

**Jahrbuch**  
der  
**Preussischen Forst- und Jagdgesetzgebung  
und Verwaltung.**

Herausgegeben

von

**Dr. jur. Bernhard Dandermann,**  
Königl. Preuß. Oberforstmeister und Director der Forstakademie zu Eberswalde.

Im Anschluß an das Jahrbuch im Forst- und Jagd-Kalender für Preußen  
I. bis XVII. Jahrgang (1851 bis 1867)

redigirt

von

**D. M u n d t,**  
Sekretair der Forst-Akademie zu Eberswalde.

— — — — —  
**Achtzehnter Band.**

Zweites Heft.



1886.

Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH

Monbijouplatz 3.

Preis des XVIII. Bandes (4 Hefte) 4 Mark.

**Jahrbuch**  
der  
**Preussischen Forst- und Jagdgesetzgebung  
und Verwaltung.**

Herausgegeben

von

**Dr. jur. Bernhard Dandermann,**  
Königl. Preuß. Oberforstmeister und Director der Forstakademie zu Eberswalde.

Im Anschluß an das Jahrbuch im Forst- und Jagd-Kalender für Preußen  
I. bis XVII. Jahrgang (1851 bis 1867)

redigirt

von

**D. W u n d t,**  
Sekretair der Forst-Akademie zu Eberswalde.

**Achtzehnter Band.**

Zweites Heft.



1886

Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH

Monbijouplatz 3.

**Preis des XVIII. Bandes (4 Hefte) 4 Mark.**

ISBN 978-3-662-37252-4      ISBN 978-3-662-37978-3 (eBook)  
DOI 10.1007/978-3-662-37978-3

# Inhalts-Verzeichniß

## für das Jahrbuch der Preussischen Forst- und Jagd-Gesetzgebung und Verwaltung.

XVIII. Band 2. Heft.

Art.	Organisation. Dienst-Instruktionen.	Seite
15.	Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung (30. Juli 1883) . . . . .	49
<b>Versicherungswesen.</b>		
16.	Rechnungs-Abschluß des Brandversicherungs-Verein Preussischer Forstbeamten für das sechste Rechnungsjahr 1885 . . . . .	88
17.	Sechster Jahresbericht über den Brandversicherungs-Verein Preussischer Forstbeamten für das Geschäftsjahr 1885. (27. Februar 1886.) . . . . .	90
18.	Bekanntmachung, betr. die Einberufung der 6. ordentlichen General-Versammlung des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten (8. März 1886.) . . . . .	91
<b>Verwaltungs- und Schul-Personal. Gehalte und Emolumente, Pensionirungen, Alters-, Wittwen- und Waisen-Pflege.</b>		
19.	Abschließung von Pachtverträgen über Dienstländereien der Forstbeamten (22. Januar 1886.) . . . . .	92
<b>Geschäfts-, Kassen- und Rechnungswesen.</b>		
20.	Grundsätze für die Mehrbelastung von Kreistheilen bei Aufbringung von Kosten für bestimmte Kreiseinrichtungen (26. Januar 1886.) . . . . .	94
21.	Vorschriften der Ober-Rechnungskammer vom 29. Oktober 1885, betr. die Bescheinigung der Quittungen über die aus preussischen Staatsfonds zu beziehenden Pensionen, Wartegelder, Wittwen- und Waisengelder, sowie Unterstüzungen und Erziehungsbeihilfen. (25. Februar 1886.) . . . . .	96
<b>Etatwesen und Statistik.</b>		
22.	Etat der Forst-Verwaltung für das Jahr vom 1. April 1886/87 . . . . .	100
23.	Die etatsmäßigen Forstflächen, sowie der etatsmäßige Natural-Ertrag für das Jahr vom 1. April 1886/87 und Einnahme Titel 1 für Holz . . . . .	109
24.	Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten über den Etat der Staatsforstverwaltung für das Jahr vom 1. April 1886—87. . . . .	110
<b>Versuchswesen.</b>		
25.	Gemeingültige Bestimmungen, die Instandhaltung der ständigen Versuchsfelder betr. (31. Dezember 1885.) . . . . .	127

Verlagsbuchhandlung

in Berlin N.,



von Julius Springer

Mondifonplatz 3.

Proben beginnt zu erscheinen:

Lehrbuch  
der  
**Forstwissenschaft.**

Für Forstmänner und Waldbesitzer

von

**Dr. Carl von Fischbach,**  
Fürstlich Hohenzollernschem Ober-Forstrath.

Vierte vermehrte Auflage.

Circa 42 Bogen groß Oktav in eleganter Ausstattung.

== Ausgabe in höchstens 10 Lieferungen à 1 Mark. ==

**Bestell-Zettel.**

Der Unterzeichnete bestellt hiermit bei der Buchhandlung

ein Exemplar der vierten Auflage von

**Fischbach, Lehrbuch der Forstwissenschaft**

(Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH)

und bittet um Zusendung der Lieferungen à 1 Mark.

Genaue Adresse:

# Inhalts-Übersicht.

## Vorbereitender Theil, enthaltend

**Die Forstbotanik** mit einer ausführlicheren Beschreibung der forstlich wichtigen Gewächse, ihrer Anforderungen an den Standort und ihrer forstlichen Bedeutung.

Die **Forstwissenschaft** wird in folgenden Abschnitten abgehandelt:

### 1. Der Waldbau, und zwar:

Künstliche Verjüngung, Culturvorbereitung, Holzfaat, Pflanzung, Stecklinge zc. Verbindung verschiedener Culturmethode, Befestigung von Ufern, Böschungen, Bindung von Flugland und Anlage von Hecken.

Natürliche Verjüngung im schlagweise behandelten Hochwald nach den verschiedenen Bestandesformen, Holzarten und Mischungen; hiernach folgt die Behandlung des Femel-, Nieder- und Mittelwaldes, der Conservationsstriebe, der Kopp Holzwirtschaft und die bei den verschiedenen Uebergängen von einer Betriebsart in eine andere zu beobachtenden Regeln.

Die Waldpflege handelt zunächst von der Herstellung des richtigen Bestandeschlusses, sodann von den Durchforstungen, Reinigungsstriebe und Aufastungen.

2. **Die Forstbenutzung** schildert die technischen Eigenschaften der Hölzer und deren Verwendungsarten als Nutzholz und Bauholz. Hiernach folgt die Darstellung des Betriebes der Holznutzung, des Holztransports zu Lande, des Waldwegebaues und des Holztransports zu Wasser, endlich die Regeln für die Gewinnung der Forstnebennutzungen.

3. **Der Forstschutz** zerfällt in die bekannten drei Theile: Schutz gegen die anorganische Natur, gegen schädliche Pflanzen und Thiere, und gegen Eingriffe der Menschen.

4. **Die Betriebslehre** stellt die Einwirkung der Natur und Menschenkräfte, sowie der innern und äußern Verhältnisse auf den Forstbetrieb dar, um für die rationelle Ausnutzung derselben Fingerzeige zu geben. Zunächst werden die unveränderlichen Vorbedingungen der forstlichen Production, Einflüsse der Standortsfaktoren auf das Wachstum der Wald-

bäume und die für die Holzproduction wichtigen Eigenschaften der letzteren vorgetragen; sodann die durch Gesetze und durch Eigenthumsrechte gebotenen Beschränkungen des Betriebes.

Unter den veränderlichen Verhältnissen werden erörtert die Wahl der Holzart und des Mischungsverhältnisses, die Bildung von Betriebsklassen, Abtheilungen und Unter-Abtheilungen, der Holzvorrath und sein Verhältniß zur Holznutzung, der Einfluß der Nebennutzungen auf letztere.

Hiernach werden die Eigenthümlichkeiten der einzelnen Betriebsarten aufgezählt und die bei der Feststellung der Umtriebszeit und der Verjüngungsmethode zu berücksichtigenden Verhältnisse vorgetragen.

Es folgen sodann die bei Verwerthung der Waldprodukte üblichen Verfahrungsarten und die dabei zu beachtenden Regeln. Endlich wird noch über die menschlichen Betriebs- und Arbeitskräfte, sowie über Material und Geldverrechnung das Nöthigste angeführt.

5. **Die Taxationslehre** giebt einen kurzen Ueberblick über die Baum- und Bestandeserschätzung, sowie über die Zuwachsermittlung; hierauf folgt die Darstellung der Holzertagsermittlung nach der Fachwerksmethode und den Weißermethoden, nebst einer Darstellung über die Berechnung des Geldwerthes der Forste.

**Die Staatsforstwirtschaftslehre** wird als Anhang gegeben unter Darstellung der rechtlichen Verhältnisse, soweit sie auf das Waldeigenthum Bezug haben, ferner der polizeilichen Einwirkungen der Staatsgewalt und ihrer Nothwendigkeit oder Nützlichkeit, wobei die Unentbehrlichkeit der Wälder und die zweckmäßigsten Mittel der Staatsfürsorge zu deren Erhaltung und pfleglicher Behandlung zur Erörterung kommen. Am Schluß wird noch die Besteuerung der Forste besprochen.

Dem Ganzen wird eine **alphabetische Zusammenstellung der technischen Ausdrücke** mit Verweisung auf die betreffenden Paragraphen und Seiten des Buches beigegeben, wo die Erklärung derselben zu finden ist. Hierdurch soll die Benützung des Buches für Nichttechniker erleichtert werden.

Die allseitige Anerkennung, welche Fischbach's Lehrbuch in seinen ersten drei Auflagen Seitens des Publikums und der Kritik gefunden hat, macht eine besondere Empfehlung überflüssig. Gilt es doch bis zum Augenblick als das **beste und vollständigste Compendium der Forstwissenschaft**, welches in allen mit dem Forstwesen verkehrenden Kreisen eingebürgert und **erprobt** ist, und in vielen Ländern durch die Regierungen den waldbesitzenden Gemeinden und Privaten empfohlen wurde.

Die neueste Auflage erscheint in bisherigem Umfange und wird den großen Fortschritten, welche in allen Theilen der Forstwissenschaft während der letzten Dezennien gemacht worden sind, getreulich folgen; dabei aber auch durch Beispiele aus der Praxis die unter den jeweiligen Verhältnissen geeignetsten Maßregeln, so viel wie möglich mit Zahlen belegt, angeben, um dadurch zunächst den Anfänger im Studium und den Nichttechniker zu wirthschaftlichem Denken und haushälterischem Rechnen hinzuleiten, was aber nicht ausschließt, daß auch noch dem erfahrenen Praktiker manche neue Gesichtspunkte sich eröffnen. In einer Zeit, wo nicht bloß die Theorie, sondern noch mehr das wirthschaftliche Leben in Folge der sinkenden Waldrente, die Forstwissenschaft unvermeidlich in neue Bahnen treibt, hat es der Verfasser unternommen, aus den reichen Erfahrungen, welche ihm sein jetziger ausgebreiteter Wirkungsbreis zu sammeln gestattete, alles in die neue Bearbeitung aufzunehmen, was dazu dienen kann, die Waldwirthschaft so einträglich als möglich zu betreiben. Und deßhalb empfiehlt sich das Buch vorzüglich auch den Waldbesitzern, zumal es, wie längst anerkannt, in klarer gemeinsaßlicher Sprache geschrieben und zu besserer Orientirung mit einem alphabetischen Sachregister versehen ist.

Die sehr beträchtliche Erweiterung des forstlichen Inhaltes machte es nothwendig aus dem vorbereitenden Theil die Abschnitte über Standortlehre und Pflanzenphysiologie wegfällen zu lassen, weil auch diese Wissenschaften in ihrer gegenwärtigen Entwicklung sich nicht mehr in den hierfür zur Verfügung stehenden Raum hätten einzwängen lassen.

---

Die Ausgabe erfolgt in höchstens 10 Lieferungen à M. 1,— und wird das ganze Werk bis Anfang Herbst vollständig vorliegen.

Lieferung 1 ist soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen.

Berlin N., April 1886.

Mentjouplat 3.

**Verlagsbuchhandlung von Julius Springer.**

## Urtheile über die dritte Auflage.

Dr. **Franz v. Baur**, Professor an der k. Universität in München giebt am Schluß einer eingehenden Beurtheilung folgendes Resümé:

Die 3. Aufl. kann daher auch eine verbesserte bezeichnet werden und wir müssen deshalb, da unser Urtheil über die 2. Aufl. schon ein sehr günstiges war, um so mehr das jetzige Buch als ein sehr brauchbares, und auch für den forstentworflichen Unterricht sehr zu empfehlendes bezeichnen.

Monatsschrift f. d. Forst- u. Jagdw. 1877 S. 333.

Der verst. k. preuß. Forstmeister **Aug. Bernhardt** sagt darüber in seiner Chronik des deutschen Forstwesens v. 1877:

Das gesammte Gebiet unserer Wissenschaft, einschließlich der Grundwissenschaften behandelt in allgemein verständlicher Weise das treffliche Lehrbuch von Fischbach, welches neu aufgelegt in ganz veränderter und wesentlich verbesserter Gestalt vor uns tritt und zu den alten Freunden gewiß viele neue sich erwerben wird. Das Buch ist Anhängern sehr zu empfehlen, gewährt einen Ueberblick über das Gesammtgebiet forstlichen Wissens, kann aber natürlich nur die Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung, nicht die Begründung derselben geben.

Der k. pr. Oberforstmeister **J. Th. Grunert** spricht sich in ganz ähnlicher Weise aus im 2. Heft seiner Forstlichen Blätter v. 1877:

Wenn wir im Jahre 1866 bei Erscheinen der 2. Aufl. des Lehrbuchs dasselbe als das zur damaligen Zeit beste und vollständigste Compendium der gesammten Forstwissenschaft erachteten, so müssen wir heute erklären, daß es in dieser Beziehung noch auf demselben Standpunkt steht und daß namentlich auch Studierende der Forstwissenschaft dasselbe mit dem besten Erfolge bei ihren Studien werden benutzen können.

In der Schweizerischen Zeitschrift für das Forstwesen von Prof. **Landolt** wird folgendes Urtheil darüber abgegeben:

In der 3. Aufl. von Fischbachs vortheilhaft bekanntem Lehrbuch der Forstwissenschaft ist die Anordnung des Stoffs dieselbe geblieben wie in der 2. Dagegen ist der Text mannigfach ergänzt und verbessert worden. Als Obel einer großen deutschen Privatforstverwaltung berücksichtigt der Verf. auch den privatforstwirtschaftlichen Standpunkt, das Buch ist daher nicht nur für Forstmänner, sondern auch für größere Privatwaldbesitzer eine willkommene Gabe. Es umfaßt alle Zweige der Forstwissenschaft und eignet sich daher sehr gut, auch dem Nichttechniker und dem Studierenden eine Uebersicht über alle Zweige der Forstwissenschaft zu geben.

Hempels Centralblatt f. d. ges. Forstwesen Wien 1878 S. 25 äußert sich u. A. dahin:

Die klare leichtfaßliche, dabei wissenschaftlich gehaltene Darstellungsweise, der dem Zweck des Buches gut angepaßte Rahmen des Ganzen, innerhalb dessen der Raum den einzelnen Disciplinen in richtigem Verhältnis zugetheilt ist, sind unbestrittene Vorzüge dieses Buches, welche demselben rasch einen bedeutenden Leserkreis erworben haben. Die vorliegende 3. Aufl. weist gegenüber der vorigen nicht nur schätzenswerthe Erweiterungen, sondern auch — was noch wichtiger — wesentliche Verbesserungen des Inhalts auf. . . . Das Buch verdient auch in seiner neuen Auflage als das beste Lehrbuch für die erste Einführung in das Gebiet der Forstwissenschaft empfohlen zu werden.

Daß von Professor Dr. **G. Graff** redigirte Oesterr. landwirthschaftliche Wochenblatt 1877 S. 452 enthält folgende Beurtheilung:

Bei der Reichhaltigkeit des Stoffs, welchen die Landwirtschaft bietet, hält es schwer, auch noch der Forstwirtschaft Aufmerksamkeit zu schenken. Es soll uns dies jedoch nicht abhalten die Landwirtschaft, sowie Anfänger im Forstfache ganz besonders auf die 3. Aufl. von E. Fischbachs Lehrbuch der Forstwissenschaft aufmerksam zu machen. Dasselbe bietet in kurzen Zügen einen klaren Einblick in sämtliche Gebiete der Forstwirtschaft.

Der jüngst verstorbene k. württemb. Staatsrath **P. v. Fleiderer** sagt darüber im württemb. Wochenblatt für Landwirtschaft:

Dasselbe wurde schon früher im württembergischen Gewerbeblatt als ein Buch bezeichnet, das sich wegen seiner einfachen klaren Darlegung für die Bibliotheken von Vereinen eignet, welche die Aufgabe der Belehrung der Jugend verfolgen; bei der neuen 3. Aufl. hat der Verf., durch seine Stellung als k. hohenzollernischer Oberforst Rath veranlaßt, ganz besonders den Standpunkt des Privatwaldbesitzers ins Auge gefaßt und seine reichen Erfahrungen benutzt, um dem Waldbesitzer über den Waldbau, Waldbenutzung, Forstschutz, die forstliche Betriebslehre und Taxation eingehende Belehrung zu bieten.



## Organisation. Dienst-Instructionen.

### 15.

Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung. Vom 30. Juli 1883.

(Gesetz-Sammlung S. 195 ff.)

### Inhalt.

<b>Erster Titel.</b> Grundlagen der Organisation .....	§§ 1 bis 7.
<b>Zweiter Titel.</b> Verwaltungsbehörden.	
<b>I. Abschnitt.</b> Provinzialbehörden .....	§§ 8 bis 16.
<b>II.</b> „ Bezirksbehörden .....	§§ 17 bis 35.
<b>III.</b> „ Kreisbehörden .....	§§ 36 bis 40.
<b>IV.</b> „ Behörden für den Stadtkreis Berlin .....	§§ 41 bis 47.
<b>V.</b> „ Stellung der Behörden .....	§§ 48 und 49.
<b>Dritter Titel.</b> Verfahren.	
<b>I. Abschnitt.</b> Allgemeine Vorschriften .....	§§ 50 bis 60.
<b>II.</b> „ Verwaltungsstreitverfahren .....	§§ 61 bis 114.
<b>III.</b> „ Beschlußverfahren .....	§§ 115 bis 126.
<b>Vierter Titel.</b> Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen .....	§§ 127 bis 131.
<b>Fünfter Titel.</b> Zwangsbefugnisse .....	§§ 132 bis 135.
<b>Sechster Titel.</b> Polizeiverordnungsrecht .....	§§ 136 bis 145.
<b>Siebenter Titel.</b> Uebergangs- und Schlußbestimmungen .....	§§ 146 bis 159.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen u. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtags, für den gesammten Umfang der Monarchie, was folgt:

### Erster Titel.

#### Grundlagen der Organisation.

##### § 1.

Die Verwaltungseintheilung des Staatsgebiets in Provinzen, Regierungsbezirke und Kreise bleibt mit der Maßgabe bestehen, daß die Stadt Berlin aus der Provinz Brandenburg ausscheidet und einen Verwaltungsbezirk für sich bildet.

##### § 2.

In der Provinz Hannover bleiben die Landdrosteibezirke als Regierungsbezirke bestehen.

Die Abänderung der Kreis- und Amtseintheilung der Provinz Hannover erfolgt mittels besonderen Gesetzes.

§ 3.

Die Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung werden, soweit sie nicht anderen Behörden überwiesen sind, unter Oberleitung der Minister, in den Provinzen von den Oberpräsidenten, in den Regierungsbezirken von den Regierungspräsidenten und den Regierungen, in den Kreisen von den Landrätthen geführt.

Die Oberpräsidenten, die Regierungspräsidenten und die Landrätthe handeln innerhalb ihres Geschäftskreises selbstständig unter voller persönlicher Verantwortlichkeit, vorbehaltlich der kollegialischen Behandlung der durch die Gesetze bezeichneten Angelegenheiten.

§ 4.

Zur Mitwirkung bei den Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung nach näherer Vorschrift der Gesetze bestehen für die Provinz am Amtssitze des Oberpräsidenten der Provinzialrath, für den Regierungsbezirk am Amtssitze des Regierungspräsidenten der Bezirksauschuß, für den Kreis am Amtssitze des Landraths der Kreisauschuß.

An die Stelle des Kreisauschusses tritt in den durch die Gesetze vorgesehenen Fällen in den Stadtkreisen, in welchen ein Kreisauschuß nicht besteht, der Stadtauschuß, in den einem Landkreise angehörigen Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern der Magistrat (kollegialischer Gemeindevorstand).

In Stadtgemeinden, in welchen der Bürgermeister allein den Gemeindevorstand bildet, treten für die in dem zweiten Absatze bezeichneten Fälle an die Stelle des Magistrats der Bürgermeister und die Beigeordneten als Kollegium.

§ 5.

In den Hohenzollernschen Landen tritt, soweit nicht die Gesetze Anderes bestimmen, an die Stelle des Oberpräsidenten und des Provinzialraths der zuständige Minister, an die Stelle des Kreises der Oberamtsbezirk, an die Stelle des Landraths der Oberamtmann, an die Stelle des Kreisauschusses der Amtsauschuß.

§ 6.

In Bezug auf die amtliche Stellung, die Befugnisse, die Zuständigkeit und das Verfahren der Verwaltungsbehörden bleiben die bestehenden Vorschriften in Kraft, soweit dieselben nicht durch das gegenwärtige Gesetz abgeändert werden.

§ 7.

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit (Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren) wird durch die Kreis- (Stadt-) Ausschüsse und die Bezirksauschüsse als Verwaltungsgerichte, sowie durch das in Berlin für den ganzen Umfang der Monarchie bestehende Oberverwaltungsgericht ausgeübt. Die Entscheidungen ergehen unbeschadet aller privatrechtlichen Verhältnisse.

Die sachliche Zuständigkeit dieser Behörden zur Entscheidung in erster Instanz wird durch besondere gesetzliche Bestimmungen geregelt.

Die Bezirksauschüsse treten überall an die Stelle der Deputationen für das Heimathwesen.

Wo in besonderen Gesetzen das Verwaltungsgericht genannt wird, ist darunter im Zweifel der Bezirksauschuß zu verstehen.

## **Zweiter Titel.**

### **Verwaltungsbehörden.**

#### **I. Abschnitt.**

#### **Provinzialbehörden.**

##### **1. Oberpräsident.**

##### **§ 8.**

An der Spitze der Verwaltung der Provinz steht der Oberpräsident. Demselben wird ein Oberpräsidialrath und die erforderliche Anzahl von Räthen und Hülfsarbeitern beigegeben, welche die Geschäfte nach seinen Anweisungen bearbeiten. Auch ist der Oberpräsident befugt, die Mitglieder der an seinem Amtssitz befindlichen Regierung, sowie die dem Regierungspräsidenten daselbst beigegebenen Beamten (§ 19 Absatz 1) zur Bearbeitung der ihm übertragenen Geschäfte heranzuziehen.

##### **§ 9.**

Die Stellvertretung des Oberpräsidenten in Fällen der Behinderung erfolgt, soweit sie nicht für einzelne Geschäftszweige durch besondere Vorschriften geordnet ist, durch den Oberpräsidialrath. Die zuständigen Minister sind befugt, in besonderen Fällen eine andere Stellvertretung anzuordnen.

##### **2. Provinzialrath.**

##### **§ 10.**

Der Provinzialrath besteht aus dem Oberpräsidenten beziehungsweise dessen Stellvertreter als Vorsitzenden, aus einem von dem Minister des Innern auf die Dauer seines Hauptamtes am Sitz des Oberpräsidenten ernannten höheren Verwaltungsbeamten beziehungsweise dessen Stellvertreter und aus fünf Mitgliedern, welche vom Provinzialauschusse aus der Zahl der zum Provinziallandtage wählbaren Provinzialangehörigen gewählt werden. Für die letzteren werden in gleicher Weise fünf Stellvertreter gewählt.

Von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind der Oberpräsident, die Regierungspräsidenten, die Vorsteher königlicher Polizeibehörden, die Landräthe und die Beamten des Provinzialverbandes.

##### **§ 11.**

Die Wahl der Mitglieder des Provinzialraths und deren Stellvertreter erfolgt auf sechs Jahre.

Jede Wahl verliert ihre Wirkung mit dem Aufhören einer der für die Wählbarkeit vorgeschriebenen Bedingungen. Der Provinzialauschuss hat darüber zu beschließen, ob dieser Fall eingetreten ist. Gegen den Beschluß des Provinzialauschusses findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Obergericht statt. Die Klage steht auch dem Vorsitzenden des Provinzialraths zu. Dieselbe hat keine aufhebende Wirkung; jedoch dürfen bis zur Entscheidung des Obergerichts Ergänzwahlen nicht stattfinden.

##### **§ 12.**

Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der gewählten Mitglieder und Stellvertreter, und zwar das erste Mal die nächstgrößere Zahl, aus und wird durch neue Wahlen

ersetzt. Die Ausscheidenden bleiben jedoch in allen Fällen bis zur Einführung der Neugewählten in Thätigkeit. Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Für die im Laufe der Wahlperiode ausscheidenden Mitglieder und Stellvertreter haben Ersatzwahlen stattzufinden. Die Ersatzmänner bleiben nur bis zum Ende desjenigen Zeitraums in Thätigkeit, für welchen die Ausgeschiedenen gewählt waren.

#### § 13.

Die Dauer der Wahlperiode kann durch das Provinzialstatut auch anders bestimmt werden.

#### § 14.

Die gewählten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Provinzialraths werden von dem Oberpräsidenten vereidigt und in ihre Stellen eingeführt.

Sie können aus Gründen, welche die Entfernung eines Beamten aus seinem Amte rechtfertigen (§ 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, Gesetz-Samml. S. 465)\*), im Wege des Disziplinarverfahrens ihrer Stellen enthoben werden.

Für das Disziplinarverfahren gelten die Vorschriften des genannten Gesetzes mit folgenden Maßgaben:

Die Einleitung des Verfahrens, sowie die Ernennung des Untersuchungskommissars und des Vertreters der Staatsanwaltschaft erfolgt durch den Minister des Innern.

Disziplinargericht ist das Plenum des Oberverwaltungsgerichts.

#### § 15.

Der Provinzialrath ist beschlußfähig, wenn mit Einschluß des Vorsitzenden fünf Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

### 3. Generalkommissionen.

#### § 16.

Die Generalkommission für die Provinzen Pommern und Posen zu Stargard in Pommern wird aufgehoben. An die Stelle derselben tritt für die Provinz Pommern die für die Provinz Brandenburg bestehende Generalkommission.

Für die Provinzen Ost- und Westpreußen und Posen wird eine gemeinsame Generalkommission gebildet. Die Generalkommission für die Provinz Hannover fungirt zugleich für die Provinz Schleswig-Holstein.

---

\*) § 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 lautet:

Ein Beamter, welcher

1. die Pflichten verlegt, die ihm sein Amt auferlegt,  
oder

2. sich durch sein Verhalten in oder außer dem Amte der Achtung des Ansehens oder des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig zeigt,

unterliegt den Vorschriften des Gesetzes.

## II. Abschnitt.

### Bezirksbehörden.

#### 1. Regierungspräsident und Bezirksregierung.

##### § 17.

An die Spitze der Bezirksregierung am Sitze des Oberpräsidenten tritt, unter Wegfall des Regierungsvizepräsidenten, ein Regierungspräsident. Der Oberpräsident ist fortan nicht mehr Präsident dieser Regierung.

##### § 18.

Die Regierungsabtheilung des Innern wird aufgehoben. Die Geschäfte derselben werden, soweit nicht durch das gegenwärtige Gesetz abweichende Bestimmungen getroffen sind, von dem Regierungspräsidenten mit den der Regierung zustehenden Befugnissen verwaltet.

##### § 19.

Dem Regierungspräsidenten wird für die ihm persönlich übertragenen Angelegenheiten ein Oberregierungsrath und die erforderliche Anzahl von Räthen und Hülfсарbeitern, von denen mindestens einer die Befähigung zum Richteramte haben muß, beigegeben, welche die Geschäfte nach seinen Anweisungen bearbeiten.

Diese Beamten können zugleich bei der Regierung beschäftigt werden und nehmen an den Plenarberatungen derselben nach Maßgabe der für die Regierungsmitglieder bestehenden Vorschriften Theil.

Die Mitglieder der Regierung können von dem Regierungspräsidenten zur Bearbeitung der ihm übertragenen Geschäfte herangezogen werden.

##### § 20.

Die Stellvertretung des Regierungspräsidenten in Fällen der Behinderung erfolgt durch den ihm beigegebenen Oberregierungsrath und, wenn auch dieser behindert ist, durch einen Oberregierungsrath der Bezirksregierung. Die zuständigen Minister sind befugt, in besonderen Fällen eine andere Stellvertretung anzuordnen.

##### § 21.

Die Geschäfte der Regierungen zu Stralsund und zu Sigmaringen, soweit sie zur Zuständigkeit der Regierungsabtheilungen des Innern gehören, werden nach Maßgabe des § 18 von dem Regierungspräsidenten verwaltet. Die Mitglieder der Regierung bearbeiten diese Geschäfte nach den Anweisungen des Präsidenten.

Die Stellvertretung des Präsidenten in Fällen der Behinderung erfolgt durch ein von den zuständigen Ministern beauftragtes Mitglied der Regierung.

##### § 22.

Bei den Regierungen zu Danzig, Erfurt, Münster, Minden, Arnsherg, Coblenz, Cöln, Aachen und Trier tritt an die Stelle der Abtheilung des Innern für die bisher von derselben bearbeiteten Kirchen- und Schulsachen eine Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

§ 23.

Die landwirthschaftlichen Abtheilungen der Regierungen zu Königsberg und Marienwerder, sowie die bei den Regierungen der Provinzen Ost- und Westpreußen und zu Schleswig bestehenden Spruchkollegien für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten werden aufgehoben. Die Zuständigkeiten dieser Behörden, sowie diejenigen der Abtheilungen des Innern der Regierungen zu Gumbinnen, Danzig und Schleswig als Auseinandersetzungsbehörden gehen auf Generalkommissionen (§ 16) über.

Bei der Regierung zu Wiesbaden tritt an die Stelle der Abtheilung des Innern als Auseinandersetzungsbehörde ein Kollegium, welches aus dem Regierungspräsidenten, dem für ihn hierzu bestimmten Stellvertreter und mindestens zwei Mitgliedern besteht, von denen das eine die Befähigung zum Richteramt besitzen und der landwirthschaftlichen Gewerbslehre kundig sein, das andere die Befähigung zum Oekonomiekommissarius haben muß. Von diesem Kollegium sind auch die Obliegenheiten der Regierung hinsichtlich der Güterkonsolidationen wahrzunehmen.

§ 24.

Der Regierungspräsident ist befugt, Beschlüsse der Regierung oder einer Abtheilung derselben, mit welchen er nicht einverstanden ist, außer Kraft zu setzen und, sofern er den Aufenthalt in der Sache für nachtheilig erachtet, auf seine Verantwortung anzuordnen, daß nach seiner Ansicht verfahren werde. Andernfalls ist höhere Entscheidung einzuholen.

Auch ist der Regierungspräsident befugt, in den zur Zuständigkeit der Regierung gehörigen Angelegenheiten an Stelle des Kollegiums unter persönlicher Verantwortlichkeit Verfügungen zu treffen, wenn er die Sache für eilbedürftig oder, im Falle seiner Anwesenheit an Ort und Stelle, eine sofortige Anordnung für erforderlich erachtet.

§ 25.

In der Provinz Hannover treten an die Stelle der Landdrosteien und der Finanzdirektion sechs Regierungspräsidenten und Regierungen, welche, gleich dem Oberpräsidenten, die Verwaltung mit den Befugnissen und nach den Vorschriften führen, welche dafür in den übrigen Provinzen gelten, beziehungsweise in dem gegenwärtigen Gesetz gegeben sind.

Welche der vorbezeichneten Regierungen nach dem Vorbild der Regierung zu Stralsund zu organisiren sind, bleibt königlicher Verordnung vorbehalten.

§ 26.

Die Zuständigkeiten der Konsistorialbehörden in der Provinz Hannover in Betreff des Schulwesens, sowie die kirchlichen Angelegenheiten, welche bisher zum Geschäftskreise der katholischen Konsistorien zu Hildesheim und Osnabrück gehörten, werden den Abtheilungen für Kirchen- und Schulwesen der betreffenden Regierungen überwiesen.

Die genannten katholischen Konsistorien werden aufgehoben.

§ 27.

Den evangelischen Konsistorialbehörden in der Provinz Hannover verbleiben, bis zur anderweitigen gesetzlichen Regelung, in Kirchensachen ihre bisherigen Zuständigkeiten.

2. Bezirksauschuß.

§ 28.

Der Bezirksauschuß besteht aus dem Regierungspräsidenten als Vorsitzenden aus sechs Mitgliedern.

Zwei dieser Mitglieder, von denen eins zum Richteramte, eins zur Bekleidung von höheren Verwaltungsämtern befähigt sein muß, werden vom Könige auf Lebenszeit ernannt. Aus der Zahl dieser Mitglieder ernannt der König gleichzeitig den Stellvertreter des Regierungspräsidenten im Voritze mit dem Titel Verwaltungsgeschäftsdirektor. Zur sonstigen Stellvertretung des Regierungspräsidenten im Bezirksauschuße und zur Stellvertretung jedes der beiden auf Lebenszeit ernannten Mitglieder ernannt der König ferner aus der Zahl der am Sitze des Bezirksauschusses ein richterliches oder ein höheres Verwaltungsamt bekleidenden Beamten einen Stellvertreter. Die Ernennung der Stellvertreter erfolgt auf die Dauer ihres Hauptamts am Sitze des Bezirksauschusses.

Die vier anderen Mitglieder des Bezirksauschusses werden aus den Einwohnern seines Sprengels durch den Provinzialauschuß gewählt. In gleicher Weise wählt letzterer vier Stellvertreter, über deren Einberufung das Geschäftsregulativ bestimmt.

Wählbar ist mit Ausnahme des Oberpräsidenten, der Regierungspräsidenten, der Vorsteher königlicher Polizeibehörden, der Landräthe und der Beamten des Provinzialverbandes jeder zum Provinziallandtage wählbare Angehörige des Deutschen Reichs. Mitglieder des Provinzialraths können nicht Mitglieder des Bezirksauschusses sein.

Im Uebrigen finden auf die Wahlen beziehungsweise die gewählten Mitglieder die Bestimmungen der §§ 11, 12 und 13 sinngemäße Anwendung.

§ 29.

Wo der Geschäftsumfang es erfordert, können durch königliche Verordnung Abtheilungen des Bezirksauschusses für Theile des Regierungsbezirks gebildet werden. In solchen Fällen gehören der Vorsitzende, und sofern nicht für die verschiedenen Abtheilungen besondere Ernennungen erfolgen, die ernannten Mitglieder allen Abtheilungen an. Die gewählten Mitglieder und deren Stellvertreter müssen für jede Abtheilung gesondert bestellt werden. Im Uebrigen gelten die für den Bezirksauschuß gegebenen Vorschriften sinngemäß für jede Abtheilung.

§ 30.

Der Voritz im Bezirksauschuße geht in Behinderungsfällen von dem Regierungspräsidenten beziehungsweise dem Verwaltungsgeschäftsdirektor auf das zweite ernannte Mitglied, sodann auf den Stellvertreter des Verwaltungsgeschäftsdirektors über. Der Regierungspräsident gilt als behindert in allen Fällen, in welchen über eine Beschwerde gegen die Verfügung eines Regierungspräsidenten verhandelt wird.

§ 31.

Den ernannten Mitgliedern darf eine Vertretung des Regierungspräsidenten oder eine Hülfleistung in den diesem persönlich überwiesenen Geschäften nicht aufgetragen werden. Beide nehmen an den Plenarberatungen der Regierung nach Maßgabe der für die Regierungsmitglieder bestehenden Vorschriften Theil. Im

Uebrigen ist ihnen die Führung eines anderen Amtes nur gestattet, wenn dasselbe ein richterliches ist oder ohne Vergütung geführt wird.

§ 32.

Die gewählten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden durch den Vorsitzenden vereidigt. Alle Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder unterliegen in dieser ihrer Eigenschaft den Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der Richter u. s. w., vom 7. Mai 1851 (Gesetz-Samml. S. 218), beziehungsweise des Gesetzes vom 26. März 1856 (Gesetz-Samml. S. 201).

Disziplinargericht ist das Plenum des Obergerwaltungsgerichts; der Vertreter der Staatsanwaltschaft wird von dem Präsidenten des Obergerwaltungsgericht ernannt.

§ 33.

Der Bezirksausschuß ist bei Anwesenheit von fünf Mitgliedern, in Streitsachen unter Armenverbänden bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlußfähig, unter denen sich in allen Fällen mit Einschluß des Vorsitzenden mindestens zwei ernannte, darunter ein zum Richteramte befähigtes, und ein gewähltes Mitglied befinden muß.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei gerader Stimmenzahl scheidet, wenn außer dem Vorsitzenden zwei ernannte Mitglieder anwesend sind, das dem Dienstalter nach jüngste ernannte, wenn außer dem Vorsitzenden nur ein ernanntes Mitglied anwesend ist, das dem Lebensalter nach jüngste gewählte Mitglied mit der Maßgabe aus, daß das Stimmrecht vorzugsweise

- 1) unter den ernannten Mitgliedern einem zum Richteramte befähigten, sofern es dessen zur Beschlußfähigkeit bedarf,
- 2) im Uebrigen dem Berichtstatter verbleibt.

§ 34.

Die gewählten Mitglieder und deren Stellvertreter erhalten Tagegelder und Reisekosten nach den für Staatsbeamte der vierten Rangklasse bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

Alle Einnahmen des Bezirksausschusses fließen zur Staatskasse. Derselben fallen auch alle Ausgaben zur Last.

§ 35.

In den Hohenzollernschen Landen kommen in Betreff des Bezirksausschusses die Bestimmungen der §§ 28, 30, 32, 33, 34 mit der Maßgabe zur Anwendung, daß die zu wählenden Mitglieder von dem Landesauschusse aus der Zahl der zum Kommunallandtage wählbaren Angehörigen des Landeskommunalverbandes gewählt werden. Der Regierungspräsident, die Oberamt männer und die Beamten des Landeskommunalverbandes sind von der Wählbarkeit ausgeschlossen.

### III. Abschnitt.

#### Kreisbehörden.

§ 36.

An der Spitze der Verwaltung des Kreises steht der Landrath. Derselbe führt den Vorsitz im Kreisauschusse. Im Uebrigen wird die Zusammensetzung des Kreis-auschusses durch die Kreisordnungen geregelt.



§ 37.

Der Stadtausschuß besteht aus dem Bürgermeister beziehungsweise dessen gesetzlichem Vertreter als Vorsitzenden und vier Mitgliedern, welche vom Magistrate (kollegialischen Gemeindevorstande) aus seiner Mitte für die Dauer ihres Hauptamtes gewählt werden.

Für Fälle der Behinderung sowohl des Bürgermeisters wie seines gesetzlichen Stellvertreters wählt der Stadtausschuß den Vorsitzenden aus seiner Mitte. Derselbe bedarf der Bestätigung des Regierungspräsidenten, in dem Stadtkreise Berlin des Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg.

Der Vorsitzende oder ein Mitglied des Stadtausschusses muß zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst befähigt sein.

§ 38.

In Stadtkreisen, in denen der Bürgermeister allein den Gemeindevorstand bildet, werden die außer dem Vorsitzenden zu bestellenden Mitglieder von der Gemeindevortretung aus der Zahl der Gemeindebürger gewählt.

Die Wahl erfolgt auf sechs Jahre.

Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der gewählten Mitglieder aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die Ausscheidenden bleiben jedoch in allen Fällen bis zur Einführung der neu Gewählten in Thätigkeit.

Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Für die im Laufe der Wahlperiode ausscheidenden Mitglieder haben Ersatzwahlen stattzufinden. Die Ersatzmänner bleiben nur bis zum Ende desjenigen Zeitraums in Thätigkeit, für welchen die Ausgeschiedenen gewählt worden.

Im Uebrigen gelten in Betreff der Wählbarkeit, der Wahl, der Einführung und der Vereidigung der Mitglieder, sowie des Verlustes ihrer Stellen unter einseitiger Enthebung von denselben, die für unbesoldete Magistratsmitglieder bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

§ 39.

Die gewählten Mitglieder des Kreis- (Stadt-) Ausschusses können aus Gründen, welche die Entfernung eines Beamten aus seinem Amte rechtfertigen (§ 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten\*) im Wege des Disziplinarverfahrens ihrer Stellen enthoben werden.

Für das Disziplinarverfahren gelten die Vorschriften des genannten Gesetzes mit folgenden Maßgaben:

Die Einleitung des Verfahrens, sowie die Ernennung des Untersuchungskommissars erfolgt durch den Regierungspräsidenten.

Die entscheidende Behörde erster Instanz ist der Bezirksausschuß, die entscheidende Behörde zweiter Instanz das Plenum des Oberverwaltungsgerichts.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft wird für die erste Instanz von dem Regierungspräsidenten, für die zweite Instanz von dem Minister des Innern ernannt.

---

\*) S. die Note zu § 14.

§ 40.

Der Kreis- (Stadt-) Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mit Einschluß des Vorsitzenden drei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Ist eine gerade Zahl von Mitgliedern anwesend, so nimmt das dem Lebensalter nach jüngste gewählte Mitglied an der Abstimmung nicht Theil. Dem Berichterstatter steht jedoch in allen Fällen Stimmrecht zu.

VI. Abschnitt.

Behörden für den Stadtkreis Berlin.

§ 41.

Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg ist zugleich Oberpräsident von Berlin.

Jngleichem fungiren das Provinzialschulkollegium, das Medicinalkollegium, die Generalkommission und die Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg auch für den Stadtkreis Berlin.

§ 42.

An Stelle des Regierungspräsidenten führt der Oberpräsident die Aufsicht des Staats über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Berlin. Auf welche Behörden die sonstigen Zuständigkeiten der Regierungsabtheilung des Innern zu Potsdam in Betreff Berlins übergehen, wird durch königliche Verordnung bestimmt.

Im Uebrigen, und soweit nicht sonst die Gesetze Anderes bestimmen, tritt für den Stadtkreis Berlin an die Stelle des Regierungspräsidenten der Polizeipräsident von Berlin.

§ 43.

An die Stelle des Provinzialraths tritt in den Fällen, in welchen derselbe in erster Instanz beschließt, der Oberpräsident, in den übrigen Fällen der zuständige Minister.

Für den Stadtkreis Berlin besteht ein besonderer Bezirksausschuß. Auf denselben finden die Bestimmungen der §§ 28, 30 Satz 1, 31 Satz 3, 32, 33, 34 mit folgenden Maßgaben Anwendung:

- 1) An Stelle des Regierungspräsidenten tritt ein vom Könige ernannter Präsident. Die Ernennung dieses Beamten kann im Nebenamte auf die Dauer seines Hauptamtes in Berlin erfolgen. Beamte des Polizeipräsidiums sind von dieser Ernennung ausgeschlossen.
- 2) Die zu wählenden Mitglieder werden durch den Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung unter dem Vorsth des Bürgermeisters gewählt. Dasselbe Kollegium beschließt an Stelle des Provinzialausschusses über das Aufhören einer der für die Wählbarkeit vorgeschriebenen Bedingungen, sowie über die Abänderung der Dauer der Wahlperiode. Die Mitglieder des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung sind von der Wählbarkeit ausgeschlossen.

Zur Zuständigkeit des Bezirksausschusses für den Stadtkreis Berlin gehören die im Verwaltungsfreitverfahren zu behandelnden Angelegenheiten und diejenigen im Beschlußverfahren zu behandelnden Angelegenheiten, welche im Einzelnen durch die

Gefüge seiner Zuständigkeit überwiesen werden; in Betreff der übrigen im Beschlußverfahren zu behandelnden Angelegenheiten tritt für den Stadtkreis Berlin der Oberpräsident an die Stelle des Bezirksausschusses, soweit nicht in den Gesetzen ein Anderes bestimmt ist.

#### § 44.

In Angelegenheiten der kirchlichen Verwaltung tritt für den Stadtkreis Berlin an die Stelle der Regierungsabtheilung für Kirchen- und Schulwesen der Polizeipräsident.

Bezüglich der Verwaltung des landesherrlichen Patronats und des Schulwesens verbleibt es bei den bestehenden Bestimmungen.

#### § 45.

Die Geschäfte der direkten Steuerverwaltung werden an Stelle der Regierungsabtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten für den Stadtkreis Berlin von der „Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern“ wahrgenommen.

Diese Behörde wird in Betreff der Zuständigkeit in Disziplinarsachen den im § 24 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten 2c.\*), bezeichneten Provinzialbehörden gleichgestellt.

#### § 46.

Die Mitglieder der nach § 24 des Gesetzes vom  $\frac{1. \text{ Mai } 1851}{25. \text{ Mai } 1873}$  (Gesetz = Samml. für 1873 S. 213)\*\*) gebildeten Bezirkskommission für die klassifizierte Einkommensteuer werden von dem Magistrate und der Stadtverordnetenversammlung in gemeinschaftlicher Sitzung unter dem Vorhise des Bürgermeisters gewählt.

#### § 47.

Für diejenigen Kategorien der in Berlin angestellten Beamten, bezüglich deren nicht die Zuständigkeit einer anderen Behörde in Disziplinarsachen begründet ist, behält es bei den Bestimmungen des § 25 des Gesetzes vom 21. Juli 1852\*\*\*) mit der

\*) § 24 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 lautet:

Die entscheidenden Disziplinarbehörden erster Instanz sind:

- 2) die Provinzialbehörden, als:
  - die Regierungen,
  - die Provinzial-Schulcollegien,
  - die Provinzial-Steuerdirectionen,
  - die Oberbergämter,
  - die Generalkommissionen,
  - die Militairintendanturen,
  - das Polizeipräsidentium zu Berlin,
  - die Eisenbahnkommissariate,

in Ansehung aller Beamten, die bei ihnen angestellt oder ihnen untergeordnet . . . . . sind.

\*\*) Der § 24 lautet:

Wegen der Eigentumsübertragung, der Einbikation und des Außer- und Wiederinkurssetzens der landschaftlichen Central-Pfandbriefe finden die gemeingeseßlichen Bestimmungen für die auf jeden Inhaber lautenden Papiere Anwendung.

\*\*\*) § 25 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 lautet:

Für diejenigen Kategorien von Beamten, welche nicht unter den im § 24 bezeichneten begriffen sind (s. vorhin), ist die entscheidende Disziplinarbehörde die Regierung, in deren Bezirk sie fungiren, und für die in Berlin oder im Auslande fungirenden die Regierung in Potsdam.

Mahgabe sein Bemenden, daß die Einleitung des Disziplinarverfahrens, sowie die Ernennung des Untersuchungskommissars und des Vertreters des Staatsanwalts für die erste Instanz dem Oberpräsidenten von Berlin zusteht.

## V. Abschnitt.

### Stellung der Behörden.

#### § 48.

Die dienstliche Aufsicht über die Geschäftsführung des Kreis- (Stadt-) Ausschusses wird von dem Regierungspräsidenten, in Berlin von dem Oberpräsidenten, die Aufsicht über die Geschäftsführung des Bezirksausschusses von dem Oberpräsidenten, die Aufsicht über die Geschäftsführung des Provinzialraths von dem Minister des Innern geführt.

Vorstellungen gegen die geschäftlichen Aufsichtsverfügungen des Regierungspräsidenten unterliegen der endgültigen Beschlußfassung des Oberpräsidenten, Vorstellungen gegen die Aufsichtsverfügungen des Oberpräsidenten der endgültigen Beschlußfassung des Ministers des Innern.

Die Aufsichtsbehörden sind zur Vornahme allgemeiner Geschäftsrevisionen befugt.

#### § 49.

Die im § 48 bezeichneten Behörden haben sich gegenseitig Rechtshilfe zu leisten. Sie haben den geschäftlichen Aufträgen und Anweisungen der ihnen im Instanzenzuge vorgelegten Behörden Folge zu leisten.

## Dritter Titel.

### Verfahren.

#### I. Abschnitt.

##### Allgemeine Vorschriften.

#### § 50.

Das Gesetz bestimmt, in welcher Weise Verfügungen (Bescheide, Beschlüsse) in Verwaltungssachen angefochten werden können. Zur ersten Anfechtung dienen in der Regel die Beschwerde oder die Klage im Verwaltungsstreitverfahren.

Die Beschwerde ist ausgeschlossen, soweit das Verwaltungsstreitverfahren zuge-lassen ist, vorbehaltlich abweichender besonderer Bestimmungen des Gesetzes.

Unberührt bleibt in allen Fällen die Befugniß der staatlichen Aufsichtsbehörden, innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit Verfügungen und Anordnungen der nachgeordneten Behörden außer Kraft zu setzen, oder diese Behörden mit Anweisungen zu versehen.

#### § 51.

Wo die Gesetze für die Anbringung der Beschwerde gegen Beschlüsse des Kreis- (Stadt-) Ausschusses, des Bezirksausschusses oder des Provinzialraths, oder der Klage beziehungsweise des Antrags auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren eine andere als eine zweiwöchentliche Frist vorschreiben, beträgt die

Frist fortan zwei Wochen. Das Gleiche gilt von den im § 11 des Gesetzes vom 14. August 1876, betreffend die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Holzungen in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen, (Gesetz-Samml. S. 373)\*) und im § 91 des Gesetzes vom 1. April 1879, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, (Gesetz-Samml. S. 297)\*\*) vorgeschriebenen Fristen.

§ 52.

Die Fristen für die Anbringung der Beschwerde und der Klage beziehungsweise des Antrags auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren, sowie alle Fristen im Verwaltungsstreitverfahren sind präklusivisch und beginnen, sofern nicht die Gesetze Anderes vorschreiben, mit der Zustellung. Für die Berechnung der Fristen sind die bürgerlichen Prozeßgesetze maßgebend.

Bezüglich der Beschwerde kann die angerufene Behörde in Fällen unverfälschter Fristversäumung Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewähren.

Für eine im Verwaltungsstreitverfahren zu gewährende Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sind lediglich die für das Verwaltungsstreitverfahren besonders getroffenen Bestimmungen maßgebend (§ 112).

§ 53.

Die Anbringung der Beschwerde, sowie der Klage beziehungsweise des Antrags auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren hat, sofern nicht die Gesetze Anderes vorschreiben, ausschließende Wirkung. Verfügungen, Bescheide und Beschlüsse können jedoch, auch wenn dieselben mit der Beschwerde oder mit der Klage beziehungsweise dem Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren angefochten sind, zur Ausführung gebracht werden, sofern letztere nach dem Ermessen der Behörde ohne Nachtheil für das Gemeinwesen nicht ausgesetzt bleiben kann, vorbehaltlich der Bestimmung im § 133 Absatz 3 dieses Gesetzes.

§ 54.

Das Verfahren des Kreis- (Stadt-) Ausschusses und des Bezirksausschusses in Angelegenheiten der allgemeinen Landesverwaltung ist entweder das Verwaltungsstreitverfahren oder das Beschlußverfahren.

Das Verwaltungsstreitverfahren tritt in allen Angelegenheiten ein, in welchen die Gesetze von der Entscheidung in streitigen Verwaltungssachen oder von der Erledigung der Angelegenheit im Streitverfahren oder durch Endurtheil oder von der Klage bei dem Kreis- oder Bezirksausschusse, dem Bezirksausschusse oder einem Verwaltungsgerichte sprechen, und wo sonst dieses Verfahren gesetzlich vorgeschrieben ist.

In allen anderen Angelegenheiten ist das Verfahren des Kreis- (Stadt-) Ausschusses und des Bezirksausschusses das Beschlußverfahren.

Das Obergerichtungsverfahren verfährt nur im Verwaltungsstreitverfahren; der Provinzialrath nur im Beschlußverfahren.

---

\*) S. Jahrbuch Band IX. Seite 293 Art. 38.

\*\*) § 91 des Gesetzes vom 1. April 1879 lautet:

Beschwerden sind bei derjenigen Behörde, gegen deren Verfügung, Beschluß oder Entscheidung sie sich richten, innerhalb 21 Tagen schriftlich anzubringen . . . . .

§ 55.

Der Vorsitzende des Kreis- (Stadt-) Ausschusses, des Bezirksausschusses und des Provinzialraths beruft das Kollegium, leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang und sorgt für die prompte Erledigung der Geschäfte. Er bereitet die Beschlüsse der Behörde vor und trägt für deren Ausführung Sorge. Er vertritt die Behörde nach außen, verhandelt Namens derselben mit anderen Behörden und mit Privatpersonen, führt den Schriftwechsel und zeichnet alle Schriftstücke Namens der Behörde.

§ 56.

Soweit Geschäftsgang und Verfahren des Kreis- (Stadt-) Ausschusses, des Bezirksausschusses und des Provinzialraths nicht durch die nachstehenden oder durch besondere gesetzliche Bestimmungen geregelt sind, werden dieselben durch Regulative geordnet, welche der Minister des Innern erläßt.

§ 57.

Die örtliche Zuständigkeit für das Verwaltungsstreit- und Beschlufverfahren bestimmt sich, wie folgt:

Zuständig in erster Instanz ist:

- 1) in Angelegenheiten, welche sich auf Grundstücke beziehen, die Behörde der belegenden Sache;
- 2) in allen sonstigen Fällen die Behörde desjenigen Bezirks (Kreis, Regierungsbezirk, Provinz), in welchem die Person wohnt oder die Korporation beziehungsweise öffentliche Behörde ihren Sitz hat, welche im Verwaltungsstreitverfahren in Anspruch genommen wird oder auf deren Angelegenheit sich die Beschlufassung bezieht. Wenn die Korporation oder öffentliche Behörde ihren Sitz außerhalb ihres räumlichen Bezirks hat, ist diejenige Behörde zuständig, welcher dieser Bezirk angehört.

Bezüglich des Kommunalverbandes der Provinz Brandenburg ist der Bezirksausschuß zu Potsdam zuständig.

§ 58.

Sind die Grundstücke in mehreren Bezirken belegen, oder ist es zweifelhaft, zu welchem Bezirke sie gehören, so wird die zuständige Behörde

- 1) für das Verwaltungsstreitverfahren durch den Bezirksausschuß und, wenn die Grundstücke in verschiedenen Regierungsbezirken liegen, durch das Obergerichtsgericht,
- 2) für das Beschlufverfahren durch den Regierungspräsidenten, den Oberpräsidenten oder den Minister des Innern, je nachdem die betreffenden Bezirke demselben Regierungsbezirke, derselben Provinz, aber verschiedenen Regierungsbezirken, oder verschiedenen Provinzen angehören, endgültig bestimmt.

Dasselbe findet statt, wenn die Personen oder Korporationen, deren Angelegenheit den Gegenstand der Entscheidung oder Beschlufassung bildet, in mehreren Bezirken wohnen oder ihren Sitz haben.

§ 59.

Ist bei einer Angelegenheit, welche zur Zuständigkeit des Kreis- (Stadt-) Ausschusses gehört, die betreffende Kreis- (Stadt-) Korporation (Stadtgemeinde) als solche betheiligt, so wird

- 1) für das Verwaltungstreitverfahren von dem Bezirksausschusse und, wenn ein Stadtkreis betheiligt ist, von dem Obergericht,
  - 2) für das Beschlußverfahren von dem Regierungspräsidenten, für Berlin von dem Oberpräsidenten
- ein anderer Kreis- oder Stadtausschuß mit der Entscheidung oder Beschlußfassung beauftragt.

§ 60.

Die Vollstreckung im Verwaltungstreitverfahren und im Beschlußverfahren erfolgt im Wege des Verwaltungszwangverfahrens. Die Vollstreckung wird Namens der Behörde, welche in der ersten Instanz entschieden beziehungsweise beschloffen hatte, von deren Vorstehenden verfügt. Ueber Beschwerden gegen die Verfügungen des Vorstehenden entscheidet die Behörde. Gegen die Entscheidung der Behörde findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an die im Instanzenzuge zunächst höhere Behörde statt.

Die Entscheidung der letzteren ist endgültig.

## II. Abschnitt.

### Verwaltungstreitverfahren.

#### 1. Von der Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen.

§ 61.

Die Bestimmungen der bürgerlichen Prozeßgesetze über Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen finden für das Verwaltungstreitverfahren sinngemäße Anwendung.

Aus der innerhalb seiner Zuständigkeit geübten amtlichen Thätigkeit des Landraths beziehungsweise des Regierungspräsidenten darf kein Grund zur Ablehnung desselben wegen Beforgniß der Befangenheit entnommen werden.

§ 62.

Ueber das Ablehnungsgesuch beschließt das Gericht, welchem der Abgelehnte angehört, und wenn der Vorstehende des Kreis- (Stadt-) oder Bezirksausschusses abgelehnt werden soll, das nächst höhere Gericht.

Der Beschluß, durch welchen das Gesuch für begründet erklärt wird, ist endgültig. Wird das Gesuch für unbegründet erklärt, so steht der mit demselben zurückgewiesenen Partei innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an das im Instanzenzuge zunächst höhere Gericht zu. Das letztere entscheidet endgültig. Die Verhandlung über die Ablehnung erfolgt in nicht öffentlicher Sitzung.

Das im Instanzenzuge zunächst vorgesezte Gericht entscheidet desgleichen endgültig und bestimmt das zuständige Gericht, wenn das Gericht, dem das ausgeschlossene oder abgelehnte Mitglied angehört, bei dessen Ausscheiden beschlußunfähig wird.

2. Von dem Verfahren in erster Instanz.

§ 63.

Die Klage ist bei dem zuständigen Gericht schriftlich einzureichen. Die Klage beim Kreisaussschusse kann zu Protokoll erklärt werden. In der Klage ist ein bestimmter Antrag zu stellen, und sind die Person des Beklagten, der Gegenstand des Anspruchs, sowie die den Antrag begründenden Thatfachen genau zu bezeichnen.

§ 64.

Stellt sich der erhobene Anspruch sofort als rechtlich unzulässig oder unbegründet heraus, so kann die Klage ohne Weiteres durch einen mit Gründen versehenen Bescheid zurückgewiesen werden.

Scheint der erhobene Anspruch dagegen rechtlich begründet, so kann dem Beklagten ohne Weiteres durch einen mit Gründen versehenen Bescheid die Klaglosstellung des Klägers aufgegeben werden.

Namens des Kreisaussschusses steht auch dem Vorsitzenden desselben, Namens des Bezirksaussschusses auch dem Vorsitzenden im Einverständniß mit den ernannten Mitgliedern der Erlaß eines solchen Bescheides zu.

In dem Bescheide ist den Parteien zu eröffnen, daß sie befugt seien, innerhalb zwei Wochen, vom Tage der Zustellung ab, entweder die Anberaumung der mündlichen Verhandlung zu beantragen oder dasjenige Rechtsmittel einzulegen, welches zulässig wäre, wenn der Bescheid als Entscheidung des Kollegiums ergangen wäre.

Wird mündliche Verhandlung beantragt, so muß dieselbe zunächst stattfinden.

Hat einer der Beteiligten mündliche Verhandlung beantragt, ein anderer das Rechtsmittel eingelegt, so wird nur dem Antrag auf mündliche Verhandlung stattgegeben.

Wird weder mündliche Verhandlung beantragt, noch das Rechtsmittel eingelegt, so gilt der Bescheid als entgültiges Urtheil.

§ 65.

Wird ein Bescheid nach den Bestimmungen des § 64 nicht erlassen, so ist die Klage dem Beklagten mit der Aufforderung zuzufertigen, seine Gegenerklärung innerhalb einer bestimmten, von einer bis zu vier Wochen zu bemessenden Frist schriftlich einzureichen. Wenn das Verfahren bei dem Kreisaussschusse anhängig ist, so kann die Gegenerklärung auch zu Protokoll erklärt werden.

Die Frist kann in nicht schleunigen Sachen der Regel nach nicht über zwei Wochen verlängert werden. Die Gegenerklärung des Beklagten wird dem Kläger zugefertigt.

§ 66.

Allen Schriftstücken sind die als Beweismittel in Bezug genommenen Urkunden im Original oder in der Abschrift beizufügen. Von allen Schriftstücken und deren Anlagen sind Duplikate einzureichen.

Das Gericht kann geeigneten Falls gestatten, daß statt der Einreichung von Duplikaten die Anlagen selbst zur Einsicht der Beteiligten in seinem Geschäftslokale offen gelegt werden.

§ 67.

Ist weder vom Kläger noch vom Beklagten die Anberaumung der mündlichen Verhandlung ausdrücklich verlangt, so kann das Gericht auch ohne solche Verhandlung



schon auf Grund der Erklärung der Parteien seine Entscheidung in der Form eine mit Gründen versehenen Bescheides fällen. Dabei gelten die Bestimmungen der Absätze 4 bis 7 des § 64.

§ 68.

Hat dagegen auch nur eine Partei die Anberaumung der mündlichen Verhandlung gefordert oder erachtet das Gericht eine solche für erforderlich, so werden die Parteien zur mündlichen Verhandlung unter der Verwarnung geladen, daß beim Ausbleiben nach Lage der Verhandlung werde entschieden werden.

Das Gericht kann zur Aufklärung des Sachverhältnisses das persönliche Erscheinen einer Partei anordnen.

Den Parteien steht es frei, ihre Erklärungen, auch ohne dazu besonders aufgefordert zu sein, vor dem Termine schriftlich einzureichen und zu ergänzen. Das Duplikat solcher Erklärungen ist der Gegenpartei zuzufertigen. Kann dies nicht mehr vor dem Termine zur mündlichen Verhandlung bewirkt werden, so ist der wesentliche Inhalt der Erklärungen in dieser Verhandlung mitzuteilen.

§ 69.

Wo die Gesetze zur Einleitung des Verwaltungsstreitverfahrens statt der Klage den Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren geben, erfolgt auf den Antrag ohne Weiteres die Vorladung der Parteien zur mündlichen Verhandlung.

Der Antrag muß Alles enthalten, was nach § 63 für den Klageantrag erfordert wird, soweit dasselbe nicht aus den Vorverhandlungen bei der Behörde sich ergibt.

§ 70.

Das Gericht kann auf Antrag oder von Amts wegen die Beiladung Dritter, deren Interesse durch die zu erlassende Entscheidung berührt wird, verfügen. Die Entscheidung ist in diesem Falle auch den Beigeladenen gegenüber gültig.

§ 71.

In der mündlichen Verhandlung sind die Parteien oder ihre mit Vollmacht versehenen Vertreter zu hören.

Dieselben können ihre tatsächlichen oder rechtlichen Anführungen ergänzen oder berichtigen und die Klage abändern, insofern durch die Abänderung nach dem Ermessen des Gerichts das Verteidigungsrecht der Gegenpartei nicht geschmälert oder eine erhebliche Verzögerung des Verfahrens nicht herbeigeführt wird. Sie haben sämtliche Beweismittel anzugeben und, soweit dies nicht bereits geschehen, die schriftlichen ihnen zu Gebote stehenden Beweismittel vorzulegen; auch können von ihnen Zeugen zur Vernehmung vorgeführt werden.

Der Vorsitzende des Gerichts hat dahin zu wirken, daß der Sachverhalt vollständig aufgeklärt und die sachdienlichen Anträge von den Parteien gestellt werden.

Er kann einem Mitgliede des Gerichts gestatten, das Fragerecht auszuüben.

Eine Frage ist zu stellen, wenn das Gericht diese für angemessen erachtet.

§ 72.

Die mündliche Verhandlung erfolgt in öffentlicher Sitzung des Gerichts.

Die Öffentlichkeit kann durch einen öffentlich zu verkündigenden Beschluß aus-

geschlossen werden, wenn das Gericht dies aus Gründen des öffentlichen Wohls oder der Sittlichkeit für angemessen erachtet.

Der Vorsitzende kann aus der öffentlichen Sitzung jeden Zuhörer entfernen lassen, der Zeichen des Beifalls oder des Mißfallens giebt oder Störung irgend einer Art verursacht.

Parteien, Zeugen, Sachverständige, welche den zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Befehlen des Vorsitzenden nicht gehorchen, können auf Beschluß des Gerichts aus dem Sitzungszimmer entfernt werden. · Gegen die bei der Verhandlung beteiligten Personen wird sodann in gleicher Weise verfahren, wie wenn sie sich freiwillig entfernt hätten.

#### § 73.

Die Parteien sind in der Wahl der von ihnen zu bestellenden Bevollmächtigten nicht beschränkt.

Das Gericht kann Vertreter, welche, ohne Rechtsanwälte zu sein, die Vertretung vor dem Gerichte geschäftsmäßig betreiben, zurückweisen. Eine Anfechtung dieser Anordnung findet nicht statt.

Gemeindevorsteher, welche als solche legitimirt sind, bedürfen zur Vertretung ihrer Gemeinden einer besonderer Vollmacht nicht.

#### § 74.

Liegt einer öffentlichen Behörde als Partei die Wahrnehmung des öffentlichen Interesses ob, so kann auf deren Antrag der Regierungspräsident für die mündliche Verhandlung vor dem Bezirksausschusse, und der Ressortminister für die mündliche Verhandlung vor dem Oberverwaltungsgerichte einen Kommissar zur Vertretung der Behörde bestellen.

Der Regierungspräsident beziehungsweise der Ressortminister kann in geeigneten Fällen auch ohne Antrag einer Partei einen besonderen Kommissar zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses für die mündliche Verhandlung bestellen. Der Kommissar ist vor Erlaß des Endurtheils mit seinen Ausführungen und Anträgen zu hören, zur Einlegung von Rechtsmitteln aber nicht befugt.

Der Vorsitzende des Kreis- (Stadt-) Ausschusses beziehungsweise des Bezirksausschusses und der Ressortminister hat behufs der erforderlichen Wahrnehmung des öffentlichen Interesses einen Kommissar zu bestellen, wenn das Gesetz die öffentliche Behörde, welche die Rolle des Klägers oder des Beklagten wahrzunehmen hat, nicht bezeichnet.

#### § 75.

Die mündliche Verhandlung erfolgt unter Zuziehung eines vereidigten Protokollführers. Das Protokoll muß die wesentlichen Hergänge der Verhandlung enthalten. Dasselbe wird von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

#### § 76.

Das Gericht ist befugt — geeigneten Falls schon vor Anberaumung der mündlichen Verhandlung — Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige zu laden und eidlich zu vernehmen, überhaupt den angetretenen oder nach dem Ermessen des Gerichts erforderlichen Beweis in vollem Umfange zu erheben.

§ 77.

Das Gericht kann die Beweiserhebung durch eines seiner Mitglieder oder erforderlichen Falls durch eine zu dem Ende zu ersuchende sonstige Behörde bewirken lassen. Es kann verordnen, daß die Beweiserhebung in der mündlichen Verhandlung stattfinden soll.

Die Beweisverhandlungen sind unter Zuziehung eines vereidigten oder von der betreffenden Behörde durch Handschlag zu verpflichtenden Protokollführers aufzunehmen; die Parteien sind zu denselben zu laden.

§ 78.

Hinsichtlich der Verpflichtung, sich als Zeuge oder Sachverständiger vernehmen zu lassen, sowie hinsichtlich der im Falle des Ungehorsams zu verhängenden Strafen kommen die Bestimmungen der bürgerlichen Prozeßgesetze mit der Maßgabe zur Anwendung, daß im Falle des Ungehorsams die zu erkennende Geldbuße den Betrag von Einhundertfünfzig Mark nicht übersteigen darf.

Gegen die eine Strafe oder die Nichtverpflichtung des Zeugen oder Sachverständigen aussprechende Entscheidung steht den Betheiligten innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an das im Instanzenzuge zunächst vorgelegte Gericht, gegen die in zweiter Instanz ergangene Entscheidung des Bezirksauschusses die weitere Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht zu.

§ 79.

Das Gericht hat nach seiner freien, aus dem ganzen Inbegriffe der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu entscheiden. Beim Ausbleiben der betreffenden Partei oder in Ermangelung einer Erklärung derselben können die von der Gegenpartei vorgebrachten Thatsachen für zugestanden erachtet werden. Die Entscheidungen dürfen nur die zum Streitverfahren vorgeladenen Parteien und die in demselben erhobenen Ansprüche betreffen.

§ 80.

Die Entscheidung kann ohne vorgängige Anberaumung einer mündlichen Verhandlung erlassen werden, wenn beide Theile auf eine solche ausdrücklich verzichtet haben.

§ 81.

Die Verkündigung der Entscheidung erfolgt der Regel nach in öffentlicher Sitzung des Gerichts. Eine mit Gründen verfehene Ausfertigung der Entscheidung ist den Parteien und, sofern ein besonderer Kommissar zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses bestellt war (§ 74 Absatz 2), gleichzeitig auch diesem zuzustellen. Die Zustellung genügt, wenn die Verkündigung in öffentlicher Sitzung nicht erfolgt ist.

3. Von dem Verfahren in den weiteren Instanzen und von der Wiederaufnahme des Verfahrens.

§ 82.

Gegen die in streitigen Verwaltungssachen ergangenen Endurtheile der Kreis-ausschüsse und gegen die Bescheide in den Fällen der §§ 64 und 67 steht, soweit nicht gemäß besonderer gesetzlicher Vorschrift diese Urtheile endgültig oder die gegen dieselben stattfindenden Rechtsmittel in abweichender Weise geregelt sind, den Parteien

und aus Gründen des öffentlichen Interesses dem Vorsitzenden des Kreisaussschusses die Berufung an den Bezirksaussschuß zu.

Will der Vorsitzende des Kreisaussschusses gegen eine Entscheidung des letzteren die Berufung einlegen, so hat er dies sofort zu erklären. Die Verkündigung der Entscheidung bleibt in diesem Falle einstweilen, jedoch längstens drei Tage ausgesetzt. Sie erfolgt mit der Eröffnung, daß im öffentlichen Interesse die Berufung eingelegt worden sei. Ist die Verkündigung ohne diese Eröffnung erfolgt, so findet die Berufung im öffentlichen Interesse nicht mehr statt. Die Gründe der Berufung sind den Parteien zur schriftlichen Erklärung innerhalb der im § 86 gedachten Frist mitzuthemen. Nach Ablauf der Frist sind die Verhandlungen dem Bezirksaussschusse einzureichen und die Parteien hiervon zu benachrichtigen.

#### § 83.

Gegen die in streitigen Verwaltungssachen in erster Instanz ergangenen Endurtheile der Bezirksaussschüsse und gegen die Bescheide in den Fällen der §§ 64 und 67 steht, soweit nicht gemäß besonderer gesetzlicher Vorschrift diese Urtheile endgültig oder die gegen dieselben stattfindenden Rechtsmittel in abweichender Weise geregelt sind, den Parteien und aus Gründen des öffentlichen Interesses dem Vorsitzenden des Bezirksaussschusses die Berufung an das Oberverwaltungsgericht zu.

Das Recht der Berufung des Vorsitzenden findet in den Formen statt, welche in § 82 Absatz 2 vorgeschrieben sind.

#### § 84.

Die Vertretung der aus Gründen des öffentlichen Interesses von dem Vorsitzenden des Kreisaussschusses oder des Bezirksaussschusses eingelegten Berufung erfolgt vor dem Bezirksaussschusse durch den von dem Regierungspräsidenten, vor dem Oberverwaltungsgerichte durch den von dem Ressortminister zu bestellenden Kommissar.

#### § 85.

Die Frist zur Einlegung der Berufung beträgt vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 82 Absatz 2, 83 Absatz 2 und 157 dieses Gesetzes zwei Wochen.

#### § 86.

Innerhalb der in § 85 gedachten Frist ist, bei Verlust des Rechtsmittels, die Berufung bei dem Gerichte, gegen dessen Entscheidung dieselbe gerichtet ist, schriftlich anzumelden und zu rechtfertigen.

Das Gericht prüft, ob die Anmeldung rechtzeitig erfolgt ist. Ist dies der Fall, so wird die Berufungsschrift mit ihren Anlagen der Gegenpartei zur schriftlichen Gegenerklärung innerhalb einer bestimmten, von einer bis zu vier Wochen zu bemessenden Frist zugefertigt.

Zur Rechtfertigung der Berufung, sowie zur Gegenerklärung kann in nicht schleunigen Sachen eine angemessene, der Regel nach nicht über zwei Wochen zu erstreckende Nachfrist gewährt werden.

Ist die Frist versäumt, so ist die Berufung ohne Weiteres durch einen mit Gründen versehenen Bescheid zurückzuweisen. Namens des Kreisaussschusses steht auch dem Vorsitzenden, Namens des Bezirksaussschusses dem Vorsitzenden im Einverständnis mit den ernannten Mitgliedern der Erlaß eines solchen Bescheides zu. In demselben

ist dem Berufungskläger zu eröffnen, daß ihm innerhalb zwei Wochen vom Tage der Zustellung ab die Beschwerde an das Berufungsgericht zustehe, widrigenfalls es bei dem Bescheide verbleibe.

#### § 87.

Der Berufungsbeklagte kann sich der Berufung anschließen, selbst wenn die Berufungsfrist verstrichen ist.

#### § 88.

Nach Ablauf der Frist sind die Verhandlungen dem Berufungsgerichte einzureichen. Die Parteien sind hiervon unter abschriftlicher Mittheilung der eingegangenen Gegen-erklärungen zu benachrichtigen.

#### § 89.

Bezüglich der von einer Partei eingelegten Berufung findet die Bestimmung des § 67 für das Berufungsgericht entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß gegen den Bescheid nur der Antrag auf mündliche Verhandlung zulässig ist.

Die Abänderung der durch Berufung angefochtenen Entscheidung findet nur nach vorgängiger Anberaumung der mündlichen Verhandlung statt.

#### § 90.

Die Ladung der Parteien zur mündlichen Verhandlung erfolgt unter der Ver-warnung, daß beim Ausbleiben nach Lage der Verhandlungen werde entschieden werden. In gleicher Weise erfolgt in den Fällen der Berufung aus Gründen des öffentlichen Interesses die Ladung des zur Vertretung desselben bestellten Kommissars.

Das Gericht kann zur Aufklärung des Sachverhältnisses das persönliche Erschei-nen einer Partei anordnen.

#### § 91.

Ist die Berufung von dem Vorsitzenden des Kreisauschusses oder des Bezirks-auschusses aus Gründen des öffentlichen Interesses eingelegt, so entscheidet das Berufungsgericht zunächst über die Vorfrage, ob das öffentliche Interesse für betheiligte zu erachten ist. Wird die Vorfrage verneint, so weist das Berufungsgericht, ohne im Uebrigen in die Sache selbst einzutreten, die Berufung als unstatthaft zurück.

#### § 92.

Die §§ 66, 70, 71 — mit Ausschluß der Bestimmungen über die Abänderung der Klage — §§ 72 bis 81 sind auch für das Verfahren in der Berufungsinstanz maßgebend.

Die Zufertigung der Entscheidung erfolgt durch Vermittelung desjenigen Gerichts, gegen dessen Entscheidung die Berufung eingelegt worden war.

#### § 93.

Gegen die von den Bezirksauschüssen in zweiter Instanz erlassenen Endurtheile steht, soweit nicht gemäß besonderer gesetzlicher Vorschrift diese Urtheile endgültig oder die gegen dieselben stattfindenden Rechtsmittel in abweichender Weise geregelt sind, den Parteien das Rechtsmittel der Revision an das Oberverwaltungsgericht zu.

Soweit das Rechtsmittel der Revision überhaupt zugelassen ist, steht dasselbe aus Gründen des öffentlichen Interesses auch dem Vorsitzenden des Bezirksauschusses zu.

§ 94.

Die Revision kann nur darauf gestützt werden:

- 1) daß die angefochtene Entscheidung auf der Nichtanwendung oder auf der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechts, insbesondere auch der von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verordnungen beruhe;
- 2) daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide.

§ 95.

Die Bestimmungen des § 66, des § 71 — mit Ausschluß der Bestimmungen über die Abänderung der Klage — sowie der §§ 72 bis 75, 80 und 81, 82 Absatz 2, 84 bis 90 sind auch für die Frist zur Einlegung und Rechtfertigung der Revision, sowie für das Verfahren in der Revisionsinstanz maßgebend.

Die Anmeldung und Rechtfertigung der Revision hat bei demjenigen Gerichte zu erfolgen, welches in erster Instanz entschieden hat.

§ 96.

In der Revisionschrift ist anzugeben, worin die behauptete Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung des bestehenden Rechts oder worin die behaupteten Mängel des Verfahrens gefunden werden.

§ 97.

Das Oberverwaltungsgericht ist bei seiner Entscheidung an diejenigen Gründe nicht gebunden, welche zur Rechtfertigung der gestellten Anträge geltend gemacht worden sind.

§ 98.

Erachtet das Oberverwaltungsgericht die Revision für begründet, so hebt es die angefochtene Entscheidung auf und entscheidet in der Sache selbst, wenn diese spruchreif erscheint. Die Zufertigung der Entscheidung erfolgt durch Vermittelung desjenigen Gerichts, welches in erster Instanz entschieden hat.

§ 99.

Ist die Sache nicht spruchreif, so weist das Oberverwaltungsgericht dieselbe zur anderweitigen Entscheidung an die dazu nach der Sachlage geeignete Instanz zurück und verordnet die Wiederholung oder Ergänzung des Verfahrens, soweit es nach seinem Ermessen mit einem wesentlichen Mangel behaftet ist.

§ 100.

Gegen die im Verwaltungsstreitverfahren ergangenen, rechtskräftig gewordenen Endurtheile findet die Klage auf Wiederaufnahme des Verfahrens unter denselben Voraussetzungen, in demselben Umfange und innerhalb derselben Fristen statt, wie nach den bürgerlichen Prozeßgesetzen die Richtigkeitsklage beziehungsweise die Restitutionsklage. Zuständig ist ausschließlich das Oberverwaltungsgericht. Erachtet das Oberverwaltungsgericht die Klage für begründet, so hebt es die angefochtene Entscheidung auf, verweist die Sache zur anderweitigen Entscheidung an die dazu nach der Sachlage geeignete Instanz und verordnet die Wiederholung oder Ergänzung des Verfahrens, soweit dasselbe von dem Anfechtungsgrunde betroffen wird.

§ 101.

Das Gericht, an welches die Sache in den Fällen der §§ 99, 100 gemiesen wird, hat bei dem weiteren Verfahren und bei der von ihm anderweitig zu treffenden Entscheidung die in dem Aufhebungsbeschlusse des Oberverwaltungsgerichts aufgestellten Grundzüge, sowie in den Fällen des § 100 die dem Aufhebungsbeschlusse zu Grunde gelegten thatsächlichen Feststellungen als maßgebend zu betrachten.

4. Von den Kosten des Verwaltungsstreitverfahrens.

§ 102.

Das Verwaltungsstreitverfahren ist stempelfrei.

§ 103.

Dem unterliegenden Theile sind die Kosten und die baaren Auslagen des Verfahrens, sowie die erforderlichen baaren Auslagen des obsiegenden Theils zur Last zu legen. Die Gebühren eines Rechtsanwalts des obsiegenden Theils hat der unterliegende Theil nur insoweit zu erstatten, als dieselben für Wahrnehmung der mündlichen Verhandlung vor dem Bezirksausschusse oder dem Oberverwaltungsgerichte zu zahlen sind. An baaren Auslagen für die persönliche Wahrnehmung der mündlichen Verhandlung vor dem Bezirksausschusse und dem Oberverwaltungsgerichte kann die obsiegende Partei nicht mehr in Anspruch nehmen, als die gesetzlichen Gebühren eines sie vertretenden Rechtsanwalts betragen haben würden, es sei denn, daß ihr persönliches Erscheinen von dem Gerichte angeordnet war.

Im Endurtheile ist der Werth des Streitobjectes festzusetzen.

Die Gebühren der Rechtsanwälte bestimmen sich nach den für dieselben bei den ordentlichen Gerichten geltenden Vorschriften.

§ 104.

Die Kosten und baaren Auslagen bleiben dem obsiegenden Theile zur Last, soweit sie durch sein eigenes Verschulden entstanden sind.

§ 105.

Die Entscheidung über den Kostenpunkt (§§ 103, 104) kann nur gleichzeitig mit der Entscheidung in der Hauptsache durch Berufung oder Revision angefochten werden.

§ 106.

An Kosten kommt ein Pauschquantum zur Hebung, welches im Höchstbetrage bei dem Kreisausschusse und bei dem Bezirksausschusse sechszig Mark, bei dem Oberverwaltungsgerichte einhundertfünfzig Mark nicht übersteigen darf. Für die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen gelten die in Civilprozeßen zur Anwendung kommenden Vorschriften, für die Berechnung des Pauschquantums kann von den Ministern der Finanzen und des Innern ein Tarif aufgestellt werden.

§ 107.

Die Erhebung des Pauschquantums findet nicht statt:

- 1) wenn der unterliegende Theil eine öffentliche Behörde ist, insoweit die angefochtene Verfügung oder Entscheidung derselben nicht lediglich die Wahrung der Haushaltsinteressen eines von der Behörde vertretenen

- Kommunalverbandes zum Gegenstande hatte; die baaren Auslagen des Verfahrens und des obliegenden Theils fallen demjenigen zur Last, der nach gesetzlicher Bestimmung die Amtskosten der Behörde zu tragen hat;
- 2) wenn die Entscheidung ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgt ist;
  - 3) bei dem Kreisauschusse in den Fällen der §§ 60 bis 62 des Gesetzes vom 8. März 1871, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz (Gesetz-Samml. S. 130);\*)
  - 4) bei dem Bezirksauschusse und bei dem Obergericht, soweit die Berufung oder die Revision von dem Vorsitzenden des Kreisauschusses beziehungsweise des Bezirksauschusses eingelegt worden war;
  - 5) von denjenigen Personen, mit Ausnahme jedoch der Gemeinden in den die Verwaltung der Armenpflege betreffenden Angelegenheiten, denen nach den Reichs- oder Landesgesetzen Gebührenfreiheit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zufließt.

### § 108.

Die Kosten und baaren Auslagen des Verfahrens werden für jede Instanz von dem Gerichte festgesetzt, bei dem die Sache selbst anhängig gewesen ist.

Die von der obliegenden Partei zur Erstattung seitens des unterliegenden Theils liquidirten Auslagen werden für alle Instanzen von demjenigen Gerichte festgesetzt, bei dem die Sache in erster Instanz anhängig gewesen ist.

---

\*) Die angezogenen Gesetzesstellen lauten:

#### § 60.

In jedem Kreise wird eine Kommission gebildet, welche in allen Streitigkeiten, in denen ein Ortsarmenverband von einem anderen Preussischen Armenverbande in Anspruch genommen wird, auf Antrag beider streitenden Theile der schiedsrichterlichen Entscheidung, und auf Antrag eines Theiles, welchen dieser stellt, eher der Streit bei der Deputation anhängig gemacht ist, einem gütlichen Sühneverfuch sich unterziehen muß.

Die Kommission besteht aus dem Landrath (dem Landrathsamts-Verwalter) als dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern, welche der Kreisstag aus den Angehörigen des Kreises für die Dauer von drei Jahren wählt. Für den Vorsitzenden und jedes der beiden anderen Mitglieder wählt der Kreisstag einen bestimmten Vertreter.

In Städten, welche zu keinem Kreise gehören, erfolgt die Wahl aus den Angehörigen der Gemeinde durch den Gemeindevorstand und die Gemeindevertretung in gemeinschaftlicher Sitzung.

#### § 61.

Für das Verfahren der Kommissionen kommen die §§ 46, 49, 50, 52, 54 in Anwendung mit der Maßgabe, daß auf die im § 49 bezeichnete Strafe die Kommission erkennt und der Rekurs an die Deputation für das Heimathwesen zufließt. Alle übrigen Theile des Verfahrens regelt die Kommission in jedem einzelnen Falle. Insbesondere darf die Kommission in jeder Lage des Verfahrens einen Sühneverfuch veranlassen.

#### § 62.

Die Kommission entscheidet endgültig mit Ausschluß jeder Berufung. Die Entscheidung erfolgt gebühren- und stempelfrei; doch sind dem unterliegenden Theile die b. Auslagen des Verfahrens und die des obliegenden Theils, jedoch mit Ausschluß der Gebühren eines Bevollmächtigten, zur Last zu legen.

Die zu erstattenden baaren Auslagen werden von der Kommission endgültig festgesetzt.

Die Entscheidungen der Kommissionen, sowie die urkundlich von denselben festgesetzten Verfügungen sind im Verwaltungswege vollstreckbar.



Gegen den Festsetzungsbeschluß des Kreisaußschusses findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Bezirksauschuß, gegen den in erster Instanz ergangenen Festsetzungsbeschluß des Bezirksauschusses findet innerhalb gleicher Frist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht statt.

### § 109.

Dem unterliegenden Theile kann im Falle des bescheinigten Unvermögens nach Maßgabe der Bestimmungen des § 30 des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtskostengesetze vom 10. März 1879 (Gesetz-Samml. S. 145\*), oder wenn sonst ein besonderer Anlaß dazu vorliegt, gänzlich oder theilweise Kostenfreiheit beziehungsweise Stundung bewilligt werden. Gegen den das Gesuch ablehnenden Beschluß des Kreisaußschusses findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Bezirksauschuß, gegen den in erster Instanz ergangenen ablehnenden Beschluß des Bezirksauschusses innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht statt.

#### 5. Schlußbestimmungen für das Verwaltungsstreitverfahren.

### § 110.

Auf Beschwerden, welche die Leitung des Verfahrens bei den Kreis- und Bezirksauschüssen zum Gegenstande haben, entscheidet das im Instanzenzuge zunächst höhere Gericht endgültig.

### § 111.

Alle Beschwerden sind innerhalb der für dieselben vorgeschriebenen Frist bei dem Gerichte, gegen dessen Entscheidung sie gerichtet sind, einzulegen.

Das Gericht verfährt bei Versäumung der vorgeschriebenen Frist nach Bestimmung des Schlußabsatzes des § 86.

Für das angerufene Gericht kommt § 64 zur Anwendung; an die Stelle des Antrags auf Anberaumung der mündlichen Verhandlung beziehungsweise der Einlegung des Rechtsmittels tritt der Antrag auf Entscheidung durch das Gericht.

Wird die Beschwerde der Vorschrift des ersten Absatzes zuwider innerhalb der gesetzlichen Frist bei demjenigen Gerichte angebracht, welches zur Entscheidung darüber zuständig ist, so gilt die Frist als gewahrt. Die Beschwerde ist in solchen Fällen von dem angerufenen Gerichte zur weiteren Veranlassung an dasjenige Gericht abzugeben, gegen dessen Beschluß sie gerichtet ist.

---

#### \*) § 30 lautet:

Hinsichtlich der Stundung und Niedererschlagung von Kosten wegen Armuth kommen folgende Vorschriften zur Anwendung.

Ein nach den Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung § 109 Absatz 2 für den Schuldner eines Kostenbetrages ausgestelltes Zeugniß soll in der Regel ausreichen, um die völlige oder theilweise Niedererschlagung oder die Stundung des Kostenbetrages zu begründen. Der Schuldner ist jedoch verpflichtet, auf Verlangen der Kassenverwaltung nach den Vorschriften des § 711 der Deutschen Civilprozeßordnung sein Vermögen anzugeben und den Offenbarungseid zu leisten.

Durch die Niedererschlagung der Kosten wird deren spätere Einziehung nicht ausgeschlossen.

Ueber Beschwerden wegen verweigerter Niedererschlagung oder Stundung wird, unbefehlet der Wirkungen des erlangten Armenrechts, von den der Kasse vorgesetzten Behörden entschieden.

§ 112.

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann beantragen, wer durch Naturereignisse oder andere unabweisbare Zufälle verhindert worden ist, die in dem gegenwärtigen Gesetze oder die in den Gesetzen für Anstellung der Klage beziehungsweise für den Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungstreitverfahren vorgeschriebenen Fristen einzuhalten. Als unabwendbarer Zufall ist es anzusehen, wenn der Antragsteller von einer Zustellung ohne sein Verschulden keine Kenntniß erlangt hat. Ueber den Antrag entscheidet das Gericht, dem die Entscheidung über die versäumte Streithandlung zusteht. Die versäumte Streithandlung ist, unter Anführung der Thatfachen, mittelst deren der Antrag auf Wiedereinsetzung begründet werden soll, sowie der Beweismittel, innerhalb zwei Wochen nachzuholen; der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages, mit welchem das Hinderniß gehoben ist. Nach Ablauf eines Jahres, von dem Ende der versäumten Frist an gerechnet, findet die Nachholung der versäumten Streithandlung beziehungsweise der Antrag auf Wiedereinsetzung nicht mehr statt. Die durch Erörterung des Antrags auf Wiedereinsetzung entstehenden baaren Auslagen trägt in allen Fällen der Antragsteller.

§ 113.

Die Central- und die Provinzialverwaltungsbehörden sind auch für die im Verwaltungstreitverfahren zu verhandelnden Angelegenheiten zur Erhebung des Kompetenzkonflikts befugt.

Die Erhebung des Kompetenzkonflikts auf Grund der Behauptung, daß in einer im Verwaltungstreitverfahren anhängig gemachten Sache eine andere Verwaltungsbehörde zuständig sei, findet nicht statt.

Die zur Entscheidung im Verwaltungstreitverfahren berufenen Behörden haben ihre Zuständigkeit von Amtswegen wahrzunehmen.

Wird von einer Partei in erster Instanz die Einrede der Unzuständigkeit erhoben, so kann über dieselbe vorab entschieden werden.

Haben sich in derselben Sache die zur Entscheidung im Verwaltungstreitverfahren berufene Behörde und eine andere Verwaltungsbehörde für zuständig erklärt, so entscheidet auf Grund der schriftlichen Erklärungen der über ihre Kompetenz streitenden Behörden und nach Anhörung der Parteien in mündlicher Verhandlung das Obergericht. Das Gleiche gilt in dem Falle, wenn beide Theile sich in der Sache für unzuständig erklärt haben. In beiden Fällen werden weder ein Kostenpauschquantum noch baare Auslagen erhoben. Ebenjowenig findet eine Erstattung der den Parteien erwachsenden Kosten statt.

§ 114.

Die gemäß § 11 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 27. Januar 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 77)\* dem Obergerichte zustehenden

\*) § 11 lautet:

Die landesgesetzlichen Bestimmungen durch welche die strafrechtliche oder civilrechtliche Verfolgung öffentlicher Beamten wegen der in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung ihres Amtes vorgenommenen Handlungen an besondere Voraussetzungen gebunden ist, treten außer Kraft.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, durch welche die Verfolgung der Beamten entweder im Falle des Verlangens einer vorgelegten Behörde oder unbedingte an die Borentscheidung einer besonderen Behörde gebunden ist, mit der Maßgabe:

Vorentscheidungen erfolgen in dem durch den letzten Absatz des § 113 dieses Gesetzes vorgeschriebenen Verfahren, für welches im Uebrigen die Vorschriften über das Verwaltungsstreitverfahren entsprechende Anwendung finden.

### III. Abschnitt.

#### Beschlußverfahren.

##### § 115.

Betrifft der Gegenstand der Verhandlung einzelne Mitglieder der Behörde oder deren Verwandte und Verschwägerte in auf- und absteigender Linie oder bis zum dritten Grade der Seitenlinie, so dürfen dieselben an der Berathung und Abstimmung nicht theilnehmen. Ebenowenig darf ein Mitglied bei der Berathung und Beschlußfassung über solche Angelegenheiten mitwirken, in welchen es in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat, oder als Geschäftsführer, Beauftragter oder in anderer als öffentlicher Stellung thätig gewesen ist.

##### § 116.

Wird in Folge des gleichzeitigen Ausscheidens mehrerer Mitglieder gemäß § 115 die Behörde beschlußunfähig, und kann die Beschlußfähigkeit auch nicht durch Einberufung unbetheiligter Stellvertreter hergestellt werden, so wird von dem Regierungspräsidenten beziehungsweise Oberpräsidenten oder Minister des Innern, je nachdem es sich um einen Kreis- (Stadt-) Ausschuß, Bezirksausschuß oder Provinzialrath handelt, ein anderer Kreis- oder Stadtausschuß, Bezirksausschuß oder Provinzialrath mit der Beschlußfassung beauftragt.

Für den Stadtkreis Berlin steht die Beauftragung an Stelle des Regierungspräsidenten dem Oberpräsidenten zu.

##### § 117.

Der Vorsitzende des Kreis- (Stadt-) Ausschusses ist befugt, in Fällen, welche keinen Aufschub zulassen, oder in welchen das Sach- und Rechtsverhältniß klar liegt und die Zustimmung des Kollegiums nicht im Gesetz ausdrücklich als erforderlich bezeichnet ist, Namens der Behörde Verfügungen zu erlassen und Bescheide zu ertheilen.

Die gleiche Befugniß steht dem Vorsitzenden des Bezirksausschusses und des Provinzialraths mit der Maßgabe zu, daß eine Abänderung der durch Beschwerde angefochtenen Beschlüsse des Kreis- (Stadt-) Ausschusses beziehungsweise des Bezirksausschusses nur unter Zuziehung des Kollegiums erfolgen darf.

In den auf Grund der vorstehenden Bestimmungen erlassenen Verfügungen und Bescheiden ist den Betheiligten, sofern deren Anträgen nicht stattgegeben wird, zu eröffnen, daß sie befugt seien, innerhalb zwei Wochen auf Beschlußfassung durch das Kollegium anzutragen oder dasjenige Rechtsmittel einzulegen, welches zulässig

- 
- 1) daß die Vorentscheidung auf die Feststellung beschränkt ist, ob der Beamte sich einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht habe;
  - 2) daß in den Bundesstaaten, in welchen ein oberster Verwaltungsgerichtshof besteht, die Vorentscheidung diesem, in den anderen Bundesstaaten dem Reichsgerichte zugeht.

wäre, wenn die Verfügung beziehungsweise der Bescheid auf Beschluß des Kollegiums erfolgt wäre.

Wird auf Beschlußfassung angetragen, so muß solche zunächst erfolgen. Hat einer der Betheiligten auf Beschlußfassung angetragen, ein anderer das Rechtsmittel eingelegt, so wird nur dem Antrag auf Beschlußfassung stattgegeben. Wird weder auf Beschlußfassung angetragen, noch das Rechtsmittel eingelegt, so gilt die Verfügung beziehungsweise der Bescheid als endgültiger Beschluß. Für den Antrag auf Beschlußfassung des Kollegiums finden die nach den §§ 52 und 53 für die Beschwerde geltenden Bestimmungen Anwendung.

Der Vorsitzende hat dem Kollegium von allen im Namen desselben erlassenen Verfügungen und erteilten Bescheiden nachträglich Mittheilung zu machen.

### § 118.

An den Verhandlungen der Behörde können unter Zustimmung des Kollegiums technische Staats- oder Kommunalbeamte mit beratender Stimme theilnehmen.

### § 119.

Die Behörden fassen ihre Beschlüsse auf Grund der verhandelten Akten, sofern nicht das Gesetz ausdrücklich mündliche Verhandlung vorschreibt.

Die Behörden sind befugt, auch in anderen, als in den im Gesetze ausdrücklich bezeichneten Angelegenheiten die Betheiligten beziehungsweise deren mit Vollmacht versehenen Vertreter behufs Aufklärung des Sachverhalts zur mündlichen Verhandlung vorzuladen.

In Betreff der mündlichen Verhandlung finden im Uebrigen die Vorschriften der §§ 68, 71, 72, 73 und 75 sinngemäße Anwendung.

### § 120.

Für die Erhebung und Würdigung des Beweises kommen die Vorschriften der §§ 76 bis 79 sinngemäß und mit der Maßgabe zur Anwendung, daß gegen den eine Strafe oder die Nichtverpflichtung eines Zeugen oder Sachverständigen aussprechenden Beschluß des Kreis- (Stadt-) Ausschusses den Betheiligten die Beschwerde an den Bezirksauschuß, gegen den in erster oder zweiter Instanz ergangenen Beschluß des letzteren oder des Provinzialraths innerhalb gleicher Frist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht zusteht.

### § 121.

Gegen die Beschlüsse des Kreis- (Stadt-) Ausschusses findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Bezirksauschuß, gegen die in erster Instanz ergangenen Beschlüsse des Bezirksauschusses innerhalb gleicher Frist die Beschwerde an den Provinzialrath statt, sofern nicht nach ausdrücklicher Vorschrift des Gesetzes

- 1) die Beschlüsse endgültig sind,
- 2) die Beschlußfassung über die Beschwerde anderen Behörden übertragen ist.

Die auf Beschwerden gefaßten Beschlüsse des Bezirksauschusses und die Beschlüsse des Provinzialraths sind endgültig, sofern nicht das Gesetz im Einzelnen anders bestimmt.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die nach Maßgabe der Gesetze von dem Landrathe unter Zustimmung des Kreisauschusses, von dem Regierungspräsi-

dentem unter Zustimmung des Bezirksausschusses, von dem Oberpräsidenten unter Zustimmung des Provinzialraths gefaßten Beschlüsse entsprechende Anwendung.

### § 122.

Die Beschwerde ist in den Fällen des § 121 bei derjenigen Behörde, gegen deren Beschluß sie gerichtet ist, anzubringen. Der Vorsigende prüft, ob das Rechtsmittel rechtzeitig angebracht ist.

Ist die Frist versäumt, so weist der Vorsigende das Rechtsmittel ohne Weiteres durch einen mit Gründen versehenen Bescheid zurück. In demselben ist dem Beschwerdeführer zu eröffnen, daß ihm innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an diejenige Behörde zustehet, welche zur Beschlußfassung in der Sache berufen ist, widrigenfalls es bei dem Bescheide verbleibe.

Ist die Frist gewahrt, und ist eine Gegenpartei vorhanden, so wird die Beschwerdeschrift mit ihren Anlagen zunächst dieser zur schriftlichen Gegenerklärung innerhalb zwei Wochen zugefertigt. Die Gegenpartei kann sich dem Rechtsmittel anschließen, selbst wenn die Frist verstrichen ist.

Abschrift der eingegangenen Gegenerklärung erhält der Beschwerdeführer. Zur näheren Begründung der Beschwerde, sowie zur Gegenerklärung kann in nicht schleunigen Sachen eine angemessene, der Regel nach nicht über zwei Wochen zu erstreckende Nachfrist gewährt werden. Hierauf werden die Verhandlungen mittelst Berichts derjenigen Behörde eingereicht, welcher die Beschlußfassung über die Beschwerde zusteht.

Wird die Beschwerde der Vorschrift des ersten Absatzes zuwider innerhalb der gesetzlichen Frist bei derjenigen Behörde angebracht, welche zur Beschlußfassung darüber zuständig ist, so gilt die Frist als gewahrt. Die Beschwerde ist in solchen Fällen von der angerufenen Behörde zur weiteren Veranlassung an diejenige Behörde abzugeben, gegen deren Beschluß sie gerichtet ist.

### § 123.

Die Einlegung der Beschwerde steht in den Fällen des § 121 aus Gründen des öffentlichen Interesses auch den Vorsigenden der Behörden zu.

Will der Vorsigende von dieser Befugniß Gebrauch machen, so hat er dies dem Kollegium sofort mitzutheilen.

Die Zustellung des Beschlusses bleibt in diesem Falle einstweilen, jedoch längstens drei Tage ausgesetzt. Sie erfolgt mit der Eröffnung, daß im öffentlichen Interesse die Beschwerde eingelegt worden sei. Ist die Zustellung ohne diese Eröffnung erfolgt, so gilt die Beschwerde als zurückgenommen.

Die Gründe der Beschwerde sind den Betheiligten zur schriftlichen Erklärung innerhalb zwei Wochen mitzutheilen.

Nach Ablauf dieser Frist sind die Verhandlungen der Behörde einzureichen, welcher die Beschlußfassung über die Beschwerde zusteht.

Eine vorläufige Vollstreckung des mit der Beschwerde angefochtenen Beschlusses (§ 53) ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

### § 124.

In dem Beschlußverfahren wird ein Kostenpauschquantum nicht erhoben, ebensowenig haben die Betheiligten ein Recht, den Erfaß ihrer baaren Auslagen zu fordern.

Jedoch können die durch Anträge und unbegründete Einwendungen erwachsenden Gebühren für Zeugen und Sachverständige demjenigen zur Last gelegt werden, welcher den Antrag gestellt beziehungsweise den Einwand erhoben hat.

Die sonstigen Kosten und baaren Auslagen des Verfahrens fallen demjenigen zur Last, der nach gesetzlicher Bestimmung die Amtskosten der Behörde zu tragen hat.

Bei den Vorschriften der Gewerbeordnung behält es sein Bewenden.

#### § 125.

Ueber Beschwerden, welche die Leitung des Verfahrens und die Kosten betreffen, beschließt endgültig die in der Hauptsache zunächst höhere Instanz.

#### § 126.

Der Oberpräsident kann endgültige Beschlüsse des Provinzialraths, der Regierungspräsident endgültige Beschlüsse des Bezirksausschusses und der Landrath, beziehungsweise der Vorsitzende des Kreis- (Stadt-) Ausschusses endgültige Beschlüsse dieser Behörde mit aufschiebender Wirkung anfechten, wenn die Beschlüsse die Befugnisse der Behörde überschreiten oder das bestehende Recht, insbesondere auch die von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verordnungen, verletzen. Die Anfechtung erfolgt mittelst Klage beim Obergerverwaltungsgericht.

Die Behörde, deren Beschluß angefochten wird, ist befugt, zur Wahrnehmung ihrer Rechte in dem Verfahren vor dem Obergerverwaltungsgericht einen besonderen Vertreter zu wählen.

### Vierter Titel.

#### Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen.

#### § 127.

Gegen polizeiliche Verfügungen der Orts- und Kreispolizeibehörden findet, soweit das Gesetz nicht ausdrücklich Anderes bestimmt, die Beschwerde statt, und zwar:

- a. gegen die Verfügungen der Ortspolizeibehörden auf dem Lande oder einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt, deren Einwohnerzahl bis zu 10 000 Einwohnern beträgt, an den Landrath und gegen dessen Bescheid an den Regierungspräsidenten;
- b. gegen die Verfügungen der Ortspolizeibehörden eines Stadtkreises, mit Ausnahme von Berlin, einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt mit mehr als 10 000 Einwohnern, oder des Landraths an den Regierungspräsidenten, und gegen dessen Bescheid an den Oberpräsidenten;
- c. gegen ortspolizeiliche Verfügungen in Berlin an den Oberpräsidenten.

Gegen den in letzter Instanz ergangenen Bescheid des Regierungspräsidenten beziehungsweise des Oberpräsidenten findet die Klage bei dem Obergerverwaltungsgerichte statt.

Die Klage kann nur darauf gestützt werden,

- 1) daß der angefochtene Bescheid durch Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung des bestehenden Rechts, insbesondere auch der von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verordnungen den Kläger in seinen Rechten verletze;

2) daß die tatsächlichen Voraussetzungen nicht vorhanden seien, welche die Polizeibehörde zum Erlasse der Verfügung berechtigt haben würden.

Die Prüfung der Gesetzmäßigkeit der angefochtenen polizeilichen Verfügung erstreckt sich auch auf diejenigen Fälle, in welchen bisher nach § 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 (Gesetz-Samml. S. 192)\*) der ordentliche Rechtsweg zulässig war.

Die Entscheidung ist endgültig, unbeschadet aller privatrechtlichen Verhältnisse.

#### § 128.

An Stelle der Beschwerde in allen Fällen des § 127 findet die Klage statt und zwar:

- a. gegen die Verfügungen der Ortspolizeibehörden auf dem Lande oder einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt, deren Einwohnerzahl bis zu 10 000 Einwohnern beträgt, bei dem Kreisauschusse;
- b. gegen die Verfügungen des Landraths oder der Ortspolizeibehörden eines Stadtkreises oder einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt mit mehr als 10 000 Einwohnern bei dem Bezirksauschusse.

Die Klage kann nur auf die gleichen Behauptungen gestützt werden, wie die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte (§ 127 Absatz 3 und 4).

#### § 129.

Die Beschwerde im Falle des § 127 Absatz 1 und die Klage im Falle des § 128 sind bei derjenigen Behörde anzubringen, gegen deren Verfügung sie gerichtet sind.

Die Behörde, bei welcher die Beschwerde oder Klage angebracht ist, hat dieselbe an diejenige Behörde abzugeben, welche darüber zu beschließen oder zu entscheiden hat. Der Beschwerdeführer beziehungsweise Kläger ist hiervon in Kenntniß zu setzen.

Die Frist zur Einlegung der Beschwerde und zur Anbringung der Klage gegen die polizeiliche Verfügung, sowie gegen den auf Beschwerde ergangenen Bescheid beträgt zwei Wochen.

Die Anbringung des einen Rechtsmittels schließt das andere aus. Ist die Schrift, mittelst deren das Rechtsmittel angebracht wird, nicht als Klage bezeichnet oder enthält dieselbe nicht ausdrücklich den Antrag auf Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren, so gilt dieselbe als Beschwerde. Bei gleichzeitiger Anbringung beider Rechtsmittel ist nur der Beschwerde Fortgang zu geben. Das hiernach unzulässigerweise angebrachte Rechtsmittel ist durch Verfügung der im Absatz 1 bezeichneten Behörde zurückzuweisen. Gegen die zurückweisende Verfügung findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an die zur Entscheidung auf die Klage berufene Behörde statt.

Wird die Beschwerde oder Klage der Vorschrift des ersten Absatzes zuwider innerhalb der gesetzlichen Frist bei derjenigen Behörde angebracht, welche zur Beschlußfassung oder Entscheidung darüber zuständig ist, so gilt die Frist als gewahrt.

\*) § 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 lautet:

Wenn derjenige, welchem durch eine polizeiliche Verfügung eine Verpflichtung auferlegt wird, die Befreiung von derselben auf den Grund einer besonderen gesetzlichen Vorschrift oder eines speziellen Rechtstitels behauptet, so ist die richterliche Entscheidung sowohl über das Recht zu dieser Befreiung, als auch über dessen Wirkungen zulässig.

Die Beschwerde oder Klage ist in solchen Fällen von der angerufenen Behörde zur weiteren Veranlassung an diejenige Behörde abzugeben, gegen deren Beschluß sie gerichtet ist.

§ 130.

Gegen polizeiliche Verfügungen des Regierungspräsidenten findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Oberpräsidenten und gegen den vom Oberpräsidenten auf die Beschwerde erlassenen Bescheid innerhalb gleicher Frist die Klage bei dem Obergericht nach Maßgabe der Bestimmungen des § 127 Absatz 3 und 4 statt.

Gegen polizeiliche Verfügungen des Regierungspräsidenten in Sigmaringen findet innerhalb zwei Wochen unmittelbar die Klage bei dem Obergericht statt.

Gegen die Landesverweisung steht Personen, welche nicht Reichsangehörige sind, die Klage nicht zu.

§ 131.

Der § 6 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 (Gesetz-Samml. S. 192) \*) findet auch Anwendung, wenn eine polizeiliche Verfügung im Verwaltungsstreitverfahren durch rechtskräftiges Endurtheil aufgehoben worden ist.

## **Fünfter Titel.**

### **Zwangsbefugnisse.**

§ 132.

Der Regierungspräsident, der Landrath, die Ortspolizeibehörde und der Gemeinde- (Guts-) Vorsteher (Vorstand-) sind berechtigt, die von ihnen in Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt getroffenen, durch ihre gesetzlichen Befugnisse gerechtfertigten Anordnungen durch Anwendung folgender Zwangsmittel durchzusetzen:

- 1) Die Behörde hat, sofern es thunlich ist, die zu erzwingende Handlung durch einen Dritten ausführen zu lassen und den vorläufig zu bestimmenden Kostenbetrag im Zwangswege von den Verpflichteten einzuziehen.
- 2) Kann die zu erzwingende Handlung nicht durch einen Dritten geleistet werden, — oder steht es fest, daß der Verpflichtete nicht im Stande ist, die aus der Ausführung durch einen Dritten entstehenden Kosten zu tragen, — oder soll eine Unterlassung erzwungen werden, so sind die Behörden berechtigt, Geldstrafen anzudrohen und festzusetzen, und zwar:
  - a. die Gemeinde- (Guts-) Vorsteher bis zur Höhe von fünf Mark;
  - b. die Ortspolizeibehörden und die städtischen Gemeinde-Vorsteher (=Vorstände) in einem Landkreise bis zur Höhe von sechzig Mark;
  - c. die Landräthe, sowie die Polizeibehörden und Gemeinde-Vorsteher (=Vorstände) in einem Stadtkreise bis zur Höhe von einhundert-fünfzig Mark;
  - d. der Regierungspräsident bis zur Höhe von dreihundert Mark.

---

\*) § 6 lautet:

Wird eine polizeiliche Verfügung im Wege der Beschwerde als gesetzwidrig oder unzulässig aufgehoben, so bleiben dem Vertheiligten seine Gerechtsame nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Vertretungs-Verbindlichkeit der Beamten vorbehalten.



Gleichzeitig ist nach Maßgabe der §§ 28, 29 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich\*) die Dauer der Haft festzusetzen, welche für den Fall des Unvermögens an die Stelle der Geldstrafe treten soll. Der Höchstbetrag dieser Haft ist

in den Fällen zu a = Ein Tag,  
" " " " b = Eine Woche,  
" " " " c = Zwei Wochen,  
" " " " d = Vier Wochen.

Der Ausführung durch einen Dritten (Nr. 1), sowie der Festsetzung einer Strafe (Nr. 2) muß immer eine schriftliche Androhung vorhergehen; in dieser ist, sofern eine Handlung erzwungen werden soll, die Frist zu bestimmen, innerhalb welcher die Ausführung gefordert wird.

- 3) Unmittelbarer Zwang darf nur angewendet werden, wenn die Anordnung ohne einen solchen unausführbar ist.

### § 133.

Gegen die Androhung eines Zwangsmittels finden dieselben Rechtsmittel statt, wie gegen die Anordnungen, um deren Durchsetzung es sich handelt. Die Rechtsmittel erstrecken sich zugleich auf diese Anordnungen, sofern dieselben nicht bereits Gegenstand eines besonderen Beschwerde- oder Verwaltungsstreitverfahrens geworden sind.

Gegen die Festsetzung und Ausführung eines Zwangsmittels findet in allen Fällen nur die Beschwerde im Aufsichtswege innerhalb zwei Wochen statt.

Haftstrafen, welche an Stelle einer Geldstrafe nach § 132 Nr. 2 festgesetzt sind, dürfen vor ergangener endgültiger Beschlußfassung oder rechtskräftiger Entscheidung auf das eingelegte Rechtsmittel beziehungsweise vor Ablauf der zur Einlegung desselben bestimmten Frist nicht vollstreckt werden.

### § 134.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen und des vierten Titels finden sinngemäß Anwendung auf die besonderen Beamten und Organe, welche zur Beaufsichtigung

\*) Die §§ 28, 29 St.-G.-B. lauten:

§ 28. Eine nicht bezutreibende Geldstrafe ist in Gefängniß und, wenn sie wegen einer Uebertretung erkannt worden ist, in Haft umzuwandeln.

Ist bei einem Vergehen Geldstrafe allein oder an erster Stelle, oder wahlweise neben Haft angebroht, so kann die Geldstrafe in Haft umgewandelt werden, wenn die erkannte Strafe nicht den Betrag von sechshundert Mark und die an ihre Stelle tretende Freiheitsstrafe nicht die Dauer von 6 Wochen übersteigt.

Der Verurtheilte kann sich durch Erlegung des Strafbeitrages, soweit dieser durch erstandene Freiheitsstrafe noch nicht getilgt ist, von der letzteren freimachen.

§ 29. Bei Umwandlung einer wegen eines Verbrechens oder Vergehens erkannten Geldstrafe ist der Betrag von drei bis zu fünfzehn Mark, bei Umwandlung einer wegen einer Uebertretung erkannten Geldstrafe der Betrag von einer bis zu fünfzehn Mark einer eintägigen Freiheitsstrafe gleich zu achten.

Der Mindestbetrag der an Stelle einer Geldstrafe tretenden Freiheitsstrafe ist Ein Tag, ihr Höchstbetrag bei Haft sechs Wochen, bei Gefängniß Ein Jahr. Wenn jedoch eine neben der Geldstrafe wahlweise angebrohte Freiheitsstrafe ihrer Dauer nach den vorbezeichneten Höchstbetrag nicht erreicht, so darf die an Stelle der Geldstrafe tretende Freiheitsstrafe den angebrohten Höchstbetrag jener Freiheitsstrafe nicht übersteigen.

der Fischerei vom Staate bestellt sind (§ 46 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874, Gesetz-Samml. S. 197)\*).

Die Vorschriften der §§ 127, 128 finden in den Fällen des § 2 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 12. März 1881 (Gesetz-Samml. S. 128)\*\*) keine Anwendung.

### § 135.

Gegen die Androhung eines Zwangsmittels seitens der Kommissarien für die bischöfliche Vermögensverwaltung (Gesetz vom 13. Februar 1878, Gesetz-Samml. S. 87) findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Oberpräsidenten und gegen den von dem Oberpräsidenten auf die Beschwerde erlassenen Bescheid innerhalb gleicher Frist die Klage bei dem Obergericht nach Maßgabe der Bestimmungen des § 127 Absatz 3 und 4 statt.

Gegen die Festsetzung und Ausführung des Zwangsmittels findet nur die Beschwerde im Aufsichtswege innerhalb zwei Wochen statt.

## Sechster Titel.

### Polizeiverordnungsrecht.

#### § 136.

Soweit die Gesetze ausdrücklich auf den Erlaß besonderer polizeilicher Vorschriften (Verordnungen, Anordnungen, Reglements zc.) durch die Centralbehörden verweisen, sind die Minister befugt, innerhalb ihres Ressorts dergleichen Vorschriften für den ganzen Umfang der Monarchie oder für einzelne Theile derselben zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung dieser Vorschriften Geldstrafen bis zum Betrage von einhundert Mark anzudrohen.

---

\*) § 46 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 lautet:

Wo in diesem Gesetze die Aufsichtsbehörde erwähnt wird, ist darunter die ordentliche Obrigkeit des Bezirks innerhalb ihrer Zuständigkeit verstanden.

Die Beaufsichtigung der Binnenfischerei, der Schonreviere und der Fischpässe kann durch besondere vom Staate bestellte Beamte ausgeübt werden. Die von Fischereiberechtigten, Fischereigenossenschaften oder Gemeinden bestellten Aufseher sind verpflichtet, den Anordnungen dieser Beamten innerhalb der Vorschriften dieses Gesetzes nachzukommen.

In genossenschaftlichen Revieren liegt die unmittelbare Beaufsichtigung der Fischerei dem Vorstände der Genossenschaft, in allen nicht genossenschaftlichen Binnenfischereirevieren der Gemeinde innerhalb ihrer Gemarkung neben den staatlichen Sicherheits- und Localpolizeibeamten ob.

Fischereiaufseher, welche von Fischereiberechtigten, Fischereigenossenschaften oder von Gemeinden bestellt werden, sind auf deren Antrag amtlich zu verpflichten, falls gegen ihre Zuverlässigkeit kein Anstand obwaltet.

Die unmittelbare Beaufsichtigung der Küstenfischerei außerhalb genossenschaftlicher Reviere wird von den Organen der Staatsverwaltung geführt.

\*\*) § 2 Abs. 2 lautet:

Gegen Anordnungen der Polizeibehörde oder des bestellten Kommissarius (§ 2 des Reichsgesetzes) findet mit Ausschluß der Klage im Verwaltungsstreitverfahren die Beschwerde bei den vorgesetzten Polizeibehörden und in letzter Instanz bei dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten statt.

Die gleiche Befugniß steht zu:

- 1) dem Minister der öffentlichen Arbeiten in Betreff der Uebertretungen der Vorschriften der Eisenbahnpolizei-Reglements;
- 2) dem Minister für Handel und Gewerbe in Betreff der zur Regelung der Strom-, Schifffahrts- und Hafenpolizei zu erlassenden Vorschriften, sofern dieselben sich über das Gebiet einer einzelnen Provinz hinaus erstrecken sollen.

Zum Erlasse der im § 367 Nr. 5 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich gedachten Verordnungen sind auch die zuständigen Minister befugt.

#### § 137.

Der Oberpräsident ist befugt, gemäß §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Samml. S. 265) beziehungsweise der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1867 (Gesetz-Samml. S. 1529) und des Lauenburgischen Gesetzes vom 7. Januar 1870 (Offizielles Wochenblatt S. 13) für mehrere Kreise, sofern dieselben verschiedenen Regierungsbezirken angehören, für mehr als einen Regierungsbezirk oder für den Umfang der ganzen Provinz gültige Polizeivorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zum Betrage von sechzig Mark anzudrohen.

Die gleiche Befugniß steht dem Regierungspräsidenten für mehrere Kreise oder für den Umfang des ganzen Regierungsbezirks zu.

Die Befugniß der Regierung zum Erlasse von Polizeivorschriften wird aufgehoben.

#### § 138.

Die Befugniß, Polizeivorschriften über Gegenstände der Strom-, Schifffahrts- und Hafenpolizei zu erlassen, steht, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 136 Absatz 2 Nr. 2, ausschließlich dem Regierungspräsidenten und, wenn die Vorschriften sich auf mehr als einen Regierungsbezirk oder auf die ganze Provinz erstrecken sollen, dem Oberpräsidenten, soweit aber mit der Verwaltung dieser Zweige der Polizei besondere, unmittelbar von dem Minister für Handel und Gewerbe ressortirende Behörden beauftragt sind, den Letzteren zu. Die Befugniß des Regierungspräsidenten erstreckt sich auch auf den Erlaß solcher Polizeivorschriften für einzelne Kreise oder Theile derselben.

Für Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnungen können Geldstrafen bis zu sechzig Mark angedroht werden.

Bei den Vorschriften des Gesetzes vom 9. Mai 1853, betreffend die Erleichterung des Bootszwanges in den Häfen und Binnengewässern der Provinzen Preußen und Pommern (Gesetz-Samml. S. 216), behält es mit der Maßgabe sein Bewenden, daß an die Stelle der Bezirksregierung der Regierungspräsident tritt.

#### § 139.

Die gemäß §§ 137, 138 von dem Oberpräsidenten zu erlassenden Polizeivorschriften bedürfen der Zustimmung des Provinzialraths, die von dem Regierungspräsidenten zu erlassenden Polizeivorschriften der Zustimmung des Bezirksauschusses. In Fällen, welche keinen Aufschub zulassen, ist der Oberpräsident sowie der Regierungspräsident befugt, die Polizeivorschrift vor Einholung der Zustimmung des Provinzialraths beziehungsweise des Bezirksauschusses zu erlassen. Wird diese Zu-

stimmung nicht innerhalb drei Monaten nach dem Tage der Publikation der Polizeivorschrift erteilt, so hat der Oberpräsident beziehungsweise der Regierungspräsident die Vorschrift außer Kraft zu setzen.

#### § 140.

Polizeivorschriften der in den §§ 136, 137 und 138 bezeichneten Art sind unter der Bezeichnung „Polizeiverordnung“ und unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des § 136 beziehungsweise der §§ 137 oder 138, sowie in den Fällen des § 137 auf die in demselben angezogenen gesetzlichen Bestimmungen durch die Amtsblätter derjenigen Bezirke bekannt zu machen, in welchen dieselben Geltung erlangen sollen.

#### § 141.

Ist in einer gemäß § 140 verkündeten Polizeiverordnung der Zeitpunkt bestimmt, mit welchem dieselbe in Kraft treten soll, so ist der Anfang ihrer Wirksamkeit nach dieser Bestimmung zu beurtheilen, enthält aber die verkündete Polizeiverordnung eine solche Zeitbestimmung nicht, so beginnt die Wirksamkeit derselben mit dem achten Tage nach dem Ablaufe desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Amtsblatts, welches die Polizeiverordnung verkündet, ausgegeben worden ist.

#### § 142.

Der Landrath ist befugt, unter Zustimmung des Kreisausschusses nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 beziehungsweise der Verordnung vom 20. September 1867 und des Lauenburgischen Gesetzes vom 7. Januar 1870 für mehrere Ortspolizeibezirke oder für den ganzen Umfang des Kreises gültige Polizeivorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zum Betrage von dreißig Mark anzudrohen.

#### § 143.

Ortspolizeiliche Vorschriften (§§ 5 ff. des Gesetzes vom 11. März 1850 beziehungsweise der Verordnung vom 20. September 1867 und des Lauenburgischen Gesetzes vom 7. Januar 1870), soweit sie nicht zum Gebiete der Sicherheitspolizei gehören, bedürfen in Städten der Zustimmung des Gemeindevorstandes. Versagt der Gemeindevorstand die Zustimmung, so kann dieselbe auf Antrag der Behörde durch Beschluß des Bezirksausschusses ergänzt werden.

In Fällen, welche keinen Aufschub zulassen, ist die Ortspolizeibehörde befugt, die Polizeivorschrift vor Einholung der Zustimmung des Gemeindevorstandes zu erlassen. Wird diese Zustimmung nicht innerhalb vier Wochen nach dem Tage der Publikation der Polizeivorschrift erteilt, so hat die Behörde die Vorschrift außer Kraft zu setzen.

#### § 144.

In Stadtkreisen ist die Ortspolizeibehörde befugt, gegen die Nichtbefolgung der von ihr erlassenen polizeilichen Vorschriften Geldstrafen bis zum Betrage von dreißig Mark anzudrohen. Im Uebrigen steht die Ertheilung der Genehmigung zum Erlasse ortspolizeilicher Vorschriften mit einer Strafanordnung bis zum Betrage von dreißig Mark gemäß § 5 der im § 137 angezogenen Gesetze dem Regierungspräsidenten zu.

Ingleichen hat der Regierungspräsident über die Art der Verkündigung orts- und kreispolizeilicher Vorschriften, sowie über die Form, von deren Beobachtung die Gültigkeit derselben abhängt, zu bestimmen.

§ 145.

Die Befugniß, orts- oder kreispolizeiliche Vorschriften außer Kraft zu setzen, steht dem Regierungspräsidenten zu. Mit Ausnahme von Fällen, welche keinen Aufschub zulassen, darf diese Befugniß nur unter Zustimmung des Bezirksausschusses ausgeübt werden.

Bei der Befugniß des Ministers des Innern, jede (orts-, kreis-, bezirks- oder provinzial-) polizeiliche Vorschrift, soweit Gesetze nicht entgegenstehen, außer Kraft zu setzen (§ 16 des Gesetzes vom 11. März 1850, § 14 der Verordnung vom 20. September 1867 beziehungsweise des Lauenburgischen Gesetzes vom 7. Januar 1870), behält es mit der Maßgabe sein Bemenden, daß diese Befugniß hinsichtlich der Strom-, Schifffahrts- und Hafenspolizeivorschriften (§ 138) auf den Minister für Handel und Gewerbe übergeht.

## Siebenter Titel.

### Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 146.

Die Stellvertretung des Regierungspräsidenten bei der Regierung kann den gegenwärtig mit derselben betrauten Ober-Regierungsräthen für die Dauer ihres Amtes belassen werden.

§ 147.

Beamte, welche bei der auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes eintretenden Umbildung der Verwaltungsbehörden nicht verwendet werden, bleiben während eines Zeitraumes von fünf Jahren zur Verfügung der zuständigen Minister und werden auf einem besonderen Etat geführt.

Diejenigen, welche während des fünfjährigen Zeitraumes eine etatsmäßige Anstellung nicht erhalten, treten nach Ablauf desselben in den Ruhestand.

§ 148.

Die zur Verfügung der Minister verbleibenden Beamten haben sich nach der Anordnung derselben der zeitweiligen Wahrnehmung solcher Aemter zu unterziehen, zu deren dauernder Uebernahme sie verpflichtet sein würden.

Erfolgt die Beschäftigung außerhalb des Ortes ihrer letzten Anstellung, so erhalten dieselben die gesetzmäßigen Reisekosten und Tagegelber.

§ 149.

Die zur Verfügung der Minister verbleibenden Beamten erhalten während des im § 147 bezeichneten fünfjährigen Zeitraumes, auch wenn sie während desselben dienstunfähig werden, unverkürzt ihr bisheriges Dienst Einkommen und den Wohnungsgelbzuschuß in dem bisherigen Betrage.

Als Verkürzung im Einkommen ist es nicht anzusehen, wenn die Gelegenheit zur Verwaltung von Nebenämtern entzogen wird oder die Beziehung der für die Dienstunkosten besonders ausgelegten Einnahmen mit diesen Unkosten selbst wegfällt.

An Stelle einer etätsmäßig gewährten freien Dienstwohnung tritt eine Miethsentschädigung nach der Servisklasse des Orts der letzten Anstellung.

§ 150.

Die nach Ablauf des fünfjährigen Zeitraumes gemäß § 147 Absatz 2 in den Ruhestand tretenden Beamten erhalten eine Pension in der gesetzmäßigen Höhe mit der Maßgabe, daß die Pension ohne Rücksicht auf die Dauer der Dienstzeit auf  $\frac{46}{60}$  des Dienststeinkommens zu bemessen ist.

§ 151.

Den Verwaltungsbeamten, welche zu den im § 2 des Gesetzes vom 27. März 1872 (Gesetz-Samml. S. 268) bezeichneten Beamten gehören, kann ein Wartegeld bis auf Höhe des gesetzmäßigen Pensionsbetrages gewährt werden.

§ 152.

Die bisherigen Bezirksverwaltungsgerichts-Direktoren übernehmen mit dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes am Sitze ihres bisherigen Amtes das Amt des Verwaltungsgerichts-Direktors (§ 28.)

Denselben ist gestattet, die bis dahin verwalteten nicht richterlichen Nebenämter, auch sofern mit denselben eine Vergütung verbunden ist, beizubehalten.

§ 153.

Die Bezirksräthe und die Bezirksverwaltungsgerichte werden aufgehoben. An deren Stelle treten die Bezirksausschüsse.

§ 154.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. April 1884, jedoch nur gleichzeitig mit dem Gesetze über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden\*\*), in Kraft, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 155.

Gleichzeitig treten das Gesetz über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung vom 26. Juli 1880 (Gesetz-Samml. S. 291)\*) und die §§ 1 bis 16a, 31 bis 87a und 89 des Gesetzes, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren vom  $\frac{3. \text{ Juli } 1875}{2. \text{ August } 1880}$  (Gesetz-Samml. 1880 S. 328), außer Kraft.

Auf die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes bereits anhängig gemachten Sachen finden in Beziehung auf die Zuständigkeit der Behörden, das Verfahren und die Zulässigkeit der Rechtsmittel die Bestimmungen der früheren Gesetze, jedoch mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle des Bezirksraths und des Bezirksverwaltungsgerichts der Bezirksausschuß tritt.

§ 155.

In den Provinzen Posen, Schleswig-Holstein, Hannover, Hessen-Raffau, Westfalen und in der Rheinprovinz tritt das gegenwärtige Gesetz erst in Kraft, je

\*) S. Jahrbuch Bd. XIII. S. 164. Art. 69.

\*\*) Das Zuständigkeitsgesetz wird im nächsten Hefte dieses Jahrbuchs zum Abdruck gelangen.

nachdem für dieselben auf Grund besonderer Gesetze neue Kreis- und Provinzialordnungen erlassen sein werden. Der betreffende Zeitpunkt wird für jede Provinz durch Königliche Verordnung bekannt gemacht.

Die Geltung der Bestimmungen des § 16 und des § 23 Absatz 1 wird jedoch hierdurch nicht berührt.

Inwiefern die Bestimmungen der §§ 127 und 128 auf die selbstständigen Städte in der Provinz Hannover Anwendung finden, bleibt der Kreisordnung für diese Provinz vorbehalten.

#### § 156.

In jeder Provinz ist noch vor dem Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes zur Bildung des Bezirksausschusses in Gemäßheit der Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes zu schreiten.

#### § 157.

Durch das gegenwärtige Gesetz werden nicht berührt:

- 1) die Bestimmungen der §§ 20, 21 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245);
- 2) die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten u. (Gesetz-Samml. S. 463); dieselben finden jedoch für das Verwaltungstreitverfahren mit folgenden Maßgaben Anwendung; die Entscheidung erfolgt auf Grund mündlicher Verhandlung; das Gutachten des Disziplinarhofs ist nicht einzuholen; das Disziplinarverfahren kann mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung durch Beschluß der in erster Instanz zuständigen Behörde eingestellt werden; die Erhebung eines Kostenpauschquantums findet nicht statt;
- 3) die Bestimmungen des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 360).

#### § 158.

Aufgehoben sind:

- 1) die §§ 40 bis 48, 50 bis 56 des Gesetzes vom 8. März 1871, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz (Gesetz-Samml. S. 130);
- 2) die §§ 141 bis 163, 165 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 (Gesetz-Samml. S. 661), soweit sie das Verfahren in streitigen Verwaltungssachen zum Gegenstande haben, sowie die §§ 187 bis 198 derselben Kreisordnung;
- 3) der fünfte Abschnitt des zweiten Titels, sowie die §§ 2 Absatz 2 und 126 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 (Gesetz-Samml. S. 335) und die Titel I bis IV, sowie die §§ 168, 169, 170 Nr. 2, 4 und 5 und der § 174 des Gesetzes vom 26. Juli 1876, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und der Verwaltungsgerichtsbehörden u. (Gesetz-Samml. S. 297).

§ 159.

Mit dem Tage des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes treten alle mit demselben im Widerspruche stehenden Bestimmungen außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insigne.

Gegeben Bad Gastein, den 30. Juli 1883.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg.  
v. Goshler. v. Scholz. Gr. v. Hafffeldt.

**Versicherungswesen.**

**16.**

Rechnungs-Abschluß des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten für das sechste Rechnungsjahr 1885.

Rechnungs-Abschluß	Zft.		Rest.	
	M.	Pf.	M.	Pf.
<b>A. Einnahmen.</b>				
Bestand aus dem Vorjahre . . . . .	1 132	10	.	.
Eintrittsgelder . . . . .	1 278	05	396	25
Laufende Prämien . . . . .	33 412	19	525	05
Zuschuß-Prämien für Umzugs- und Zeit- versicherung . . . . .	291	.	48	70
Zinsen von angelegten Kapitalien . . .	4 700	70	.	.
Erlös aus verkauften resp. eingelösten Kapitalien . . . . .	4 574	70	.	.
Summa	45 388	74	970	.
<b>B. Ausgaben.</b>				
Zinsen für das Garantie-Kapital . . . .	1 525	30	382	50
Angelegt in zinstragenden Papieren . .	11 028	05	.	.
Zahlungen in Brandfällen, Entschädigun- gen, Belohnungen zc. . . . .	19 911	70	16	80
Verwaltungs- (Druck, Porto zc.) Kosten	2 486	58	168	.
Zur Tilgung des Garantiefonds . . . .	7 000	.	.	.
Summa	41 951	63	567	30
<b>C. Baarer Kassenbestand . . . .</b>	3 437	11	.	.



## Bilanz.

A. Activa.	Nennwerth		Courswerth	
	M.	ℳf.	M.	ℳf.
a. Effekten:				
Eöln-Mindener 4½ % tige Eisenbahn-				
Prioritäts-Obligationen . . . . .	16 200	.	16 524	.
Eöln-Mindener 4 % desgleichen . . . .	8 400	.	8 568	.
Magdeburg-Halberstädter 4 % desgleich.	22 500	.	22 927	50
Berlin-Potsdamer 4½ % desgleichen .	9 300	.	9 532	50
	56 400	.	57 552	.
b. Staatsschuldbuch-Forderung . . . . .			42 600	.
c. Rückständige Vereinsbeiträge . . . . .			970	.
d. Noch nicht fällige Zinsen von Effekten pro 1. Oktober bis 31. Dezember 1885 . . . . .			182	25
e. Desgleichen der Staatsschuldbuch-Forderung . . . . .			426	.
f. Baarer Kassenbestand . . . . .			3 437	11
	Summa		105 167	36
<b>B. Passiva.</b>				
g. Garantiefonds . . . . .	45 000,00 M.			
Davon 1883/85 getilgt . . . . .	14 000,00 „		31 000	.
h. Statutenmäßiger Reservefonds 1884 . . . . .	45 248,80 M.			
Zugang pro 1885 . . . . .	12 278,05 „		57 526	85
i. Die dem Reservefonds demnächst zufließenden rückständigen Eintrittsgelder . . . . .			396	25
k. Spezialreserve für außergewöhnliche Unglücksfälle . . . .			3 489	.
l. Spezialreserve für 17 am 1. Juli 1883 resp. am 1. Juli 1884 und 1. Juli 1885 fällig gewesene, nicht zur Einlösung präsentirte Zinskoupons von Antheilscheinen . . . .			382	50
m. Spezialreserve für die noch nicht fälligen Zinsen der Antheilscheine des Garantiefonds auf die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1885 . . . . .			697	50
n. Spezialreserve zum Ausgleich der Courschwankungen . . . .			1 152	.
o. Spezialreserve für unerledigt gebliebene Brandfälle . . . .			81	80
p. Zur Einlösung von 18 gefündigten Antheilscheinen à 500 M.			9 000	.
q. Vorausbezahlte Prämie pro 1886 . . . . .			14	20
r. Spezialreserve für verschiedene, das Vorjahr betreffende Ausgaben und Vortrag für das laufende Jahr . . . .			1 427	26
	Summa		105 167	36

Berlin, den 27. Februar 1886.

**Direktorium**  
**des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten.**  
 Donner.

17.

Sechster Jahresbericht über den Brandversicherungs-Verein  
Preussischer Forstbeamten für das Geschäftsjahr 1885.

Berlin, den 27. Februar 1886.

Für das abgelaufene Geschäftsjahr kann wiederum eine erfreuliche Weiter-Entwickelung des Vereins constatirt werden. Aus dem Jahre 1884 waren 4035 Policen mit einer Versicherungssumme von 28 104 150 M. übernommen. Im Jahre 1885 sind 814 Policen über 5 998 700 M. zur Genehmigung gelangt, dagegen 456 Policen über 3 057 800 M. wegen Sterbefalles, Austritts, Umzugs und Aenderung der Versicherungssumme erloschen. Es sind mithin am Jahreschlusse 4393 Policen über eine Versicherungssumme von im Ganzen 31 040 050 M. bestehen geblieben. Auf die einzelne Police entfällt jetzt durchschnittlich eine Versicherungssumme von 7066 M., während die Durchschnittssumme im Jahre 1884 nur 6965 M. und im Jahre 1883 sogar nur 6808 M. betrug.

Die Einnahmen an Vereinsbeiträgen und Zinsen haben die Statsansätze um rot. 350 M. überschritten. Bei den Ausgaben sind durchweg Ersparnisse eingetreten, welche bei dem Fonds zu Brandentschädigungen 7170 M. 50 Pf. betragen.

Zu den in das Jahr 1885 unerledigt übernommenen beiden Brandfällen sind 15 neue Brandfälle hinzugetreten. Davon sind 15 Fälle durch Zahlung von im Ganzen 19 822 M. 70 Pf. Brandentschädigungen endgültig erledigt. Ein Fall hat vor dem Rechnungsabschlusse nicht vollständig zur Erledigung gebracht werden können und ein anderer Fall ist erst nach dem Jahreschlusse zur Anzeige gekommen. Für letztere beide Fälle ist der eventl. erforderliche Vergütungsbetrag durch die Bilanz reservirt worden.

Die gezahlte Entschädigungssumme berechnet sich auf 64 Pf. für 1000 M. Versicherung.

Die verfügbaren Vereinsgelder sind dem § 39 der Statuten gemäß in pupillarisch sicheren Papieren angelegt worden. Es sind im Laufe des Jahres Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen verstaatlichter Bahnen im Nennwerthe von 10 500 M. angekauft. Wegen eingetretenen Geldbedarfes mußten wieder Stücke zum Nennwerthe von 3000 M. verkauft werden. Außerdem sind Obligationen im Betrage von 1500 M. ausgelooft und realisirt worden, so daß der Effektenbestand sich nur um 6000 M. vermehrt hat.

Zu größerer Sicherheit haben wir die in 4½tige umgewandelten 4½tigen Preussischen Staats-Anleihe-Obligationen im Gesamtbetrage von 42 600 M. aus dem Depot bei der Königlich-Preussischen Seehandlungs-Societät entnommen und in das Staats-schuldbuch eintragen lassen.

Außer den vorbezeichneten Konsols sind auch die meisten der im Besitze des Vereins befindlichen Prioritäts-Obligationen von der eingetretenen Zinsherabsetzung betroffen worden. Für 8400 M. Cöln-Mindener und 22 500 M. Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen ist die Herabsetzung der Zinsen von 4½% auf 4% vom 1. Januar d. J. ab bereits erfolgt, während für 16 200 M. Cöln-Mindener diese Herabsetzungen zum 1. April d. J. angeordnet ist.

Für die 9300 M. Berlin-Potsdamer Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen bleibt der Zinssatz von 4½% bis auf Weiteres noch bestehen.

Die zum 1. Juli v. J. gekündigten 14 Antheilsscheine sind rechtzeitig eingelöst worden und sind jetzt von dem Garantiekapitale im Ganzen 14 000 M. zurückgezahlt.

Der statutenmäßige Reservefonds beträgt nach voriger Bilanz 45 248,80 M. demselben sind die im Jahre 1885 eingegangenen Eintrittsgelder mit 1 278,05 „ und aus dem Prämien-Ueberschusse . . . . . 11 000,00 „ zugescrieben worden, so daß er sich auf . . . . . 57 526,85 M. erhöht hat.

Der verbleibende Ueberschuß von 9000 M. ist zur weiteren Tilgung des Garantie-fonds zu verwenden und werden demgemäß 18 Antheilsscheine zum 1. Juli d. J. zur Einlösung gekündigt worden.

Für sämtliche am Jahreschlusse verbliebene Ausgabereste, sowie für die erst im laufenden Jahre fällig werdenden, das vorige Jahr betreffenden Ausgaben sind ausreichende Beträge zurückgestellt worden.

Die sechste ordentliche General-Versammlung findet am 20. Mai d. J. Vormittags 11 Uhr im Saale des Dessauergartens hier selbst, Dessauerstraße Nr. 3 statt. Die Einladung wird s. B. durch die im § 36 der Statuten vorgeschriebenen Publikations-organe erfolgen. Recht zahlreiche Theilnehmung an derselben ist erwünscht.

**Direktorium**

**des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten.**

Donner.

---

**18.**

**Bekanntmachung, betr. die Einberufung der sechsten ordentlichen General-Versammlung des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten.**

Berlin, den 8. März 1886.

Die sechste ordentliche General-Versammlung des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten findet

**am 20. Mai d. J8. Vormittags 11 Uhr**

im Saale des Dessauer Gartens hier selbst, Dessauerstr. Nr. 3 statt.

Die nach § 13 der Statuten des Vereins zur Theilnahme an der General-Versammlung Berechtigten werden zu derselben hiermit eingeladen. Bezüglich der Legitimation der Theilnehmenden wird auf den § 16 der Statuten verwiesen.

Die zur Vorlage gelangenden Schriftstücke, als Rechnung, Bilanz und Jahresbericht pro 1885 und Stat pro 1886 können im landwirthschaftlichen Ministerium, Leipzigerplatz Nr. 7, im Zimmer Nr. 18 zwei Treppen in der Zeit von 11 bis 2 Uhr eingesehen, auch können daselbst die Legitimationskarten in Empfang genommen werden.

**Direktorium**

**des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten.**

Donner.

---

## Verwaltungs- und Schutz-Personal. Gehalte und Emolumente, Pensionirungen, Alters-, Wittwen- und Waisen-Versorgung.

### 19.

#### Abschließung von Pachtverträgen über Dienstländereien der Forstbeamten.

Erlaß des Ministers für Landwirtschaft zc. an die Königliche Regierung zu Liegnitz und abschriftlich zur Kenntniznahme und Nachachtung an sämtliche übrigen Königlichen Regierungen (excl. Sigmaringen)

III. 281.

Berlin, den 22. Januar 1886.

Aus dem mittelft Berichts vom 24. v. Mts. (III. F. IX. 5198) eingereichten Urtheile des Ober-Landesgerichts zu Breslau vom 20. October v. J. in der Prozeßsache des Revierförsters A. . . . . wider den Revierförster a. D. S. . . . . wegen 405 M. habe ich ersehen, daß die Entscheidung sich wesentlich auf die zwischen den Parteien stattgefundene gütliche Einigung über ihre Auseinanderetzung bezüglich des Pachtzinses der Dienstländereien stützt.

Anscheinend ist der Revierförster A. . . . . bei dieser gütlichen Einigung von einer unrichtigen Auslegung des von seinem Amtsvorgänger abgeschlossenen Pachtvertrages ausgegangen, welche darin ihren Grund hat, daß, nach dem Berichte der Königlichen Regierung vom 11. Juli v. J. (III. F. 2594), die Verpachtung der Grundstücke zwar gegen Lieferung von Naturalien geschehen, zugleich aber stipulirt worden ist, daß der Naturalzins im Betrage von 15 M. pro Morgen nach den vom Vorpächter zu bestimmenden Naturalien an Getreide und Kartoffeln dem derzeitigen Marktpreise entsprechend, festzusetzen sei.

Die Königliche Regierung nimmt selbst an, daß demgemäß vom Pächter nicht Naturalien geliefert, sondern der Geldbetrag gezahlt worden sein mag.

Offenbar dienen solche Abreden in den Pachtverträgen lediglich zur Umgehung der Vorschrift am Schlusse des § 30 der Dienstinstruction für die Königlich Preussischen Förster vom 23. October 1868\*), weshalb die Königliche Regierung die Verpachtung unter den verabredeten Bedingungen nicht hätte genehmigen sollen.

Ich bestimme daher, daß die Königliche Regierung die zur Zeit bestehenden und künftig etwa abzuschließenden Pachtverträge über Dienstländereien der Forstbeamten einer sorgfältigen Prüfung dahin unterziehe, ob sie nicht zur Umgehung der Vorschriften über die Naturalpacht dienende Abreden enthalten, denen mit Entschiedenheit und nöthigenfalls durch Entziehung der den Forstbeamten eingeräumten Dienstländereinigung entgegenzutreten ist.

In Fällen, wo ausnahmsweise zur Verpachtung gegen einen Geldzins meine Genehmigung erteilt worden, behält es dabei sein Bewenden.

Bei den Dienstübergaben haben die Uebergabekommissare gleichfalls von dem Inhalte der bezüglich der Dienstländereien etwa bestehenden Pachtverträge Kenntniß

\*) S. Jahrb. Ab. I. S. 160 Art. 96.

zu nehmen und in zu Zweifeln Veranlassung gebenden Fällen die Interessenten über die Anwendung der Vorschriften des § 4 des Regulativs vom 23. Juli 1840\*) auf die Auseinanderlegung über die Naturalpachtzinsen zu belehren.

### Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Lucius.

\*) § 4 des Regulativs vom 23. Juli 1840 lautet:

Die bei der Stelle vorhandenen und derselben normalmäßig zu belassenden Dienstländereien sind dem anziehenden Beamten an Ort und Stelle und unter Zugrundelegung der etwa davon vorhandenen Pläne zu überweisen.

Ueber die Auseinanderlegung wegen der Nutzungen des laufenden Wirthschaftsjahres und wegen der etwaigen Vergütung von Robungskosten zc. ist es den Interessenten gestattet, sich ohne Vorwissenkunft der Regierung privatim zu einigen.

In diesem Falle hat der anziehende Beamte zum Uebergabe-Protokoll zu erklären, daß die jetzt stattgefundene gültige Einigung auf die künftige Auseinanderlegung zwischen ihm, resp. seinen Erben und seinem bereinstigen Dienstnachfolger von keinem Einfluß sein solle, er sich vielmehr der künftigen Auseinanderlegung nach den durch das Regulativ vom 23. Juli 1840 gegebenen Vorschriften unterwerfen werde, insofern nämlich dann nicht ebenfalls eine gültige Einigung zu Stande kommen sollte.

Wird dagegen von den Interessenten die Auseinanderlegung durch den Regierungscommissarius verlangt, so ist solche nach den bestehenden Bestimmungen der §§ 4—12 des mehrerwähnten Regulativs zu bewirken.

Die Nutzungen des letzten (laufenden) Wirthschaftsjahres, welches vom 1. Juli des einen bis zum 30. Juni des darauf folgenden Jahres gerechnet wird, werden zwischen dem abziehenden und dem anziehenden Beamten nach Maßgabe der Dauer des Besitzes in diesem Jahre getheilt und nach eben demselben Verhältniß der von dem Anziehenden dem Abziehenden zu erstattende Theil der Bestellungs- und Gewinnungskosten berechnet. Der Abziehende muß zu dem Ende den ganzen Betrag des etwa schon eingebrachten Einschusses dieses Wirthschaftsjahres, so wie die darauf verwendeten Bestellungs- und Erntekosten durch seine Wirthschaftsregister nachweisen. Sind solche nicht vorhanden oder unvollständig geführt, oder findet über deren Richtigkeit sonst ein Bedenken statt, so ist die Festsetzung der Ernte und der Bestellungs- und Erntekosten durch Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zu bewirken.

Die Theilung der Nutzungen und der aufgewandten Kosten nach Maßgabe der Dauer des Besitzes im laufenden Jahre geschieht nach folgendem Schema:

Die Auseinanderlegung erfolgt:	Der Abziehende erhält		Der Anziehende	
	Von den Nutzungen des laufenden Wirthschaftsjahres	Die aufgewendeten Bestellungs- und Erntekosten	erhält von den Nutzungen des laufenden Wirthschaftsjahres	erstattet die aufgewendeten Bestellungs- und Erntekosten
Am 1. Juli	Nichts	sämmtlich	Alle	sämmtlich
„ 1. August	1/12	11/12	11/12	zu 11/12
„ 1. September	2/12	10/12	10/12	10/12
„ 1. October	3/12	9/12	9/12	9/12
„ 1. November	4/12	8/12	8/12	8/12
„ 1. December	5/12	7/12	7/12	7/12
„ 1. Januar	6/12	6/12	6/12	6/12
„ 1. Februar	7/12	5/12	5/12	5/12
„ 1. März	8/12	4/12	4/12	4/12
„ 1. April	9/12	3/12	3/12	3/12
„ 1. Mai	10/12	2/12	2/12	2/12
„ 1. Juni	11/12	1/12	1/12	1/12

## Geschäfts-, Kassen- und Rechnungswesen. 20.

### Grundsätze für die Mehrbelastung von Kreistheilen bei Aufbringung von Kosten für bestimmte Kreiseinrichtungen.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirthschaft zc. an die Königlichen Regierungen der Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Sachsen, Hannover und Hessen-Nassau. II. 373.

Berlin, den 26. Januar 1886.

Im § 13\*) der Kreisordnung für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Sachsen, Hannover und Hessen-Nassau ist dem Kreistage die Befugniß beigelegt, sofern es sich um Kreiseinrichtungen handelt,

Ist der auf den Anziehenden hiernach treffende Theil der Erndte entweder schon consumirt oder verkauft, so daß er dem Anziehenden in natura nicht überwiesen werden kann, so wird das daran Fehlende nach dem Marktpreis der nächsten Marktstadt zur Zeit der Auseinandersehung vom Abziehenden vergütet.

Die Nutzungen aus früheren Wirthschaftsjahren verbleiben sämmtlich dem Abziehenden, und ebenso erhält der Anziehende sämmtliche Nutzungen des künftigen Wirthschaftsjahres; er muß jedoch dem Abziehenden die darauf verwendeten Bestelungskosten vollständig erstatten.

Wenn also z. B. die Auseinandersehung am 1. November 1850 erfolgt, so geschieht zunächst die Auseinandersehung wegen des laufenden Wirthschaftsjahres 1850 und 1851 nach der vorstehenden Bestimmung dergestalt, daß der Abziehende von der Erndte dieses Jahres  $\frac{4}{12}$  bezieht, und von den aufgewendeten Bestelungs- und Erndtekosten  $\frac{9}{12}$  erstattet erhält; der Anziehende dagegen von den Nutzungen des laufenden Jahres  $\frac{9}{12}$  erhält und die aufgewendeten Kosten zu  $\frac{8}{12}$  an den Abziehenden vergütet. Außerdem aber hat der Anziehende dem Abziehenden, welcher letztere solchergestalt die Winterbestellung zu der im künftigen Wirthschaftsjahre zu gewärtigenden und dem Anziehenden allein überkommenen Erndte besorgt hat, die darauf verwendeten Kosten nach ihrem ganzen Betrage zu erstatten, sofern diese Bestellung wirthschaftlich angemessen bewirkt ist.

Erfolgt die Auseinandersehung nicht gerade im Anfange, sondern im Laufe des Monats, so geschieht die Theilung der Nutzungen und Kosten verhältnißmäßig nach Maaßgabe der Zeit des gebauerten Besitzes, wobei jedoch zur Vermeidung kleinlicher Berechnungen der betreffende Monat höchstens in 3 Theile getheilt wird und die fehlenden oder überschießenden einzelnen Tage außer Berechnung bleiben.

Der Preis des eingesäeten Getreides wird nach dem Marktpreise der nächsten Marktstadt zur Zeit der Einsaat; Pflugarten, Düngersfuhren zc. werden nach den ortsüblichen Preisen abgemessen.

Für das zur Zeit der Auseinandersehung vorhandene Stroh und den vorhandenen Dünger, möge solcher in den Ställen, auf dem Hofe oder auf dem Acker befindlich sein, und ein oder das andere aus dem laufenden, oder einem früheren Wirthschaftsjahre herrühren, wird dem Abziehenden Nichts gezahlt, sondern nur für die Düngersfuhren, nach Maaßgabe der Entfernung, die in der Gegend obervanzmäßige Vergütung in Anrechnung gebracht.

In Ermangelung einer solchen Obervanz entscheiden diejenigen Sätze, die bei der Veranschlagung der Domänen-Vorwerke der betreffenden Provinz zum Grunde gelegt werden.

Sollte endlich dem Abziehenden nachgewiesen werden können, Stroh oder Dünger im letzten Wirthschaftsjahre verkauft zu haben, so ist der ganze Werth desselben dem Anziehenden nach der Lage der Sachverhältnisse zu vergüten.

\*) § 13 lautet:

Sofern es sich um Kreiseinrichtungen handelt, welche in besonders hervorragendem oder in besonders geringem Maße einzelnen Kreistheilen zu Gute kommen, kann der Kreistag beschließen, für die Kreisangehörigen dieser Kreistheile eine nach Quoten zu bemessende Mehr- oder Minderbelastung eintreten zu lassen. Die Mehrbelastung kann nach Maaßgabe der Beschlässe des Kreistages durch Naturalleistungen ersetzt werden.

welche in besonders hervorragendem Maße einzelnen Kreistheilen zu gute kommen, für die Kreisangehörigen dieser Kreistheile eine Mehrbelastung eintreten zu lassen.

Von dieser Befugniß ist in einem Spezialfalle zum Nachtheile des Domänen- und Forstfiskus in einer dem Sinne der Kreisordnung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht worden. Der Herr Minister des Innern hat hieraus Veranlassung genommen, in einer Verfügung vom 3. November v. J. (a.) die Gesichtspunkte näher festzustellen, nach welchen bei einer auf Grund des gedachten Paragraphen erfolgenden Mehrbelastung einzelner Kreistheile zu verfahren ist.

Indem ich die Königliche Regierung auf diese, in dem Ministerial-Blatt für die gesammte innere Verwaltung pro 1885 Seite 245 abgedruckte Verfügung aufmerksam mache, veranlasse ich dieselbe, darauf zu achten, daß im dortigen Verwaltungsbezirke nach den in dieser Verfügung ausgesprochenen Grundsätzen verfahren werde.

Sollte dies zum Nachtheil des Domänen- und Forstfiskus in einzelnen Fällen nicht geschehen, so ist darüber an mich zur weiteren Veranlassung bei dem Herrn Minister des Innern, welcher nach den Kreisordnungen die betreffenden Kreistagsbeschlüsse zu bestätigen haben würde, zu berichten.

### **Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.**

Lucius.

a.

Auf den gefälligen Bericht vom 20. Juli d. J. betreffend die Mehrbelastung eines Theiles des Kreises N. bei der Aufbringung der Kosten für den Neubau einer Chaussee von S. nach N., erwidere ich Erw. zc. ergebnis Folgendes:

Die im § 13 der Kreisordnung den Kreistagen beigelegte Befugniß, für bestimmte Kreiseinrichtungen Mehr- oder Minderbelastungen bei der Vertheilung der Kreisabgaben eintreten zu lassen, ist, wie der Wortlaut des obgenannten Paragraphen erkennen läßt, keine unbeschränkte, sondern an die Voraussetzung gebunden, daß die in Frage kommenden Kreiseinrichtungen den betheiligten Kreistheilen einen besonders hervorragenden oder besonders geringen Vortheil gewähren. Es darf demnach im Falle einer Mehrbelastung die aufzuerlegende höhere Quote an Kreisabgaben nicht in willkürlicher Weise festgesetzt werden; dieselbe ist vielmehr derartig zu bemessen, daß die zu leistenden höheren Beiträge in einem angemessenen Verhältnisse zu den höheren Vortheilen stehen, welche der Voraussicht nach den stärker heranzuziehenden Kreistheilen aus der fraglichen Einrichtung erwachsen werden. Dieser Gesichtspunkt hat bei dem zur Bestätigung vorgelegten Beschlusse des N.-Kreistages vom 14. Juni v. J. eine entsprechende Berücksichtigung nicht gefunden. Die Höhe der Mehrleistungen, welche von den an der neuen Chaussee belegenen fiskalischen Gutsbezirken und den mit ihnen in örtlichem Zusammenhange stehenden Gemeinden übernommen werden sollen, ist nicht nach Maßgabe des thatsächlich zu gewärtigenden Nutzens festgestellt worden. Vielmehr ist hierbei in der Weise verfahren worden, daß von vornherein diesen Gemeinden und Gutsbezirken die Hälfte der nach Abzug gewisser Beträge verbleibenden Baukosten auferlegt worden ist.

Wie in den unter den Anlagen befindlichen Neußerungen der Finanzabtheilung der dortigen Königlichen Regierung, beziehungsweise der Gutachten des Oberforstmeisters überzeugend nachgewiesen und auch von Erw. zc. selbst nicht in Abrede gestellt worden ist, würde aber eine derartige Vertheilung zur Folge haben, daß den erwähnten

Gutsbezirken und Gemeinden den Absichten des Gesetzes zuwider Zahlungen ange-  
nommen werden, die über die pekuniären Erleichterungen, welche ihnen die neue  
Chausséeanlage zu gewähren vermag, nicht unerheblich hinausgehen.

Bei dieser Sachlage sehe ich mich außer Stande, dem Beschlusse vom 14. Juni d. J.  
meine Bestätigung zu erteilen und kann auch dem von Ew. zc. besonders hervor-  
gehobenen Umstande, daß bereits bei den früheren, vom R.-Kreise ausgeführten  
Chausséebauten nach gleichen Grundsätzen verfahren worden sei, und eine Aenderung  
hierin zu Unzuträglichkeiten führen würde, eine ausschlaggebende Bedeutung nicht zu  
erkennen. Es wird bei dieser Hinweisung nicht genügend gewürdigt, daß der Träger  
der betreffenden Verpflichtung der Gesamtkreis als solcher ist, während die Mehr-  
leistungen der Gemeinden und Gutsbezirke nur einen accessorischen Charakter an sich  
tragen und in Folge dessen auch nur aus diesem Verhältnisse heraus beurtheilt werden  
können. Ew. zc. kann ich hiernach nur ergebenst anheimgen, auf eine anderweite  
Beschluffassung des Kreistages im Sinne der Ausführungen der Finanz-Abtheilung  
und des Oberforstmeisters hinzuwirken, und ersuche Sie zugleich, gefälligst den Ober-  
amtmann R. zu H. und die Gemeinde H. auf die gemeinschaftliche Vorstellung vom  
24. August v. J. mit entsprechendem Bescheide zu versehen.

Berlin, den 3. November 1885.

**Der Minister des Innern.**

von Puttkamer.

---

## 21.

Vorschriften der Ober-Rechnungskammer, betreffend die Bescheinigung  
der Quittungen über die aus preussischen Staatsfonds zu beziehenden  
Pensionen, Wartegelder, Wittwen- und Waisengelder, sowie Unter-  
stützungen und Erziehungsbeihilfen.

Circ.-Verfg. des Ministers des Innern und des Finanz-Ministers an sämtliche königliche Re-  
gierungen zc., M. d. J. I. A. 1316. F.-M. I. 1215/16 I. Ang. II. 1710 II. Ang. III. 1460.

Berlin, den 25. Februar 1886.

Die königliche Regierung erhält anbei (a) eine Abschrift der von der königlichen  
Ober-Rechnungskammer unterm 29. October v. J. erlassenen Vorschriften, betreffend  
die Bescheinigung der Quittungen über die aus preussischen Staatsfonds zu be-  
ziehenden Pensionen, Wartegelder, Wittwen- und Waisengelder, sowie Unterstützungen  
und Erziehungsbeihilfen, mit dem Auftrage, dieselben durch die zu amtlichen Be-  
kanntmachungen bestimmten Blätter publiciren zu lassen und die Ihr unterstellten  
Rassen mit entsprechender Anweisung zu versehen.

**Der Minister des Innern.**

Im Auftrage:

Zastrow.

**Der Finanz-Minister.**

Im Auftrage:

Lenk.



a.

Vorschriften der Ober-Rechnungskammer, betreffend die Bescheinigung der Quittungen über die aus preussischen Staatsfonds zu beziehenden Pensionen, Wartegelder, Wittwen- und Waisengelder, sowie Unterstützungen und Erziehungsbeihilfen.

Potsdam, den 29. October 1885.

Unter Aufhebung der diesseitigen Bestimmungen vom 13. November 1883 — Nr. 15961 — über die Vorbringung der sogenannten Lebens-Atteste zu den Pensions- u. Quittungen werden die im § 15 der Anweisung zur Legung der Civil-Pensions-Rechnungen vom 31. Januar 1873 sowie die unter 16 b, c und g und in den Anlagen B und C unserer Vorschriften vom 7. Juli 1882 (Minist.-Bl. d. i. V. S. 171 und Beilage zum 19. Stück des Centr.-Bl. der Abgabengesetzgebung\*) erlassenen Anordnungen, betreffend die Bescheinigung der Quittungen über die aus preussischen Staatsfonds zu beziehenden Pensionen, Wartegelder, Unterstützungen und Erziehungsbeihilfen, sowie Wittwen- und Waisengelder, im Einvernehmen mit den Herren Departements-Chefs durch nachstehende Bestimmungen abgeändert:

1. Von denjenigen Bezugsberechtigten, welche die ihnen zustehenden Pensionen, Wartegelder oder Unterstützungen an der Zahlungsstelle persönlich erheben, ist zu ihren Special- (Interims-) Quittungen über die einzelnen (monatlichen) Hebungen die Vorbringung von Bescheinigungen darüber, daß sie

die Quittungen eigenhändig unterschrieben haben und noch am Leben sind,

nicht zu erfordern.

2. Wenn Pensionen, Wartegelder, Unterstützungen oder Erziehungsbeihilfen nicht von den Bezugsberechtigten, sondern von anderen, hier von verschiedenen Empfangsberechtigten bezw. von Vormündern oder Pflegern der Bezugsberechtigten an der Zahlungsstelle persönlich gegen eigene Quittung erhoben werden, so ist auch zu den Special- (Interims-) Quittungen dieser Empfangsberechtigten bezw. der Vormünder oder Pfleger

die Bescheinigung der eigenhändigen Unterschrift nicht erforderlich.

Dagegen ist in Fällen dieser Art glaubhaft nachzuweisen, daß der Bezugsberechtigte am Tage der Fälligkeit des in Frage kommenden Bezugs noch gelebt hat, wenn dies dem zahlenden Beamten nicht bekannt ist.

3. Die vorstehenden Vorschriften zu 1 und 2 finden entsprechende Anwendung auch auf die durch unsere Bestimmungen vom 7. Juli 1882 (Minist.-Bl. der i. V. S. 171) angeordneten Bescheinigungen zu den Quittungen über die nach dem Gesetze vom 20. Mai 1882, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren preussischen Staatsbeamten (Ges.-S. S. 298)\*\*), zu zahlenden Wittwen- und Waisengelder.

\* S. Jahrb. Bd. XIV. Art. 77. S. 188.

\*\* S. Jahrb. Bd. XIV. Art. 54. S. 123.

Bei Erhebung dieser Wittwen- und Waisengelder ist in den zu 1 und 2 bezeichneten Fällen ferner von Weibbringung der Bescheinigungen darüber, daß die bezugsberechtigte Wittwe nach dem Tode des Ehemannes, von welchem sie ihr Recht auf Wittwengeld herleitet, nicht wieder geheirathet hat, und daß die mehr als 16 Jahre alten Töchter unverheirathet sind, abzusehen, sofern dem zahlenden Beamten die in Betracht kommenden Verhältnisse hinlänglich bekannt sind, so daß Erhebungen zur Ungebühr nicht vorkommen können.

4. Unter der letzteren Voraussetzung ist in den Fällen zu 1 und 2 auch den Empfängerinnen von Unterstützungen die Weibbringung des Attestes über ihren Wittwen- resp. ledigen Stand zu den Special- (Interims-) Quittungen zu erlassen.
5. Die Weibbringung der Lebens-Atteste, sowie der Bescheinigungen über die nicht erfolgte Wiederverheirathung der Wittwengeldberechtigten und über den Wittwen- resp. ledigen Stand der Empfängerinnen von Unterstützungen, wird für die Special- (Interims-) Quittungen über die einzelnen (monatlichen) Gebungen ferner denjenigen Personen erlassen, welche die ihnen zukommenden Pensionen, Wartegelder, Wittwengelder und Unterstützungen durch Andere auf Grund solcher unbedenklichen und vorschriftsmäßigen Vollmachten erheben lassen, aus welchen sich zweifellos ergibt, daß zur Zeit der Fälligkeit der einzelnen Bezüge die dazu Berechtigten sich noch am Leben bezw. im Wittwen- oder ledigen Stande befunden haben.
6. Dagegen ist die Beschaffung der Bescheinigungen über die Eigenhändigkeit der Unterschrift, das Leben, bezw. den Wittwen- oder ledigen Stand künftighin erforderlich zu den Special- (Interims-) wie auch zu den Jahres-Quittungen in allen vorstehend nicht ausgeschlossenen Fällen, insbesondere bei Zahlungen, welche an dritte Personen ohne Weibbringung schriftlicher Vollmachten auf Grund der denselben von den Berechtigten anvertrauten Quittungen geleistet werden.
7. Bescheinigungen über den Besitz des deutschen Indigenats sind nur von denjenigen Bezugsberechtigten, welche außerhalb des deutschen Reichs wohnen, von solchen aber sowohl zu den Special- (Interims-) wie auch zu den Jahres-Quittungen beizubringen.
8. Vormünder und Pfleger der Bezugsberechtigten haben bei ihren einzelnen (monatlichen) Gebungen für die letzteren dem zahlenden Beamten ihre Bestellungen vorzuzeigen, zu den Jahres-Quittungen dagegen eine Bescheinigung darüber beizubringen,

daß sie zur Zeit Vormünder oder Pfleger der Bezugsberechtigten sind.

9. Bescheinigungen über

Bedürftigkeiten und Würdigkeit

der Empfänger von Unterstützungen sind fortan zu den Spezial- (Interims-) Quittungen nicht mehr, sondern nur noch zu den General- (Jahres-) Quittungen zu erfordern.

10. Die nach den vorstehenden Bestimmungen angeordnete bezw. zugelassene Vereinfachung der Quittungs-Bescheinigungen erstreckt sich überhaupt nicht auf die Bescheinigungen der den Jahresrechnungen beizufügenden General-Quittungen.

Auch verbleibt es bezüglich des Quittungswesens im Uebrigen bei allen vorstehend nicht abgeänderten Bestimmungen; unberührt bleibt namentlich die Vorschrift, daß die Identität des dem zahlenden Beamten unbekanntem Empfängers mit den Bezugs- resp. Empfangsberechtigten gehörig festzustellen ist da der zahlende Beamte dafür, daß die Zahlung an den Berechtigten erfolgt, verantwortlich ist.

**Ober-Rechnungskammer.**

**Statswesen und Statistik.**

**22.**

Etat der Forst-Verwaltung für das Jahr vom 1. April 1886/87.

Rap.	Lit.	Einnahme.	Betrag für 1. April 1886/87. Mk.
2.	1.	Für Holz aus dem Forstwirtschaftsjahre 1. Oktober 1885/86	49 900 000
	2.	Für Nebennutzungen . . . . .	4 165 000
	3.	Aus der Jagd . . . . .	341 000
	4.	Von Torfgräbereien . . . . .	280 000
	5.	Von Flößereien . . . . .	21 000
	6.	Von Wiesenanlagen . . . . .	93 000
	7.	Von Brennholz-Niederlagen . . . . .	1 900
	8.	Vom Sägemühlenbetriebe . . . . .	540 000
	9.	Von größeren Baumschulen . . . . .	20 000
	10.	Vom Thiergarten bei Cleve und dem Eichholze bei Arnberg	17 488
10a.		Gesetzliche Wittwen- und Waisengeldbeiträge . . . . .	221 000
	11.	Verschiedene andere Einnahmen . . . . .	437 052
	12.	Von der Forstakademie zu Eberswalde . . . . .	19 210
	13.	Von der Forstakademie zu Münden . . . . .	12 650
		Summa der Einnahmen . . .	56 070 000
<b>A. Dauernde Ausgaben.</b>			
<b>Kosten der Verwaltung und des Betriebes.</b>			
<b>Besoldungen.</b>			
1.		33 Oberforstmeister mit 4 200 Mark bis 6 000 Mark, im Durchschnitt 5 100 Mark; zu Dirigentenzulagen für dieselben 21 600 Mark (höchstens 900 Mark für jeden); 89 Forstmeister mit 3 600 Mark bis 6 000 Mark, im Durchschnitt 4 800 Mark . . . . .	617 100
		Die Gehälter der Oberforstmeister und Forstmeister übertragen sich gegenseitig. (2 Forstmeister haben Dienstwohnung.)	
2.		679 Oberförster mit 2 000 Mark bis 3 400 Mark, im Durchschnitt 2 700 Mark und 2 600 Mark (künftig weg-	
		Latus . . .	617 100

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1886/87. Mark.
2.		<p align="right">Transport . . .</p> <p>fallend) persönliche Zulage als Ersatz für frühere Dienstbezüge.</p> <p>Außerdem freie Dienstwohnung und freies Feuerungsmaterial oder Geldvergütung dafür. Der Werth des freien Feuerungsmaterials wird zu 150 Mark als pensionsfähiges Dienst Einkommen berechnet.</p> <p align="right">1 835 900 Mark</p> <p>Hierzu 2 verwaltdende Revierförster in den Klosterforsten der Provinz Hannover mit 1 260 Mark und 1 320 Mark</p> <p align="right">2 580 „</p>	<p align="right">617 100</p>
3.		<p>3 384 Förster incl. 1 Forstpolizei-Sergeant, davon 3 383 mit 900 bis 1 170 Mark, im Durchschnitt 1 035 Mark, und 1 (künftig wegfallend) mit 840 Mark; 5 441 Mark persönliche Zulagen als Ersatz für frühere Dienstbezüge, künftigt wegfallend; 66 720 M. incl. 150 Mark künftigt wegfallend, zu Revierförster- und Hegemeister-Zulagen in Höhe von 60 Mark bis 450 Mark; 157 180 Mark für 348 Waldwärtter, davon 263 voll besoldet mit 360 Mark bis 660 Mark, und 85 nebenamtlich beschäftigt gegen 36 Mark bis 324 Mark . . . . . 3 731 586 Mark</p> <p>Hiervon ab diejenigen . . . . . 1 500 „</p> <p>welche 2 Förster in der Provinz Hannover als Befoldungstheil in ihrer Eigenschaft als Moorwögte aus den desfallsigen Befoldungsmitteln der Damänen-Verwaltung beziehen</p> <p align="right">bleiben . . . 3 730 086 Mark</p> <p>Die Förster erhalten außerdem freie Dienstwohnung und freies Feuerungsmaterial oder Geldvergütung dafür.</p> <p>Der Werth des freien Feuerungsmaterials wird zu 75 Mark als pensionsfähiges Dienst Einkommen berechnet.</p> <p>Die Waldwärtter erhalten freies Feuerungsmaterial oder Geldvergütung dafür und freie Dienstwohnung, wo solche vorhanden ist. Von dem Emolumente des freien Feuerungsmaterials steht denselben eine Pensionsberechtigtung nicht zu.</p> <p align="right">Latus . . .</p>	<p align="right">1 838 480</p> <p align="right">3 730 086</p> <p align="right">6 185 666</p>

Rap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1886/87. Mark.
(2.)		Transport . . .	6 185 666
	4.	<p>1 Beamter bei dem Forst-Vermessungswesen zu Hildesheim und 3 verwaltende Beamte bei den Nebenbetriebs-Anstalten von 1 500 Mark bis 3 600 Mark, im Durchschnitt 2 400 Mark; 30 Forst-, Wiesen-, Wege-, Flöß- u. Meister mit 780 Mark bis 1 080 Mark, im Durchschnitt 930 Mark; 30 Forst-, Wiesen- u. Wärter, zusammen mit 9 672 Mark, davon 15 voll besoldet mit 360 Mark bis 660 Mark und 15 nebenamtlich beschäftigt mit 36 Mark bis 324 Mark. . . . .</p> <p>Außerdem erhalten freie Dienstwohnung und freies Feuerungsmaterial oder Geldvergütung dafür: die 3 verwaltenden Beamten, deren baares Gehalt 3 000 M. nicht übersteigen darf, mit einem pensionsfähigen Werthe des freien Feuerungsmaterials von 105 Mark, die Meister wie die Förster, die Wärter wie die Waldwärter.</p>	47 172
		Summa Tit. 1 bis 4 . . .	6 232 838
	5.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten . .	105 560
		Summa Tit. 5 für sich.	
		<b>Andere persönliche Ausgaben.</b>	
	6.	Zur Remuneration von Hilfsarbeitern bei den Regierungen	61 300
	7.	Zur Remuneration von Forsthilfsaufsehern bis 900 Mark für jeden und zur zeitweisen Verstärkung des Forstschutzes überhaupt . . . . .	1 224 000
		Außer der Remuneration freies Feuerungsmaterial oder Geldvergütung dafür und freie Dienstwohnung, wo solche vorhanden ist.	
	8.	Kosten der Selberhebung und Auszahlung, Lantiemen und Aversja . . . . .	780 000
		Das Maximum des den Forstkassen-Rendanten als Besoldung zu bewilligenden Lantieme-Antheils beträgt 3 300 Mark.	
	9.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Forstbeamte, Forstkassenbeamte, Exekutoren (Gerichtsvollzieher), Beamte bei den Nebenbetriebs-Anstalten und sonstige Personen (nicht Beamte), welche für diese Anstalt nützliche Dienste leisten . . . . .	168 000
		Summa Tit. 6 bis 9 . . .	2 233 300

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1886/87. Mark.
(2.)		<b>Dienstaufwands- und Mieths-Entschädigungen.</b>	
	10.	Fuhrkosten-Aversa und Dienstaufwands-Entschädigungen für Oberforstmeister und Forstmeister bis zu 2 900 Mark für jeden . . . . .	297 250
	11.	Fuhrkosten, Büreaufkosten und Dienstaufwands-Entschädigungen für Oberförster bis zu 2 100 Mark für jeden. .	1 114 400
	12.	Zu Stellenzulagen für Oberförster von je 100 Mark bis 600 Mark . . . . .	60 00 0
	13.	Zu Stellenzulagen für Förster und Waldwärter von 50 bis 300 Mark, sowie zur Haltung eines Dienstpferdes oder Annahme von Forstschutzhilfe für Förster bis zu 180 Mark für jeden, und Rahnunterhaltungszulagen von je 36 Mark. . . . .	229 134
	14.	Fuhrkosten-Aversa und Dienstaufwands-Entschädigungen für Beamte bei den Nebenbetriebs-Anstalten bis zu 1 200 M. für jeden und Stellenzulagen für diese Beamten von 50 Mark bis 300 Mark. . . . .	13 693
	15.	Zu Miethsentschädigungen wegen fehlender Dienstwohnungen für Oberförster bis zu 900 Mark; für Förster, Torf-, Wiesen-, Wege-, Flöß- u. Meister bis zu 225 Mark für jeden	95 000
		Summa Tit. 10 bis 15 . . .	1 879 477
		<b>Materielle Verwaltungs- und Betriebskosten.</b>	
	16.	Für Werbung und Transport von Holz im Forstwirtschaftsjahre 1. Oktober 1885/86 und von anderen Forstprodukten. . . . .	7 686 000
	17.	Zur Unterhaltung und zum Neubau der Forstdienstgebäude, sowie zur Beschaffung noch fehlender Forstdienstgebäude für Oberförster und Forstschutzbearbeiter*) . . . . .	2 324 000
	18.	Zur Unterhaltung und zum Neubau der öffentlichen Wege in den Forsten . . . . .	1 498 200
	19.	Prämien zu Chausseen und Eisenbahngüter-Haltstellen, deren Anlage von wesentlichem Interesse für die Forstverwaltung ist, die aber ohne Zutritt der letzteren durch Bewilligung von Prämien nicht zur Ausführung kommen würden;	
		Latus . . .	11 508 200

\*) An Dienstetablissemens für . . . . . Oberförster, Förster  
 sind vorhanden . . . . . 616 3 022  
 nach dem Etat für 1. April 1885/86 . . . . . 610 2 991  
 mithin jetzt mehr . . . . . 6 31

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1886/87. Mart.
(2.)		<p style="text-align: right;">Transport . . .</p> <p>desgleichen Beihülsen zu Wege- und Brückenbauten, die für die Abfuhr der Forstprodukte von Wichtigkeit sind (Die am Jahreschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)</p> <p>20. Zu Wasserbauten in den Forsten . . . . .</p> <p>21. Zu Forstkulturen, zur Erziehung von Pflanzen zum Verkauf, zur Verbesserung der Forstgrundstücke, zum Bau und zur Unterhaltung der Holzabfuhrwege und Eisenbahngüter-Haltestellen, welche im Interesse der Forstverwaltung angelegt werden müssen, im Forstwirtschaftsjahre 1. Oktober 1885/86, sowie zu Forstvermessungen und Betriebsregulirungen . . . . .</p> <p>(Die am Jahreschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.</p> <p>Vergleiche außerdem die Bemerkung zu Kap. 4 Tit. 6 — Allgemeine Ausgaben — dieses Etats.)</p> <p>22. Jagdverwaltungskosten . . . . .</p> <p>23. Betriebskosten für Torfgräbereien . . . . .</p> <p>24. Betriebskosten für Flößereien . . . . .</p> <p>25. Betriebskosten für Wiesenanlagen . . . . .</p> <p>26. Betriebskosten für Brennholz-Niederlagen . . . . .</p> <p>27. Betriebskosten der Sägemühlen . . . . .</p> <p>28. Betriebskosten für größere Baumschulen im Forstwirtschaftsjahre 1. Oktober 1885/86 . . . . .</p> <p>29. Für den Thiergarten bei Cleve und das Eichholz bei Arnberg</p> <p>Bei dem Thiergarten bei Cleve und dem Eichholz bei Arnberg darf die Ausgabe beider Anlagen zusammen deren Einnahme nicht überschreiten. Der am Schlusse eines Jahres verbleibende Ueberschuß darf nur in den nächstfolgenden beiden Jahren noch verwendet werden.</p> <p>30. Für Fischereizwede . . . . .</p> <p>31. Zur Bezeichnung und Berichtigung der Grenzen, zu Separationen, Regulirungen und Prozeßkosten . . . . .</p> <p>32. Holzverkaufs- und Verpachtungskosten, Botenlöhne und sonstige kleine Ausgaben der Lokal-Verwaltung . . . .</p> <p style="text-align: right;">Latus . . .</p>	<p>11 508 200</p> <p>100 000</p> <p>60 000</p> <p>4 300 000</p> <p>74 000</p> <p>102 000</p> <p>13 500</p> <p>23 500</p> <p>1 000</p> <p>500 000</p> <p>21 000</p> <p>12 198</p> <p>6 000</p> <p>118 000</p> <p>150 000</p> <p>16 989 398</p>



Rap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1886/87. Mark.
(2.)		Transport . . .	16 989 398
	33.	Druckkosten . . . . .	65 000
	34.	Stellvertretungs- und Umzugskosten, Diäten und Reisekosten	200 000
	35.	Insektentilgungs-, Vorfluthkosten, Baukosten für Wald- arbeiter-Wohnungen und andere vermischte Ausgaben . .	394 867
		Summa Tit. 16 bis 35 . . .	17 649 265
		Summa Rap. 2 . . .	28 100 440
3.		<b>Zu forstwissenschaftlichen und Lehrzwecken. Befoldungen.</b>	
	1.	Bei der Forstakademie zu Oberśwalde: 1 Direktor mit 7 500 Mark; 4 Professoren und ein Forstmeister für das Versuchswesen mit 3 300 bis 6 000 Mark, im Durch- schnitt 4 650 Mark; 1 Chemiker für das Versuchswesen mit 2 400 Mark, 1 Sekretair mit 1 800 Mark (einschließ- lich künftig wegfallend 300 Mark persönliche Zulage); 1 Hausmeister und Bedell mit 1 000 Mark (einschließlich künftig wegfallend 100 Mark persönlicher Zulage); 1 forst- technischer Lehrer mit 1 200 Mark neben seinem Einkommen als Oberförster . . . . .	37 150
	2.	Bei der Forstakademie zu Münden: 1 Direktor mit 6 900 Mark; 4 Professoren mit 3 300 Mark bis 6 000 Mark, im Durchschnitt 4 650 Mark; 1 Lehrer der Mineralogie und Bodenkunde mit 2 400 Mark; 1 akademischer Gärtner mit 2 100 Mark (einschließlich künftig wegfallend 300 Mark persönliche Zulage); 1 Haus- meister und Bedell mit 1 000 Mark (einschließlich künftig wegfallend 100 Mark persönliche Zulage); 1 forsttech- nischer Lehrer mit 1 200 Mark neben seinem Einkommen als Oberförster . . . . .	32 200
		Bemerkung. Die Gehälter der 9 Beamten mit 3 300 Mark bis 6 000 Mark sind für beide Akademien übertragungsfähig. Die Hausmeister und Bedelle er- halten freie Wohnung und freies Feuerungsmaterial. Die Direktoren, 1 Professor und der Gärtner in Münden haben Dienstwohnung.	
	3.	Bei der Forstlehrlingschule zu Groß-Schönebeck: 2 Lehrerstellen mit einem Gehalte von 1 400 Mark bis 1 650 Mark, durchschnittlich 1 525 Mark . . . . .	3 050
		Summa Tit. 1 bis 3 . . .	72 400

Rap.	Tit.	M u s g a b e.	Betrag für 1. April 1886/87. Mar.
3.	4.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Lehrer und Beamten . . . . .	5 220
		Summa Tit. 4 für sich.	
		<b>Audere persönliche Ausgaben.</b>	
	5.	Zur Remuneration von Hilfslehrern und Assistenten; zu Remunerationen für Leistungen bei dem forstlichen Versuchswesen und zur Unterweisung der für den Försterdienst sich auszubildenden Personen, einschließlich der Remunerationen für den Unterricht bei den Forstlehrlingschulen zu Groß-Schönebeck und Proskau und für den forstlichen Unterricht bei den Jägerbataillonen. . . . .	33 950
	6.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen an Beamte und Dozenten bei den Forstakademien . . . . .	2 400
		Summa Tit. 5 und 6 . . . . .	36 350
		<b>Sächliche Ausgaben.</b>	
	7.	Zur Unterhaltung der Gebäude . . . . .	9 000
	8.	Zur Unterhaltung der Mobilien, der Lehrmittel und Sammlungen; zu Amtsunkosten-Vergütungen, Umzugskosten, Diäten und Reisekosten; zur Heizung und Erleuchtung der Lehrräume, zu den speziellen Bedürfnissen der forstlichen Versuchsstationen und sonstigen vermischten Ausgaben, einschließlich der sächlichen Ausgaben für die Forstlehrlings-Schulen zu Gr. Schönebeck und Proskau und für den forstlichen Unterricht bei den Jäger-Bataillonen; Postkosten und sonstige Frachtgebühren für dienstliche Sendungen bei den Forstakademien. . . . . (Zu Tit. 7 und 8. Die am Jahreschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)	65 500
		Summa Tit. 7 und 8 . . . . .	74 500
		Summa Rap. 3 . . . . .	188 470
4.		<b>Allgemeine Ausgaben.</b>	
	1.	Real- und Kommunalsteuern und Kosten der örtlichen Kommunal- und Polizeiverwaltung in fiskalischen Guts- und Amtsbezirken . . . . .	650 000
		Latus . . . . .	650 000

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1886/87. Marz.
(4.)		<p style="text-align: right;">Transport . . .</p> <p>2. Ablösungsrenten und zeitweise Vergütungen an Stelle von Natural-Abgaben. . . . .</p> <p>2a. Gesetzliche Wittwen- und Waisengelder . . . . .</p> <p>2b. Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung der Arbeiter bei der Forstverwaltung. . . . .</p> <p>3. Zu Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte, sowie zu Pensionen und Unterstützungen für Wittwen und Waisen von Beamten . . . . . (Die am Jahreschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)</p> <p>4. Kosten der dem Forstfiskus auf Grund rechtlicher Verpflichtung obliegenden Armenpflege . . . . .</p> <p>5. Zu Unterstützungen aus sonstiger Veranlassung, einschließlich zu einmaligen Unterstützungen für Personen, welche, ohne die Eigenschaft von Beamten zu haben, im Dienste der Forstverwaltung beschäftigt werden oder beschäftigt gewesen sind, sowie für Hinterbliebene solcher Personen (Die am Jahreschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.)</p> <p>6. Zum Ankauf von Grundstücken zu den Forsten . . . . . (Die am Jahreschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.) Die zur Verstärkung des Kulturfonds (Kap. 2 Tit. 21) etwa erforderlichen Beträge können aus diesem Fonds entnommen werden.)</p> <p style="text-align: right;">Summa Kap. 4 . . .</p> <p style="text-align: right;">Hierzu: " " 3 . . .</p> <p style="text-align: right;">" " 2 . . .</p> <p style="text-align: right;">Summa A. Dauernde Ausgaben . . .</p>	<p>650 000</p> <p>720 000</p> <p>70 400</p> <p>7 200</p> <p>185 000</p> <p>72 190</p> <p>18 500</p> <p>1 050 000</p> <hr/> <p>2 773 290</p> <p>188 470</p> <p>28 100 440</p> <hr/> <p>31 062 200</p>
12.	B.	<p>Einmalige und außerordentliche Ausgaben.</p> <p>1. Zur Ablösung von Forstservituten, Reallasten und Passivrenten . . . . .</p> <p style="text-align: right;">Latus . . .</p>	<p>1 500 000</p> <p>1 500 000</p>

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1886/87. Mk.
(12.)	2.	<p align="right">Transport . . .</p> <p>Zum Ankauf von Grundstücken zu den Forsten . . . . .            (Extraordinärer Zuschuß zu Kap. 4 Tit. 6 der            dauernden Ausgaben.            Zu Tit. 1 und 2. Die am Jahreschlusse ver-            bleibenden Bestände können zur Verwendung in die            folgenden Jahre übertragen werden.)</p> <p>Summa B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben. .</p> <p align="center"><b>A b s c h l u ß.</b></p> <p>Die Einnahmen betragen . . . . .</p> <p>Die dauernden Ausgaben betragen . . . . .</p> <p align="right">Mithin Ueberschuß . . .</p> <p>Hiervon ab die einmaligen und außerordentlichen Ausgaben</p> <p align="right">Bleibt Ueberschuß . . .</p>	<p>1 500 000</p> <p>950 000</p> <hr/> <p>2 450 000</p> <p>56 070 000</p> <p>31 062 200</p> <hr/> <p>25 007 800</p> <p>2 450 000</p> <hr/> <p>22 557 800</p>



**24.**

**Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten über den Etat  
der Staatsforstverwaltung für das Jahr vom April 1886—87.**

(6. Sitzung am 26. Januar 1886.)

**Vizepräsident v. Wenda:** Wir gehen über zu dem

**Etat der Forstverwaltung,**

Einnahme, Kapitel 2 Titel 1 bis 13. — Das Wort wird nicht verlangt; sie sind genehmigt.

Wir kommen zu den dauernden Ausgaben. Zu Kapitel 2 Titel 1 hat sich der Abgeordnete Vork gemeldet. Derselbe scheint nicht anwesend zu sein. Dann gebe ich zu Titel 2 dem Herrn Referenten das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Schreiber** (Marburg): Meine Herren, es erscheint hier im Etat eine Ausgabeerhöhung von 400 000 Mark, die hervorgerufen worden ist dadurch, daß die Regierung vorschlägt, die Gehälter der Oberförster durchschnittlich um 150 Mark zu erhöhen. Die Anregung zu dieser Gehaltserhöhung ist verschiedene Male von dem Hohen Hause gegeben. Die Regierung hat der gegebenen Anregung Folge gegeben. Die Budgetkommission hat es mit Freuden begrüßt, daß die Regierung in dieser Weise vorgeht, und hat nur ihr Bedauern darüber aussprechen müssen, daß es der Regierung noch nicht möglich ist, in ausgiebigerer Weise für die Gehaltserhöhung der Oberförster zu sorgen, hat es aber doch mit Dank acceptirt, daß die jetzt beantragte Erhöhung wenigstens möglich gemacht ist. Sie beantragt, zu Titel 2 und 3 — in Titel 3 handelt es sich um die Förster, deren Gehalt um 75 Mark durchschnittlich erhöht werden soll — Ihre Genehmigung zu erteilen, und glaubt, daß damit in keiner Weise gegen andere Beamtenklassen, deren Gehaltserhöhung allerdings auch wünschenswert, aber in diesem Jahre noch nicht möglich gewesen ist, Ungerechtigkeit begangen worden.

Abgeordneter **v. Riffelmann:** Meine Herren, ich habe mich gegen diesen Titel einschreiben lassen, und ich werde dagegen sprechen insofern, als die Summen, die ausgeworfen sind, mir nicht hoch genug erscheinen.

Meine verehrten Herren, als der Herr Finanzminister den Etat überreichte, betonte er es ganz besonders, indem er im übrigen erklärte, daß die Finanzlage eine allgemeine Aufbesserung der Gehälter nicht gestatte, daß einzelnen Beamtenkategorien Gehaltzuschüsse besonderer Verhältnisse halber hätten gegeben werden müssen, und daß hierbei namentlich die königlichen Forstbeamten, Oberförster und Förster in Betracht kämen, weil bei der allgemeinen Gehaltserhöhung, welche durch das Gesetz vom 12. Mai 1873, die Wohnungsgeldzuschüsse betreffend, ins Leben gerufen war, diese Beamten völlig leer ausgegangen seien, und zwar lediglich, wie der Herr Finanzminister sich ausdrückte, eines formalistischen Momentes wegen. Die Oberförster und Förster hatten jener Zeit, wie auch heute noch, meistens Dienstwohnungen; sie wurden deshalb scheinbar von dem Gesetz nicht getroffen, man übersah aber, daß diese Dienstwohnungen beim Gehalt in Anrechnung gebracht waren und daß dieses in Rücksicht hierauf schon besonders niedrig bemessen worden war. Diese Beamten sind also damals völlig leer ausgegangen; sie sind auf dem Standpunkte von 1873 ganz und gar verblieben! —

Ich erkenne es ja nun dankbar an und bin erfreut darüber, daß endlich einmal der Weg beschritten wird, hier einen Ausgleich zu schaffen. Aber, meine Herren, dieser Ausgleich hätte meines Erachtens in diesem Jahre voll und ganz zur Ausführung gebracht werden müssen, denn das, was jetzt gewährt wird mit 150 und 75 Mark, das erreicht das Ziel, was erreicht werden soll, bei weitem nicht, auch nicht annähernd! Recht auffallend ist dies erkennbar bei den königlichen Oberförstern. Ich werde mir gestatten, Ihnen das ziffermäßig nachzuweisen.

Die königlichen Oberförster rangiren in der fünften Rangklasse; nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Mai 1873 erhält die niedrigste Servisklasse in dieser Rangklasse einen Zuschuß zum Gehalte von 120 Thalern oder 360 Mark, und wenn die den königlichen Oberförstern jetzt bewilligten 150 Mark durchschnittlich dieser niedrigsten Servisklasse gegenüber gestellt werden, so bleiben die jetzt neu normirten Gehälter um 210 Mark dagegen zurück! Dreizehn Jahre lang haben alle Beamten mit gleichem Range als Aufbesserung doch mindestens jährlich 360 Mark Zuschuß gehabt, die königlichen Oberförster aber haben nichts gehabt, und jetzt werden ihnen 150 Mark Zulage zugebilligt! Noch drastischer kommt dies zum Ausdruck, wenn man den Durchschnitt von den 5 Servisclassen — und das geschieht, so viel ich weiß, bei Berechnung von Pensionen gewöhnlich — ins Auge faßt. Der Durchschnitt der 5 Servisclassen beträgt 164 Thaler oder 492 Mark; die Oberförster würden mit ihren 150 Mark hinter diesem Durchschnitt um 342 Mark zurückbleiben! Meine Herren, das geht aber nicht an, das mindeste, was meines Erachtens gewährt werden müßte und in dem Etat eigentlich hätte vorgesehen werden müssen, wären doch 360 Mark gewesen. Es wären dann die Oberförster endlich in den Genuß einer Gehaltzulage gekommen, die alle gleichrangigen Beamten schon haben und welche sie 13 Jahre lang entbehrt haben.

Ganz denselben Anspruch haben die königlichen Förster, die Verhältnisse sind ganz ähnliche, und auch sie sind bei dem Gesetz vom 12. Mai 1873 ganz und gar unberücksichtigt geblieben.

Meine Herren, die drückenden Verhältnisse, die jetzt allgemein anerkannt werden in der Beamtenwelt und die dazu führen müssen, daß allgemeine Aufbesserungen mit der Zeit stattfinden, wirken ganz besonders scharf bei den königlichen Oberförstern und Förstern.

Meine Herren, ich will mir einmal gestatten, Ihnen so in Kürze den Bildungsgang und die Aufwendungen so darzulegen, die ein junger Förstmann, der Oberförster werden will, machen muß. Meine Herren, ich kann aus Erfahrung sprechen, weil ich selbst königlicher Oberförster gewesen bin. Also zunächst hat der junge Mann das Abiturientenexamen zu absolviren, dann geht er ein Jahr in die Lehre, darauf muß er zwei Jahre auf einer höheren Forstlehranstalt seinen Studien obliegen und womöglich ein Jahr eine Universität besuchen. Nun kann er das erste Staatsexamen, das Forstreferendariatsexamen, absolviren, muß aber vor oder nachher ein Jahr lang seiner Militärpflicht genügt haben oder noch genügen. Demnächst hat er sich zwei Jahre im Reviere aufzuhalten, um den praktischen Dienst kennen zu lernen, sowohl den praktischen Försterdienst, wie auch den praktischen Oberförsterdienst. Alle diese Studienzeiten müssen genau innegehalten und nachgewiesen werden. — Nunmehr kann die Meldung zum letzten Staatsexamen, Forstassessorexamen, erfolgen und wenn dies endlich bestanden ist, dann muß 5, 6 oder 7 Jahre gewartet werden bis zur Anstellung als Oberförster! Es ist ja sehr häufig der Fall, daß die jungen Leute

inzwischen diätarisch mit 5—6 Mark täglich eine Beschäftigung finden, aber einen Anspruch hierauf haben sie nicht. Die Vorbereitungszeit für einen Oberförster, innerhalb welcher doch meistens ganz aus eigener Tasche gelebt werden muß, beträgt demnach 12—14 Jahre! ein recht hübscher Zeitraum! Nun kommt der ersehnte Augenblick, wo der Oberförster angestellt wird. Jetzt bekommt er die Oberförsterei, und damit geht die Misere eigentlich erst recht los! Es ist nämlich ein nothwendiges Uebel — ein Uebel sicherlich, aber ein nothwendiges — daß bei den allermeisten Oberförstereien wie auch bei den Förstereien eine Landwirthschaft mitbetrieben werden muß. Es ist das nothwendig, um die Beamten, Oberförster wie auch Förster, dem Publikum gegenüber unabhängig zu machen, dem sie ja in gewisser Weise immer feindlich gegenüber stehen, ein Umstand, der allerdings bei den Förstern noch mehr zutrifft, wie bei den Oberförstern, aber doch bei letzteren ins Gewicht fällt.

Die meisten jungen Leute sind nun nicht wohlhabend, sie brauchen bei der Uebernahme der Landwirthschaft — sie müssen Vieh, Pferde, Ackergeräthe übernehmen, — gering gerechnet wenigstens 4 bis 6 000 Mark.

Vor allem muß nun doch der neuangestellte Forstbeamte die Zinsen dieses geliehenen Kapitals herauswirthschaften, und wie er das machen soll, das bleibt ein Räthsel! Dazu kommt in den allermeisten Fällen, daß die Dienstländereien so unglücklich mitten im Revier liegen, daß sie durch Frostschäden und Wildschäden ungemein leiden, es kommt weiter dazu, daß die Beamten eine erhebliche Landpacht an den Fiskus zahlen müssen, sie haben dieses Land nicht etwa umsonst, auch wenn sie ihr Vieh in dem Walde weiden wollen, müssen sie noch Weidegeld bezahlen, und endlich ist die Bewirthschaftung ganz besonders theuer, weil alles fremden Händen anvertraut werden muß, da der Dienst die eigenen Kräfte voll in Anspruch nimmt! Man hört ja oft sagen: ja, solchem Oberförster geht es gut, es ist ein kleiner Gutsbesitzer, was will er mehr! Meine Herren, das Dienstland gerade ist der Krebschaden bei den Oberförster- und Försterstellen, und daran sind unzählig viele Forstbeamte schon zu Grunde gegangen; eine einzige Mißernte bringt an den Rand des Verderbens. Ich möchte ihnen eine eigene bezügliche Erfahrung mittheilen. Als ich Oberförster wurde, habe ich auch die Landwirthschaft übernommen, ich habe dafür, wenn ich nicht irre, über 2 000 Thaler bezahlt, und wurde gleich im ersten Jahre mit einer totalen Mißernte heimgeführt, ich habe alles kaufen müssen, Futter für meine Pferde und für mein Vieh. Ja, meine Herren, wenn nicht mein Vater gewesen wäre, der mir das Geld gab und schenkte, so wäre ich im ersten Jahre ein total verschuldeter Mann gewesen. So geht es sehr vielen der jetzigen Oberförster, sie müssen die Landwirthschaft übernehmen, haben selten Rückhalt an jemand und kommen von vorn herein in Schulden! Ein alter Oberförster sagte mir mal: „Die Stellung eines königlichen Oberförsters ist ein glänzendes Glend“, — und das ist wirklich wahr. Also Seide wird auf diesen Dienstländereien nicht gesponnen, namentlich ist sie nicht gesponnen worden in den letzten Jahren, wo die Landwirthschaft allgemein die große Kalamität zu überwinden gehabt hat, und als ich die Zulage von 150 Mark für die Oberförster und von 75 Mark für die Förster las, dachte ich mir, es wäre richtig, wenn die Herren dies als eine Entschädigung erhielten für den vielen Schaden, den sie durch die Landwirthschaft gehabt haben; diese Landwirthschaft müssen sie übernehmen, und wenn sie dadurch in Kalamitäten gerathen, so müßte eigentlich der Staat, der sie anstellt, und der sie gewissermaßen zur Führung der Wirthschaften zwingt, auch dafür sorgen, daß sie aus der Landwirthschaft doch etwas



haben und nicht das Ihre noch verlieren. Daß die im Etat ausgeworfenen 150 und 75 Mark Gehaltszulage sein sollten, das will mir nicht recht in den Sinn; es reicht nicht dazu!

Nun kommen aber alle möglichen anderen Umstände hinzu, die die geringe Besoldung eines Oberförsters und Försters ganz speziell drückend machen. Das ist zunächst die isolirte Lage der Etablissements. Alles, was aus Nachbarorten oder Städten herangeschafft werden muß, muß weit hergeholt werden; das hat seine Schwierigkeiten, mehr als bei anderen Beamten, welche in der Stadt leben. Krankheitsfälle erfordern das Heranholen des Arztes meist aus weiter Entfernung, einmal mag das ja gehen, aber nehmen Sie an, daß eine längere Krankheit in dem Hause obwaltet — bei den vielen Kindern, die die Forstbeamten meist haben, ist das häufig der Fall — dann werden die Kosten für den Arzt geradezu unerträglich. Nun, meine Herren, kommt die Kindererziehung! Wo auf der Welt wird diese einem Beamten so schwer gemacht, wie gerade dieser Beamtenkategorie? Die Förster und Oberförster würden vielleicht manchmal ganz gern ihre Kinder für den Anfang in die Dorfschule schicken; sie haben aber gar keine zu ihrer Disposition, ihre Etablissements liegen oft weit von Ortschaften entfernt. Wenn nun die Kinder heranwachsen, so hat doch der Vater den Wunsch, dieselben seiner Bildung gemäß zu erziehen, und die Dorfschule allein reicht doch dazu nicht aus. Was nun machen? Hauslehrer kann sich doch der Oberförster nicht halten und die Kinder in Pension zu geben, ist so unerschwinglich theuer, daß das eigentlich kaum möglich ist. 600 Thaler Gehalt hatte ein Oberförster, wenn er anfang; jetzt hat er beinahe 700 Thaler, — etwas ungeheures! Alle diese Uebelstände, die ich aufgeführt habe, treffen die Forstbeamten ganz gleich, Oberförster sowohl wie Förster; für beide Kategorien sind die Gehälter meiner Meinung nach völlig unauskömmlich; es muß Wandel geschaffen werden und zwar bald! Man verlangt doch auch von einem Königlichen Oberförster und auch von einem Königlichen Förster eine gewisse Repräsentation, und wie soll das bei den jetzigen Gehältern möglich sein? — Endlich denke man doch an den schweren, die Gesundheit mitnehmenden, oft genug Leib und Leben in Gefahr bringenden Dienst. Meine Herren, Beamte, die mit so vielen Schwierigkeiten zu kämpfen haben, und an die so hohe Anforderungen gestellt werden, wie an unsere Königlichen Oberförster und Förster, die müssen besser gestellt werden, als bisher; ich wiederhole: es muß Wandel geschaffen werden. (Bravo!) Wenn nun der Herr Finanzminister erklärt, die Mittel sind jetzt nicht da, es ist in diesem Jahre nicht angänglich gewesen, so muß ich mich bescheiden. Im vorigen Jahr habe ich mal in einer besonderen Angelegenheit den Versuch gemacht, Extramittel herauszudrücken; das ist mir schlecht bekommen, und ich werde das nicht wieder versuchen; ich spreche aber meine Ansicht dahin aus, daß diese alte Schuld, die den Königlichen Oberförstern und Förstern gegenüber vorhanden ist, und die darin besteht, daß 13 Jahre lang diese Beamtenkategorien nichts bekommen haben, während alle übrigen Beamten gleichen Ranges sich im Genuß von Gehaltszulagen befanden — daß endlich diese alte Schuld abgetragen werden muß und daß also vor allem mal ein völliger Ausgleich im Gehalte herbeigeführt wird. Das ist das erste, was ich verlange. Damit ist aber noch lange nicht genug geschehen. Wenn das erste geschehen sein wird, dann wird hoffentlich auch bald die Zeit kommen, wo die Gehälter allgemein aufgebessert werden, und dann müssen meines Erachtens gerade die Königlichen Oberförster und Förster am allerbesten bedacht werden.

Es ist recht wunderbar, daß unter allen deutschen Ländern Preußen seine Forst-

beamten am schlechtesten bezahlt; und doch glaube ich nicht, daß man etwa sagen könnte, sie seien weniger brauchbar; ich glaube im Gegentheil, daß gerade unsere königlichen Oberförster und Förster sehr brauchbare Beamte sind. Ich habe mir z. B. notirt, daß in Baiern die Forstmeister — es ist das ein bloßer Titel; sie bilden genau dieselbe Beamtencategorie wie unsere Oberförster, — daß also in Baiern die Forstmeister, welche einen Verwaltungsbezirk von präter propter 3 500 Hektaren unter sich haben, ein Gehalt von 3 360 bis 4 980 Mark im Minimum und Maximum beziehen. Unsere Oberförster, denen mindestens rund 4 500 Hektare als Verwaltungsbezirk unterstellt sind, sollen nach dem neuen Etat ein Gehalt von 2 000 bis 3 400 Mark erhalten, sie hören also da auf, wo die bairischen Forstmeister anfangen! Dazu kommt noch — wie mir eben zugestüstert wird, und was gewiß sehr richtig ist, — daß das Leben in Süddeutschland viel billiger ist als bei uns. Bei den königlichen Förstern ist das noch drastischer; in Baiern fängt ein königlicher Förster mit einem Gehalt von 1 800 Mark an und hört mit 2 250 Mark auf; bei uns fängt er mit 900 Mark an und hört mit 1 170 Mark auf. Meine Herren, das alles giebt zu denken. Der Herr Abgeordnete Dirichlet ist wohl nicht hier? Sonst würde ich ihn mit Bezug auf seine vorhin ausgesprochene Sentenz sagen, ich verstehe wirklich etwas von der Sache, wenn ich auch sage: es giebt zu denken. — (Hört! Hört! Heiterkeit.) Meine Herren, es ist doch ein alter Grundsatz in Preußen immer gewesen und auch heute noch, daß man, wenn man einen Beamten anstellt, dem man hohe Werthe anvertraut, daß man den besonders gut stellt und zwar aus nahe liegenden Gründen. Nun möchte ich glauben, daß es kaum Beamte in der Monarchie giebt, denen so große Werthe unterstellt sind, wie den königlichen Oberförstern und Förstern. Die Versuchung liegt nahe, wenn es gar zu trübe geht, mal Veruntreuungen vorzunehmen. Aber, meine Herren, das ist das glänzende Zeugniß, was unseren königlichen Forstbeamten ausgestellt werden kann und muß, daß solche Veruntreuungen fast niemals vorgekommen sind; es ist tapfer den Versuchungen widerstanden worden! Ich bin aber doch der Ansicht, daß der Staat, der diese Beamten anstellt, die moralische Verpflichtung hat, diese Versuchungen möglichst fern zu halten. (Sehr richtig!) Auch bin ich der Meinung, daß eine gewisse Dankbarkeit gerade in diesen Jahren herrschen sollte auch hier im Hause. Meine Herren, die Ueberschüsse der Forstverwaltung sind sehr erheblich, über 3 Millionen! Wem hat man das zu verdanken? Allein den königlichen Oberförstern und Förstern gewiß nicht, aber zum allergrößten Theil. Meine Herren, die Treue im Dienst, der Fleiß, die Sachkenntniß, welche diesen Herren eigen sind, die vorzügliche Verwaltung der Reviere ist es, welchen diese glänzenden Resultate ganz besonders zu verdanken sind und welche uns in die Lage setzten, über 3 Millionen und so und so viel tausende Mark mehr disponiren zu können, wie in anderen Jahren. Der Herr Oberlandforstmeister, den ich hier anwesend sehe, soll es mir bestätigen, ich provozire darauf, daß ich Recht habe, (Heiterkeit) wenn ich behaupte, daß diese Resultate zum allergrößten Theil der Treue und Tüchtigkeit unserer Forstbeamten zu verdanken sind.

Ich möchte nun an die Herren Ressortminister die dringende und herzliche Bitte richten, daß sie im nächstjährigen Etat, da jetzt ja nichts mehr geschehen kann, die Mittel zur Disposition stellen, die es möglich machen, den Ausgleich gegenüber den anderen Beamtengehältern zur Ausführung zu bringen, damit endlich einmal die bestehenden Härten und die stiefmütterliche Behandlung der königlichen Oberförster und Förster aufhöre.

Man könnte ja fragen: warum wenden denn noch immer junge Leute sich dem Forstfache zu, wenn's so trübe steht? Ich antworte, das liegt an der uns Deutschen angeborenen Liebe zum Walde, das ist die Lust daran, den deutschen Wald zu erhalten und zu pflegen, die die Jugend in diesen Dienst ruft. Meine Herren, wir wollen doch durch schlechte und kümmerliche Stellungen diese Liebe nicht abtumpfen, wir wollen dafür sorgen, daß unsere Jugend mit Lust und Liebe weiter sich in großer Zahl diesem schönen Fach widmet und nachher nicht mit Nahrungsorgen zur kämpfen hat und Reue empfindet. (Lebhafte Bravo auf allen Seiten des Hauses.)

Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten Dr. Lueius: Meine Herren, ich theile das Bedauern des Herrn Vorredners, daß es nicht möglich gewesen ist, schon jetzt in reichlicher Weise für eine Gehaltsaufbesserung der Forstbeamten zu sorgen. Es ist vollständig zutreffend, daß die Gehälter der Forstbeamten nicht in dem Maße aufgebessert worden sind, wie diejenigen anderer Beamtenkategorien. Es ist vollständig zutreffend, daß die Gehaltsaufbesserung, die den anderen Beamten zu Theil geworden ist bei Gelegenheit der Gewährung des Wohnungsgeldzuschusses, daß die den Oberförstern und Förstern entgangen ist. Allein, auf der anderen Seite muß ich es doch als dankenswerth von Seiten des Herrn Finanzministers anerkennen, daß jetzt schon auch vor der allgemeinen Gehaltsaufbesserung den Forstbeamten eine kleine Aufbesserung zu Theil geworden ist. Ich glaube auch in des Herrn Finanzministers Sinne zu sprechen, wenn ich erkläre, daß die Königliche Staatsregierung diese Aufbesserung nur als einen ersten Schritt ansieht, dem weitere folgen müßten. Es ist vollständig zutreffend, daß die Lage der Königlichen Forstbeamten eine ungewöhnlich bedrängte ist, in sehr vielen Beziehungen. Seiner Vorbildung nach steht er den anderen höheren Beamtenkategorien gleich. In Betreff seiner sonstigen Lebensverhältnisse sind ihm nach vielen Richtungen hin ungewöhnliche Entbehrungen und auch ungewöhnliche Leistungen auferlegt, während er im Gehalt weit gegen jene zurücksteht. Wenn wir trotzdem es anerkennen müssen, daß kaum ein anderer Beamtenstand mehr Berufsfreudigkeit besitzt und mit mehr Hingabe an seinen Beruf thätig ist, so müssen wir das diesem Stand doppelt hoch anrechnen. Ich konstatire hier es gern, daß aus keinem Berufskreise die Zahl der Disziplinaruntersuchungen eine geringere, eine seltenere ist, wie gerade in diesem Stand, (hört, hört!) und muß es doppelt hoch anrechnen, wenn man sich vergegenwärtigt, welche großen Werthe der Verwaltung des einzelnen überlassen sind, und wie viele persönlichen Opfer an Bequemlichkeit und Gesundheit gerade mit der gewissenhaften Ausübung des Forstdienstes verbunden sind. Nun giebt aber gerade der Forstetat seit 7 Jahren in seinen steigenden Erträgen ein erfreuliches Bild davon, wie berufstreu dieser Stand in seiner Thätigkeit wirkt. Denn wenn wir seit 1878/79 ein regelmäßiges Steigen der Nuzholzserträge und Prozente haben, so ist das im Wesentlichen allerdings den Bemühungen der Oberförster zu verdanken. Die steigenden Forsterträge sind nicht sowohl auf einen höheren Abtrieb von Holz zurückzuführen, obgleich ja auch eine quantitative Steigerung der Abnutzungssätze stattfindet in Folge der regelmäßigeren neuen Betriebsregulirung. Aber im wesentlichen liegt die Steigerung auf dem Gebiet, daß höhere Nuzholzprocente herausgewirtschaftet werden, sie sind von 30 auf 40 Prozent in den letzten Jahren gesteigert, und daß dies geschieht, ist wesentlich eine Frucht der persönlichen Bemühungen des Revierverwalters, die Nuzholzausbeute zu steigern durch zweckmäßige Veranstaltungen beim Ausbieten, bei dem Verkaufe und bei dem Aushalten des Holzes für bestimmte Zwecke. Auch die

frühzeitige Ausschreibung der Lizitationen hat nützlich gewirkt. Also es liegen hier besondere persönliche Verdienste des Forstpersonals vor, denen ich gern auch an dieser Stelle die vollste Anerkennung ausspreche, die der Herr Abgeordnete v. Riffelmann vollständig berechtigter Weise ausgesprochen hat. Also ich kann meinestheils die Anregung aus dem Hause nur dankbar begrüßen, und kann bestätigen, daß ich sehr gern zu helfen bereit bin, sobald die allgemeine Finanzlage es gestattet, mit einer Verbesserung dieser Beamtenkategorien weiter fortzufahren. (Lebhafter Beifall.)

**Abgeordneter Freiherr v. Winnigerode:** Die wohlwollende Erklärung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, die, wie wir zu hoffen haben, auch bei dem Finanzminister demnächst die nöthige Zustimmung finden wird, überhebt mich eigentlich weiterer Ausführungen, um so mehr, da mein Freund Herr v. Riffelmann in so erschöpfender Weise alle einzelnen einschläglichen Momente, die auch ich ursprünglich hier besprechen wollte, vorweg genommen hat. Ich glaube, es herrscht im Hause — ich habe das den theilnehmenden Gesichtern der Herren angesehen — ein vollkommenes Einverständnis über diese Frage um so mehr, da ja mit Genugthuung auch ich als Freund des Waldes sagen kann, daß gerade die Pflege des vaterländischen Waldes des Schutzes und der Kultur der vaterländischen Forsten in den letzten Jahren jederzeit hier lebhafteste Anerkennung und Unterstützung gefunden hat. Ich bin also überzeugt, daß in diesem Hause wahrlich keine Schwierigkeit liegen würde, wenn die Staatsregierung mit den nach meiner Meinung weiter gebotenen Mehrforderungen gerade für diese Beamten an uns herantritt.

Daneben möchte ich hervorheben, daß auch im Vergleich mit den übrigen Beamtenkreisen, die sozial mit den Oberförstern gleich stehen, in diesen Kreisen es sehr wohl verstanden werden würde, wenn man endlich auch dieser Beamtenkategorie das zu Theil werden ließe, was die anderen Beamten schon seit langer Zeit genießen wenn auch ihrerseits nur in bescheidenem Umfange. Ich glaube also, hier ist in der That ein hervorspringender Punkt, wo ganz unabhängig von der demnächstigen allgemeinen Aufbesserung der Beamtengehälter noch erneut eingesetzt werden muß, hier in der That eine Schuld einzulösen für die Regierung und das Haus; und ich gebe mich der frohen Hoffnung hin im besonderen Anschluß an die Erklärung des Herrn Ministers, daß schon der nächste Etat dieser Schuld gegenüber die Sühne bringt. (Bravo!)

**Abgeordneter Bork:** Gestatten Sie mir, daß ich bei diesem Kapitel einen Blick auf die dienstliche Stellung der Oberförster werfe. Es ist mehrfach bereits ausgeführt und anerkannt worden, daß die Oberförster denselben Bildungsgang durchzumachen haben, wie alle übrigen wissenschaftlich gebildeten Staatsbeamten. Während aber in anderen Dienstzweigen der Beamte seine Tüchtigkeit dadurch belohnt sieht, daß ihm Gelegenheit geboten wird, allmählich aufzusteigen, so bietet gerade der Beruf eines Oberförsters dazu weniger Gelegenheit. In den allermeisten Fällen wird es ihm beschieden sein, Zeit seines Lebens in der Stellung zu bleiben, die er bekleidet. Das sollte aber meines Erachtens für die Regierung ein Grund sein, die Stellen auch finanziell so zu dotiren, daß der Inhaber derselben zufrieden sein kann, ganz besonders aber auch die innere Zuständigkeit seines Amtes so auszustatten, daß der schaffensfreudige Mann zu innerer Zufriedenheit in diesem seinem Berufe gelangen kann. Dieses letztere ist aber heute leider nicht immer der Fall, weil der Oberförster in eine zu bevormundete Stellung durch die Zwischeninstanz der Forstmeister gebracht ist. Betrachtet man freilich die Dienstbezirke der Oberförster, so

sollte man glauben, daß aus ihrer Größe mit Nothwendigkeit folge, daß der Oberförster nicht ein geleiteter, sondern ein leitender, nicht ein beaufsichtigter, sondern ein beaufsichtigender Beamter sein müsse. Troghem ist es nicht so. Derjenige, der in seinem Revier den Betrieb leitet, ist der am Sitz der Regierung befindliche Forstmeister, der mindestens 3mal im Jahre das Revier zu bereisen hat, von welchem die Behauungspläne festgestellt werden, der bei der Betriebsregulirung mitzuwirken hat, und als nächster Vorgesetzter die dienstliche Beaufsichtigung des Oberförsters in jeder Beziehung zu führen hat. Wenn man nun bedenkt, daß die Forstmeister heut zu Tage meist verhältnißmäßig jüngere Beamte sind, die vielleicht eine Dienstzeit von 5 bis 6 Jahren als Oberförster hinter sich haben, daß ihnen aber oft Oberförster gegenüber stehen, die nicht nur an Lebens- und Dienstaalter, sondern auch an praktischer Erfahrung überlegen sind, dann liegt es auf der Hand, daß das Eingreifen des Forstmeisters, wie es die Instruktion ihm ja vorschreibt, daß das Besserwissenwollen des Vorgesetzten sehr oft die Freude des Oberförsters an seinem Berufe trübt. Ich will es berufeneren Leuten überlassen, das näher auszuführen, ich weiß aber vielfach aus eigener Anschauung, daß diese meine Auffassung berechtigt ist. In andern deutschen Staaten ist man zum reinen Oberförstersystem übergegangen, d. h. der Oberförster ist der selbstständige verantwortliche Vertreter und Träger des Staatsforstwesens unter Kontrolle einer Centralstelle in seinem Bezirke. In Baden z. B. hat man damit erfreuliche Resultate erzielt, und auch unsere Regierung würde durch Uebergang zu diesem System sich vielen Dank verdienen. Ich bitte den Herrn Minister, meine Anregung in wohlwollende Erwägung zu ziehen.

Abgeordneter **Schmidt** (Stettin): Auf dieser Seite des Hauses wird gegen die Ausführungen des Kollegen Risselmann sicher kein Widerspruch erhoben werden. Er hat aus eigener Kenntniß genau charakterisirt, wie der Bildungsgang der Oberförster sich vollzieht und wie schwierig ihre spätere Stellung ist, wenn sie zum Amte kommen. Ich möchte hervorheben, daß noch nie eine Petition aus den Kreisen der Forstbeamten an den Landtag gekommen ist, um eine Verbesserung der finanziellen Lage herbeizuführen, ein Beweis dafür, welche Disziplin namentlich unter den Förstern herrscht, vielleicht deshalb, weil sie früher beim Militär gestanden haben. Im Privatverkehr werden allerdings ihre Wünsche vielfach laut.

Was den Bildungsgang der Oberförster anbelangt, so muß man sich wundern, daß, wenn eine Anstellung erst mit 35 Jahren erfolgt, daß dennoch so viele junge Männer sich noch der Forstkarriere widmen, um so mehr, wenn, wie Herr v. Risselmann sagt, dieselben als Söhne von Oberförstern oft die Gymnasialkarriere nur mit großen Opfern durchmachen können. Es entsteht deshalb die Frage, meine Herren, ob man nicht auch auf den Forstakademien etwas thun könnte, um die Lage einzelner bedürftiger Akademiker zu verbessern. Im Etat der Universitäten finden Sie Unterstützungen, Stipendien für Studierende, was dagegen die Oberförstereleven betrifft, so muß man leider konstatiren, daß in dieser Beziehung bisher sehr wenig geschehen ist. Man wird doch nicht sagen können, man müsse Elemente vom Forstdienst abhalten, bei denen man von vornherein die Ueberzeugung habe, daß sie aus ärmlichen Kreisen hervorgehen. Die Oberförster befinden sich auch in keinem glänzenden Verhältnisse, und wenn ihre Söhne die Forstakademie besuchen, und ihnen eine kleine Zuwendung durch Stipendien zu Theil würde, so sollte man dagegen doch nichts einzuwenden haben. Ich bemerke noch, meine Herren, daß die Oberförster sich häufig darüber beschweren, daß sie zuviel Schreibwerk haben. Sie halten

sich ja in der Regel einen Schreiber. Aber trotzdem sind sie genöthigt, vielleicht  $\frac{2}{3}$  der Woche zu Hause zu bleiben, statt sich in den grünen Wald zu begeben. Was ich hier behaupte, das wird auch auf der anderen Seite nicht bestritten werden können. Es würde zunächst die Frage entstehen, wie das Schreibwerk zu vereinfachen ist.

Was der Abgeordnete Bork aus Baden mittheilt, die Organisation der Behörden zu verändern, namentlich die Forstmeister zu beseitigen, so ist diese Ansicht vor einiger Zeit ausgesprochen in einem vielgelesenen Blatte — wenigstens findet man es bei den meisten Forstbeamten. Ich glaube aber, daß es doch große Bedenken hat, die Forstmeister gänzlich zu beseitigen, sie sind wirksam in der Kontrolle und der sonstigen Verwaltung. Wenn man gesagt hat, daß die Förster und Oberförster über nicht gezähltes Kapital gesetzt sind, und wenn auch gesagt wurde, es kämen sehr wenige Fälle vor, in welchen die Forstbeamten ihre Schuldigkeit nicht gethan und zur Bestrafung gezogen sind, so haben wir doch eine ausreichende Kontrolle und das Mittelglied zwischen den Regierungen und der Centralstelle und den Oberförstern schon eine Reihe von Jahren. Es tragen allerdings einzelne Forstmeister, die jung ins Amt kommen und einem alten Oberförster gegenüber Tadel aussprechen, ihm Winke geben, wie er dies und jenes ausführen sollte, dazu bei, daß die Forstmeister zum Theil unbeliebt geworden sind. Ob man aber so weit gehen kann, wie der Abgeordnete Bork meint, die Forstmeister sämmtlich zu beseitigen, das ist sehr zweifelhaft, und würde das Schreibwerk nicht vereinfacht werden.

Ich führe noch an, der Herr Minister hob hervor, daß für die Lizitationstermine in den Blättern die nöthige Berücksichtigung für den Absatz stattfindet. Ja, meine Herren, es wird z. B. im Reichsanzeiger angegeben, wann die großen Holztermine stattfinden sollen, aber nicht für den kleineren Bezirk, für die Oberförsterei. Da ist der Wunsch gerechtfertigt, daß die Anzeige in den gelesenen Blättern erfolgt; das ist nicht der Fall, sondern politische Gründe hindern noch immer, daß die Holztermine so bekannt gemacht werden, wie sie im Interesse des Staates erfolgen müßten. Was kann es denn nützen, meine Herren, daß man Ausschreibungen von Holzterminen in ein kleines Blatt setzt, das vielleicht nur einige hundert Leser hat? Da kommt das Blatt nicht in die richtigen Hände, und Sie finden dann, daß einzelne Termine sehr wenig besucht werden.

Es wäre außerdem noch zu wünschen, daß manchmal auch die Herren Oberförster auf den Holzterminen etwas besser mit dem Publikum umgehen möchten. Wenn nämlich Holz ausboten wird, dann kommt es vor, daß irgend welche Interventionen, Ausrufe, erfolgen, wenn der Preis genannt ist — oh! u. s. w., ich will das hier nicht weiter ausführen. Da giebt es nun diesen oder jenen Oberförster, der möchte gleich durch den Gendarmen Ruhe schaffen, der möchte einen Mann, der den Termin auf diese Weise angeblich gestört hat, aus dem Lokale hinausweisen. Es wäre zu wünschen, daß auch die Holztermine mit dem nöthigen Geschick und der nöthigen amtlichen Würde abgehalten würden. Ich weiß nicht, ob diese Ausstellung zur Kenntniß des Herrn Ministers gekommen ist.

Was endlich die Gehaltsaufbesserung von 75 Mark betrifft, so glaube ich, daß das kaum hinreichen wird für das Schutzeug des Försters — seine Familie möchte ich nicht ganz einschließen. Das ist noch hervorzuheben, daß kein anderer Beamtenstand von Reid erfüllt werden wird, wenn er liest, daß die Förster 75 Mark und die Oberförster 150 Mark Zulage erhalten haben. Meine Herren, etwas ist aber

besser als Nichts, und so gönne ich den Oberförstern und Förstern ihre Zulagen. (Bravo!)

Regierungskommissar Oberlandforstmeister **Donner**: Meine Herren, der Herr Abgeordnete Wort hat eine Frage der Forstorganisation angeregt, die an der Centralstelle schon vielfach in älterer und neuerer Zeit erörtert worden ist, die Frage bezüglich der Stellung der Oberförster, bezüglich ihres Wirkungskreises, bezüglich der Nothwendigkeit der Zwischeninstanz der Forstmeister. In neuerer Zeit hat sich auch die forstliche Literatur vielfach mit dieser Frage beschäftigt, und namentlich aus den kleineren deutschen Staaten sind Stimmen laut geworden, welche sich dahin ausgesprochen haben, die Zwischeninstanz der Forstmeister gänzlich zu beseitigen, um den Oberförstern volle Selbstständigkeit im Betriebe zu gewähren. In einzelnen Staaten ist es auch möglich gewesen, diese Zwischeninstanz aufzuheben, z. B. in Baden. Ich mache indessen darauf aufmerksam, daß der badische Staat vermöge seiner geringeren Größe und vermöge des geringeren Umfanges seiner Forsten ganz andere und einfachere Organisationen ermöglicht, als das größere Preußen. Auch hier würde es ja nicht unerwünscht sein, die Oberförster direkt der Centralstelle unterstellen zu können; denn jede Zwischeninstanz macht die Verwaltung schwieriger und vermehrt das Schreibwerk. Aber für einen Staat vom Umfange Preußens ist eine solche Organisation unausführbar. Abgesehen von anderen Nachtheilen würde sie ein ganz unverhältnismäßiges Anschwellen des Personals der Centralstelle nach sich ziehen. Im übrigen kann aber auch nicht zugegeben werden, daß die preußischen Oberförster eine mindere Selbstständigkeit hätten, als die Oberförster in den anderen deutschen Staaten. Die neueste Aenderung der bisherigen Forstorganisation hat sich in Baiern vollzogen. Sie hat sich allerdings noch nicht praktisch bewährt, scheint indessen ganz vortrefflich und den Verhältnissen angepaßt zu sein. Aber auch da hat man die Nothwendigkeit von Zwischeninstanzen anerkannt. Auch dort ist die Zwischeninstanz, wie das ja auch in Preußen schon seit längerer Zeit der Fall, mit den Regierungen vereinigt; Baiern kennt zwar keine Lokalinspektionsbeamte, dieselben sind aber, wie auch in Preußen, ersetzt durch forsttechnische Regierungsmitglieder, welche den Titel Forsträthe und Oberforsträthe führen und mit Lokalrevisionen in den Forsten beauftragt werden.

Dann ist davon gesprochen worden, daß in Preußen sehr häufig jüngere Beamte zu Forstmeistern befördert würden. Ja, meine Herren, es ist zuzugeben, daß das nicht gänzlich zu umgehen ist. Es muß doch aber betont werden, daß bei der Wahl solcher Beamten stets auf das sorgfältigste die Persönlichkeiten auserlesen werden, um Konflikte mit Untergebenen fernzuhalten. Sollten solche gleichwohl nicht gänzlich vermieden sein, so handelt es sich um Ausnahmen, die glücklicherweise wohl äußerst selten vorkommen. Ich kann nur konstatiren, daß in den allermeisten Fällen zwischen den Forstmeistern und den Oberförstern ein normales, gutes Verhältniß stattfindet, was beide Beamtenklassen befähigt, mit Freudigkeit gemeinsam zum Wohle der Forsten zu wirken.

Dann ist seitens des Herrn Abgeordneten Schmidt bemängelt worden, daß das Schreibwerk in der Forstverwaltung ein zu großes wäre. Das ist ein Gegenstand, der die Centralstelle vielfach beschäftigt hat. Sie hat es an dem Bestreben nicht fehlen lassen, um diesem Vorwurf seinen Grund zu entziehen. Vollständig ist das nicht möglich; das umfassende Material, mit dem die Oberförster bei der Werthung der Waldprodukte zu thun haben, erfordert eine umfassende schriftliche

Kontrolle, und die ganze Einrichtung unserer Rechnungsverhältnisse, die Kontrolle durch die Oberrechnungskammer u. s. w. macht einen gewissen Umfang des Schreibens zur Nothwendigkeit. So groß ist aber dasselbe doch nicht, daß die Oberförster dadurch verhindert wären, den Wald gehörig zu besuchen, und ich nehme an, daß der Herr Abgeordnete Schmidt doch eine seltene und auf eine kurze Zeit des Jahres beschränkte Ausnahme konstatiert hat, wenn er davon spricht, daß ein Oberförster zwei Drittel der Woche in der Schreibstube habe zubringen müssen.

Was dann die Veröffentlichungen der Holztermine betrifft, so ist es keineswegs vorgeschrieben, daß sämtliche Holztermine nur durch den Reichsanzeiger veröffentlicht werden sollen. Es ist vielmehr nur angeordnet, daß alle die großen Termine, die ein sehr umfangreiches Publikum in verschiedenen Theilen des Staates interessieren, sämtlich in dem Reichsanzeiger veröffentlicht werden. Im übrigen bleibt es den Regierungen beziehungsweise den Oberförstern lediglich überlassen, diejenigen Organe zu wählen, durch deren Benutzung sie glauben, den Bekanntmachungen die größte Verbreitung zu geben.

Es ist dann die Rede davon gewesen, daß bei den Holzterminen seitens der Oberförster nicht immer die nöthige Rücksichtnahme auf das Publikum stattfände. Ich glaube, daß, wenn Derartiges wirklich vorgekommen ist, ein solcher Fall zu den seltensten Ausnahmen gehört. Jede billige Rücksicht auf das Publikum ist den Oberförstern dringend zur Pflicht gemacht, und sie erfüllen diese Pflicht im eigenen Interesse und im Interesse der Forstverwaltung, soviel mir bekannt geworden ist, sehr gern.

Abgeordneter **Wüchtemann**: Ich will mich nicht in die Debatte über die Organisation der Oberförstereien mischen; ich bin in dieser Beziehung nicht orientirt.

Was die Veröffentlichungen betrifft, so glaube ich allerdings, daß es für die Forstverwaltung richtiger wäre, wenn sie sich des Reichsanzeigers für die Publikationen, die allgemeiner bekannt werden sollen, nicht bediente. Denn daß der Reichsanzeiger in den Kreisen, welche sich mit dem Verkauf des Holzes, mit dessen Weiterbetrieb und Verarbeitung befassen, viel gelesen wird, glaube ich nicht. Darüber kann wohl kein Zweifel sein. Im übrigen kann ich mich nur sehr einverstanden erklären, daß der Herr Minister den Regierungen freie Hand läßt in der Wahl der Blätter bei der Veröffentlichung derjenigen Lizitationen und Auktionen, welche einen lokalen Charakter haben.

Was mich veranlaßt hat, das Wort zu ergreifen, ist eine Anfrage, die ich an den Herrn Minister richten möchte, die darin besteht, ob der Herr Minister beabsichtigt, uns noch weiteres Material über die Qualität des gewonnenen Holzes resp. des Ertrages daraus zu geben, als in den Mittheilungen enthalten ist, welche er die Güte gehabt hat, uns in den Anmerkungen des Etats zu geben. Er hat nur mitgetheilt, daß im Jahre 1884/85 aus dem Brennholz 22 Millionen und aus dem Bau- und Nutzholz 29 Millionen eingekommen sind. Diese Zahlen gewinnen an Interesse, wenn wir wissen, wie in den Provinzen sich die Preise gestellt haben sowohl für das Brennholz als für das Nutzholz. Ich habe wenigstens bis jetzt in den Anlagen zum Etat, welche uns zugegangen sind, dergleichen Mittheilungen nicht weiter gefunden. Es würde eigentlich der Schwerpunkt der ganzen Frage dieses Etats sein, ob und in wie weit gegen früher eine Aenderung der Preise stattgefunden hat. Das Haus wird sich ja der Verhandlungen erinnern, die aus Veranlassung der Holzollfrage sich darum gedreht haben, in welcher Weise die Preise gegen früher geändert sind, und ob es zutrifft, wie behauptet ist, daß beim Nutzholz ein wesent-



liches Herabgehen des Preises zu konstatiren ist. Das war, wie gesagt, der Hauptgrund, aus welchem damals von dieser Seite des Hauses der Wunsch ausgesprochen ist, nähere Mittheilungen der Holzpreise und der ganzen Holzwirtschaft zu erhalten. Ich möchte mir also die Anfrage erlauben, ob weiteres Material über die Einnahmen aus den Forsten von dem Herrn Minister dem Hause zur Disposition gestellt wird.

Minister für Landwirtschaft, Domainen und Forsten Dr. **Lucius**: Es liegt nicht in der Absicht der Forstverwaltung, diese gewünschte Uebersicht jährlich zu geben, weil damit eine ganz enorme Vermehrung der Kalkulatur und des Schreibwerks verbunden sein würde. Dagegen werden sich die gewünschten Daten in dem dreijährigen Verwaltungsberichte finden, dessen ausführliche statistische Daten schon früher vorgelegen haben und die noch detaillirter in Zukunft publizirt werden können. Allein, wie gesagt, auch mit dem Etat diese Nachweisungen jährlich zu geben, würde die Arbeitskraft des Ministeriums übersteigen.

Vizepräsident **v. Benda**: Es ist niemand weiter zum Wort gemeldet; Titel 1 und 2 sind bewilligt.

Wir gehen über zu Titel 3 bis 7 inklusive. — Ich konstatire die Annahme.

Zu Titel 8 hat das Wort der Abgeordnete Graf **Matuschka**.

Abgeordneter Graf **Matuschka**: Meine Herren, ich möchte zuerst erklären, daß ich mich allem, was der Herr Kollege v. Risselmann gesagt hat, anschließe und seine Bitte, den Oberförstern und Förstern künftig ihre Gehälter noch mehr zu erhöhen, recht dringend unterstütze. Ich möchte zugleich dem Herrn Minister für die Anerkennung danken, die er einem Stande gezollt hat, dem ich 23 Jahre lang mit Luft und Liebe, von ganzem Herzen und allen meinen Kräften angehört habe.

Wenn ich mich zu Titel 8 gemeldet habe, so hätte ich das auch zu Titel: „gesetzliche Wittwen- und Waisengelder“ thun können, denn es handelt sich für mich um die Zulassung oder vielmehr die bisherige Nichtzulassung der Forstkassenrendanten zu den Wittwen- und Waisengeldbeiträgen. Ich schide voran, daß ich lediglich diejenigen Forstkassenrendanten im Auge habe, welche ihre Stellen als vollbeschäftigendes Hauptamt bekleiden und nicht als Nebenamt bloß. Diese Herren befinden sich in einer etwas zweifelhaften und für sie nicht ganz befriedigenden Stellung insofern, als es nicht ganz klar ausgesprochen ist, ob sie etatsmäßige Beamte sind — das sind sie in gewisser Beziehung — oder nicht etatsmäßige, wie andere Thatfachen darauf hinweisen.

Im Ministerialblatte für die innere Verwaltung vom Jahre 1881 befindet sich der Abdruck eines Ministerialreskripts vom 12. Juli 1881\*), betreffend die Berechnung des Wohnungsgeldzuschusses resp. der Lantiemen für die Forstkassenrendanten. Da sagt der Herr Minister für Landwirtschaft, Domainen und Forsten im Einverständniß mit dem Herrn Finanzminister wörtlich:

daß denjenigen Forstkassenrendanten, welche ihr Amt als vollbeschäftigendes Hauptamt, und nicht bloß kommissarisch, — wenn auch auf Widerruf oder Kündigung — verwalten, der Charakter als etatsmäßige Beamte im Sinne des Gesetzes vom 6. Februar 1881, namentlich mit Rücksicht auf die für die Gewährung des Wohnungsgeldzuschusses für dieselben maßgebenden Erwägungen, nicht versagt werden kann.

Das allegirte Gesetz bezieht sich theilweise auf das Gnadenquartal; es bestimmt aber auch, daß die unmittelbaren Staatsbeamten, welche eine etatsmäßige Stelle

\*) S. Jahrb. Bd. XIII. Art. 97. S. 243.

bekleiden, ihre Befoldung ein Vierteljahr lang voraus erhalten sollen, wie dies auch bei dem Wohnungsgeldzuschuß der Forstkassenrendanten der Fall ist.

Nach diesen Ausführungen würde es also doch den Anschein haben, als wenn die Forstkassenrendanten zu den etatsmäßigen Beamten gezählt werden müßten. Das ist aber in Bezug auf die Wittwen- und Waisengelder wieder nicht der Fall: es ist ihnen nicht gestattet, Wittwen- und Waisengeldbeiträge zu zahlen, und zwar aus dem Grunde, soviel mir bekannt ist, weil die Stellen nicht im Besoldungsetat stehen, ferner, weil diejenigen Forstkassenrendanten nicht pensionsberechtigt, sondern bloß pensionsfähig sind, welche nur unter Vorbehalt des Widerrufs oder auf Kündigung angestellt sind. Der letztere Grund scheint also auch nicht gerade sich auf die Kategorie von Forstkassenrendanten zu beziehen, welche ich im Auge habe. Außerdem mag wohl der weitere Grund hinzukommen, daß aus der Staatskasse noch Zuschüsse zu Wittwenkassengeldern bezahlt werden müssen.

Aber genügen denn alle diese Gründe, um einer ehrenwerthen Klasse von Beamten eine Wohlthat zu versagen, die anderen Beamten, die auf gleicher Stufe mit ihnen stehen, gewährt wird?

Ich bin doch der Meinung, daß den Forstkassenrendanten entgegengekommen werden müßte insofern, als ihnen nicht nur gestattet werden möchte, sich bei den Wittwen- und Waisengeldern zu betheiligen, sondern daß sie sogar verpflichtet sein müßten, Wittwen- und Waisengelder zu zahlen. Es ist dies ja eine Kategorie von Beamten, die dem Staate sehr wesentliche Dienste leistet, und die 5 374 000 Mark Mehrüberschüsse, die im Vorjahre der Staatskasse zugeführt sind — wie der Herr Finanzminister in seiner Etatsrede sagte — sind ja auch durch Vermittelung der Forstkassenrendanten der Staatskasse zugeflossen. Ich brauche nicht hinzuzufügen, daß die Forstkassenrendanten einen gar nicht leichten Beruf haben, und jeder von den Herren, der einmal amtlich mit Forstkassen zu thun gehabt hat, wird mir zugeben, daß diese Verwaltung eine ziemlich schwierige ist, beispielsweise sind die Abrechnungen zwischen den Forstkassen und den Regierungshauptkassen bezüglich der Vorschüsse und Depositen komplizirt genug und erfordern eine ganz bedeutende Akkuratesse.

Jedenfalls möchte ich befürworten, den Wunsch der Forstkassenrendanten — der eben dahin gerichtet ist, ihnen den Zutritt zu der Wittwen- und Waisenversicherung nicht zu verschließen — zu berücksichtigen, und den Herrn Minister, der ein so warmes Herz hat für seine etatsmäßigen Untergebenen, der gewiß auch ein warmes Herz hat für die Forstkassenrendanten, bitte ich recht dringend, diese Angelegenheit in wohlwollende Erwägung zu nehmen.

**Vizepräsident v. Wenda:** Angefochten ist die Position 8 nicht; sie ist bewilligt. Zu Titel 9—15 liegen keine Meldungen vor; ich konstatire die Annahme.

Zu Titel 16 hat der Abgeordnete v. Endevoort das Wort.

**Abgeordneter v. Endevoort:** Durch zahlreiche mir zugegangene Petitionen veranlaßt, wollte ich mir erlauben, an dieser Stelle eine Bitte an den Herrn Minister der Landwirthschaft zu richten. Zur Orientirung des hohen Hauses muß ich einiges vorausschicken. Mein heimathlicher Kreis Uedermünde besteht zu einem großen Theil aus königlichen Forsten. Wir haben in dem Kreise 9 Oberförstereien mit über 10 Quadratmeilen, und da der ganze Kreis nur etwa 20 Quadratmeilen umfaßt, nehmen also die königlichen Forsten über die Hälfte des ganzen Kreises ein. In diesen Forsten, theils von Wald umschlossen, theils am Rande derselben, befinden sich größere und kleinere Ortshäfen, welche fast ausschließlich von Bauern und

Büdnern bewohnt werden. Diese Leute, namentlich die letzteren, besitzen nur wenige Morgen Acker, kaum ansehnlich, um für sie und ihre Familien Kartoffeln und das nöthige Brotkorn zu tragen. Der Hauptverdienst der Leute kommt erst im Winter; dann fahren sie das Holz aus diesen großen Waldungen an die Ablagen, an die Wasserablagen der Ueder, des Haffs, der Zarow und der Randow und auch an die Ablagen an der Eisenbahn. Dieses Fuhrgewerbe hat sich vererbt vom Vater auf den Sohn. Ich will hier noch gleich hinzufügen, daß ein großer Theil der gedachten Ortschaften erst im vorigen Jahrhundert angelegt wurde. Unter Friedrich dem Großen wurden in diesen kolossalen Wäldern des damaligen Amts Königsholland Kolonien gebildet, um die Wälder dem Staate nutzbar zu machen. Die Kolonisten wurden weit hergeholt, namentlich aus Baiern und der Pfalz, und jedem Kolonisten wurden dann ein paar Morgen Acker gegeben; die Leute waren damals schon auf das Fuhrwesen angewiesen, und zwar vom Staate.

Diese Fuhrleute haben nun in diesem Sommer einen Konkurrenten bekommen, mit dem sie den Kampf nicht aufnehmen können, und das ist der Staat. Es sind nämlich in zwei Oberförstereien in diesem Sommer bereits Waldbahnen angelegt, durch die nach ungefährer Schätzung mindestens drei Viertel aller Fuhrleute der benachbarten Ortschaften außer Brot und Thätigkeit gesetzt werden. In ihrer Angst und Noth sind die Leute zu mir gekommen, als ihrem Vertreter im Abgeordnetenhaus, und haben sich bitter beklagt; und für so ganz unbegründet kann ich die Klage auch nicht halten. Als vor drei Jahren eine Sekundärbahn durch unsern Kreis gelegt wurde, kamen auch Leute zu mir, das waren die Rahnschiffer und Bootfahrer und sagten: wenn die Bahn kommt, sind wir ruinirt. Ich habe die Leute zwar bedauert, aber ihnen gesagt: ihr leidet unter dem allgemeinen Interesse. Hier, meine Herren, liegt aber kein allgemeines Interesse vor, sondern der einzige, der von den Waldbahnen Vortheil hat, ist der Staat. Nun halte ich es aber doch nicht für richtig, wenn der Staat solche Anlagen macht, durch die er allein Vortheil hat, während ein großer Theil von Staatsbürgern dadurch empfindlich geschädigt wird, und aus diesem Grunde wende ich mich an den Herrn Minister mit der Bitte, hier doch Abhülfe zu schaffen.

Diese beiden Waldbahnen in den Oberförstereien Eggesin und Groß-Mügelburg sind zwar fait accompli, aber vielleicht würden sich die Bahnen auch noch anderweitig verwerthen lassen. Wir haben außerdem in dem Kreise aber noch sieben Oberförstereien, und da möchte ich den Herrn Minister im Interesse von hunderten von armen Familien bitten, von weiteren Unternehmungen nach dieser Richtung hin Abstand nehmen zu wollen. Sollte aber der Herr Minister hierauf nicht eingehen können, so möchte ich bitten, auf andere Weise zu helfen, was sich durch Anlage von Lehm- und Rieschauhäusen leicht bewerkstelligen läßt.

**Vizepräsident v. Wenda:** Angefochten ist auch diese Position 16 nicht.

Wir fahren fort. Zu Titel 17—35 liegt keine Meldung vor. Ich darf wohl konstatiren, daß Sie diese Titel alle genehmigt haben.

**Kapitel 3 Titel 1.** — Derselbe ist bewilligt.

Zu Titel 2 hat das Wort der Abgeordnete Dr. Seelig.

**Abgeordneter Dr. Seelig:** Meine Herren, ich möchte bei diesem Titel 2 mir eine Anfrage erlauben.

Ich finde da, daß die beiden Akademien Eberswalde und Münden durchaus in ihren Einrichtungen gleich stehen, und da ist mir aufgefallen, daß nur die

Direktoren der beiden Akademien mit einem verschiedenen Gehalt bedacht sind. Während nämlich der Direktor von Eberswalde 7500 Mark hat, hat der von Münden 6000 Mark. Im übrigen sind die beiden Akademien vollkommen gleich gestellt. Ich würde mir also die Anfrage gestatten, ob diese Ungleichheit nur auf zufälliges persönliches Verhältniß beruht, oder ob die beiden Stellen selber verschieden dotirt sind.

Ich kann nicht umhin, dabei zu bemerken, daß ich, da ich mich für diese forstliche Akademie im allgemeinen interessire, im vorigen Jahre die Akademie Münden besucht habe, die ja neu eingerichtet ist, und zu meiner Freude mich davon überzeugt habe, wie für die hier in Rede stehenden Interessen in so ausgezeichnete Weise gesorgt worden ist. Leider traf ich keinen Lehrer zu Hause, weil eben Ferien waren, sondern mußte mich damit begnügen, ohne Führung das Institut, die Sammlungen u. s. w. zu besichtigen. Dabei kam ich in eine der Sammlungen, die mich in allerhöchstem Grade interessirt hat, das war der botanische oder Forstgarten, der mit dieser Akademie verbunden ist. Es war mir allerdings schon seit längerer Zeit bekannt, daß der Gärtner ein ausnehmend tüchtiger Mann sei, der ja auch eines bedeutenden wissenschaftlichen Rufes als Botaniker genießt. Allein ich überzeugte mich, daß er ebenso als praktischer Gärtner hochsteht, indem er den doch nur mit verhältnißmäßig geringen Mitteln ausgestatteten Garten in Münden, zu einer höchst sehenswerthen Anlage erhoben hat und eine Sammlung von Pflanzen dort unterhält, die insbesondere für die Pflanzengeographie von dem allergrößten Interesse ist. Ich habe darum mit besonderer Freude gesehen, daß in diesem Etat für diesen verdienten Beamten eine Anerkennung durch eine persönliche Zulage von 300 Mark angesetzt ist.

Ich möchte auch diese mir hier gebotene Gelegenheit benutzen, weil ich an keiner anderen Stelle anknüpfen kann, die weitere Frage zu stellen, wie es sich denn mit dem Anbau fremder Holzarten verhält, ob dieselben fortgesetzt werden, oder ob sie aufgegeben sind. In dem gegenwärtigen Etat finde ich keine Notiz über diesen Punkt. Ich würde in hohem Grade es beklagen, wenn diese Versuche nicht weiter fortgesetzt würden. Ich habe gehört, daß man mit den bis jetzt erzielten Resultaten dieser Versuche nicht besonders zufrieden gewesen sei; ich kann mir das auch wohl denken, wenn ich die Publikation, die darüber erschienen ist, ansehe.

Ich habe aber davon eine etwas andere Auffassung. Wenn ich zum Beispiel sehe, daß von demselben Samen an der einen Versuchsstelle vielleicht 90 Prozent und an der anderen Versuchsstelle 30 Prozent gewonnen werden, dann kann doch nicht am Samen selber und dem beabsichtigten Experiment die Schuld liegen, sondern dann hat bei der Handhabung irgend etwas gefehlt. In dieser Beziehung müssen wir ja sagen, wir wissen noch sehr wenig über die äußeren Verhältnisse, unter welchen die fremden Holzarten, mit denen wir Versuche anstellen, in ihrer Heimath wachsen. Wir wissen zum Beispiel über die natürlichen Verhältnisse der wichtigsten Forstbäume von der Westküste Amerikas noch ganz außerordentlich wenig. Die Amerikaner haben sich mit diesem Zweige der Forstwissenschaft noch wenig beschäftigt.

In früheren Jahren habe ich die Absicht gehabt, einen Antrag zu stellen, dahin gehend, daß man doch einige Forstleute, die die gehörige wissenschaftliche Vorbildung haben, einmal unseren Gesandtschaften attachiren möchte, wie das ja zum Beispiel mit Baubeamten geschehen ist, daß sie beauftragt würden, über die geognostischen, klimatischen und sonstigen Verhältnisse genaue Untersuchungen anzustellen an denselben Orten, an welchen diejenigen Forstbäume wachsen, mit denen wir unsere

Pflanzversuche anstellen wollen. Ich kann nicht glauben, daß die Sache so aussichtslos mit dem Anbau dieser fremden Holzarten ist, wie es häufig dargestellt wird. Ich habe dafür einen direkten Anhalt. Ich habe in einer Zeit, wo dergleichen Anbauversuche noch nicht im Forstinteresse gemacht wurden, in allerdings sehr kleinem Maßstabe eine Reihe dieser Holzarten selber gebaut, so daß ich jetzt von solchen Bäumen, wie zum Beispiel Pinus Douglasi, P. Nordmanniana, P. alba, P. ponderosa u. s. w., die zu Versuchen empfohlen werden, schon starke Bäume habe fällen können oder vielmehr fällen müssen. Ich habe da gefunden, daß da allerdings bei einzelnen derselben Zuwachsverhältnisse vorliegen, wie wir sie bei unseren deutschen Waldbäumen im allgemeinen nicht kennen. Es mag das an besonderen Verhältnissen im individuellen Falle liegen, aber jedenfalls haben die von mir gewonnenen Resultate die Ueberzeugung gegeben, daß die Sache nicht so ohne weiteres bei Seite geworfen werden sollte, und daß man diese Anbauversuche fortsetzen sollte.

Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten Dr. Lucius: Um an die letzten Bemerkungen des Herrn Vorredners anzuknüpfen, konstatiere ich, daß die Anbauversuche mit fremden Holzarten keineswegs aufgegeben worden sind, sondern vielmehr, daß sie planmäßig fortgesetzt werden. Die Etatssumme von 50,000 Mark für diesen Zweck hat überhaupt nur einmal im Etat figurirt, als es sich darum handelte, das Interesse und die Zustimmung dieses hohen Hauses überhaupt für diese Versuche zu gewinnen. Diese Summe ist dann verschunden um der Vereinfachung im Rechnungswesen willen. Ich habe zuletzt vor zwei Jahren dem hohen Hause eine Uebersicht mitgetheilt in einer besonderen Denkschrift über den Fortgang dieser Versuche. Es sind 90 Oberförster dazu bestimmt worden mit dem Pflanzen fremder Hölzer; sie sind mit den nöthigen Sämereien bisher versehen worden und werden auch ferner von der Centralstelle aus — das ist die Versuchstation Eberswalde — mit den nöthigen Direktiven versehen, um mit diesen Arbeiten weiter fortzufahren. Also der Fortgang der Arbeiten findet planmäßig statt, und es würde ja zwecklos sein, überhaupt den Versuch angefangen zu haben, wenn man nicht gesonnen wäre, ihn wenigstens durch 15 bis 20 Jahre fortzusetzen, denn nur dann kann man ja überhaupt sich über die Möglichkeit des Wachsthumes und der Zuwachsverhältnisse dergleichen unterrichten.

Ich will noch hinzufügen, daß in gewissen Zwischenräumen, sei es bei Gelegenheit des allgemeinen Verwaltungsberichts, oder in extraordinärer Weise über den Fortgang dieser Versuche sehr gern detaillirte Mittheilungen denjenigen Mitgliedern, die sich dafür interessieren, zugehen werden.

Was die verschiedene Gehaltsnormirung betrifft in Bezug auf die beiden Direktoren der Forstakademien, so erklärt sich dieselbe damit, daß der Eberswalder Akademie ein an Dienstjahren älterer Mann vorsteht, als der in Münden. In früherer Zeit war das umgekehrte Verhältniß der Fall. Damals war die Stelle in Münden höher dotirt aus demselben Grund. Der Direktor an der Forstakademie Eberswalde hat bereits eine längere Thätigkeit als Forstmeister hinter sich und ist nun mehrere Jahre alter Dirigent an der Anstalt, während der Direktor in Münden vom Oberförster, beziehungsweise vom Professor zum Direktor avancirt ist, und dies erklärt die Differenz im Gehalt.

Was die von dem Herren Abgeordneten v. Endevert berührte Frage betrifft, — ich darf mir wohl erlauben, mit zwei Worten darauf zurückzukommen, um nicht in der Nothwendigkeit zu sein, bei jeder Anfrage sofort das Wort zu ergreifen, — so

glaube ich allerdings, daß es kaum möglich ist, die Verwaltung zu beschränken in Bezug auf die Anwendung der Hülfsmittel, welche die neuere Technik darbietet. Die Verwendung von Waldeisenbahnen zur Verwerthung der Forstprodukte ist etwas so Wichtiges, wirthschaftlich von so großer Bedeutung, daß ich in der That nicht versprechen kann, die Verwaltung werde sich in dieser Beziehung eine Beschränkung auferlegen können. Es bringt schon für den ganzen Forstwegebau die Anwendung der Waldeisenbahn wahrscheinlich eine große Revolution, welche zu wesentlichen Ersparnissen im Wegebau führen kann. Ebenso wenig, wie andere Betriebsverwaltungen darauf verzichten werden, sich alles das nutzbar zu machen, was die neueren technischen Erfindungen an die Hand geben, ebenso wenig kann die große Staatsforstverwaltung auf die Anwendung der Waldeisenbahnen verzichten. Damit ist übrigens durchaus nicht ausgeschlossen, daß auf die besonderen Erwerbsverhältnisse in bestimmten Gegenden eine billige Rücksicht genommen wird.

Was die Anfrage des Herrn Grafen Matuschla betrifft in Bezug auf die Forstkassenrendanten, so kann ich mich darüber nicht ganz erschöpfend äußern, ich kann nur sagen, daß diese betreffenden Verhältnisse die Verwaltung schon vielfach beschäftigt haben und fortwährend beschäftigen. Es ist die Stellung dieser Forstkassenrendanten eine sehr verschiedene. Die meisten dieser Herren führen dieses Geschäft nur nebenamtlich; es befinden sich darunter Kommunal- und Privatbeamte, die also je nach dem Umfang ihrer übrigen Geschäfte auch dieses führen; es begegnet also auch eine generelle Regelung der Gehalts- und Pensionsverhältnisse gewissen Schwierigkeiten. Dagegen wird es wohl erreichbar sein, daß diejenigen Forstkassenrendanten, die im Hauptamt oder ausschließlich mit diesem Geschäft befaßt sind, in ihren Gehalts- und Pensionsverhältnissen auf eine festere Basis allmählich geführt werden, und in dieser Beziehung kann ich eine im allgemeinen zustimmende Erklärung abgeben.

Abgeordneter Schmidt (Stettin). Meine Herren, diese Verschiedenheit der Gehälter zwischen dem Direktor der Forstakademie in Eberswalde und dem in Hannoversch-Münden ist mehrmals schon in diesem Hohen Hause zur Sprache gekommen. Es sind doch technische Anstalten, wo das Gehalt gleichmäßig bemessen ist, ganz abgesehen davon ob der eine Direktor etwas älter als der andere ist. Der Direktor in Hannoversch-Münden ist unter allen Forstmännern Deutschlands eine hochgeachtete Persönlichkeit. Was seine literarische Thätigkeit betrifft, so will ich nicht behaupten, daß er da allgemeine Zustimmung findet; aber er wird doch immer als eine Kapazität ersten Ranges auf dem Forstgebiet angesehen. Ich erinnere mich nun, meine Herren, als die Stelle in Hannoversch-Münden frei wurde, daß damals im Finanzministerium der noch unvergessene Oberlandforstmeister v. Hagen keinen andern Mann kannte, als den damaligen Professor Borggreve, um ihn zum Direktor in Hannoversch-Münden zu machen. Es liegt immer eine gewisse Kränkung darin, wenn eine Empfehlung sehr wohl gemeint Jahre lang nicht zum Erfolge ausreift, und so möchte ich heute den Herrn Minister wiederholt bitten, daß er schon im nächsten Etat die Ungleichheit im Gehalt zwischen den beiden Direktoren ausgleichen möchte. Es ist allerdings richtig, daß die Anstalt in Eberswalde weit mehr besucht ist, als Hannoversch-Münden, aber es wird niemand behaupten wollen, daß das Schuld des Lehrpersonals wäre; auch die Prüfungen beweisen, daß die Leistungen beider Anstalten sich gleich stellen lassen.

Was die Waldbahnen betrifft, so muß man im allgemeinen doch sagen, daß der Transport des Holzes dadurch eine wesentliche Erleichterung findet. Die Gründe,

die der Herr Abgeordnete auf der Rechten gegen die Einführung der Waldbahnen geltend gemacht hat, könnte man auch gegen die Sekundärbahnen richten. Wie viel Fuhrleute, Gastwirthe verlieren oft ihr Brot, wenn eine Sekundärbahn gebaut wird? Wir haben noch die Befriedigung, daß die Landwirthe die Waldbahnen sehr häufig untersuchen und sich fragen, in wie fern sie auch für den landwirthschaftlichen Betrieb eingeführt werden können. Solche Waldbahnen sind ja schon von Gutsbesitzern ausgeführt worden; im allgemeinen aber findet man sie noch so selten wie den Dampfflug.

Vizepräsident **v. Wenda**: Die Verwendungssumme für die Forstakademie zu München ist nicht bestritten. Eben so wenig Titel 3—8 des Kapitel 3. Eben so wenig Kapitel 4 Titel 1—6. — Ich nehme an, daß Sie alle diese Positionen genehmigt haben.

Wir gehen über zu den einmaligen und außerordentlichen Ausgaben und ertheile ich das Wort dem Herrn Referenten.

Berichterstatter Abgeordneter **Schreiber** (Marburg): Unter Titel 1 werden 1 500 000 Mark gefordert zur Ablösung von Forstservituten. Diese Forderung tritt seit einer Reihe von Jahren im Etat an uns heran. In der Budgetkommission wurde an den Herrn Minister die Frage gerichtet, wie viel Jahre die Summe noch werde in den Etat eingestellt werden müssen; es ist uns darauf geantwortet worden: wenn in demselben Tempo weiter abgelöst werde wie bisher, so würden 8 bis 9 Jahre genügen, um sämtliche Servitute abzulösen. Die Kommission beantragt die Genehmigung dieser Position.

Zu Position 2 bemerke ich, daß in der unter Nr. 7 der Drucksachen uns vorliegenden Nachweisung dargelegt ist, welche Ankäufe im vergangenen Jahre von dem bewilligten Gelde zu Forsten gemacht sind; darnach sind über 9000 Hektare angekauft worden. Es ist der Kommission mitgetheilt worden, daß sich Gelegenheit finde, noch eine Reihe ähnlicher Ankäufe zu machen, und daß das Bedürfniß vorliege, den im Ordinarium bewilligten Fonds durch eine extraordinäre Summe zu vergrößern. Die Kommission beantragt auch hier die Genehmigung.

Vizepräsident **v. Wenda**: Gegen die beiden Positionen des Extraordinariums findet keine Erinnerung statt.

Damit wäre der Forstetat erledigt. Ich will aber hinzufügen, daß durch diesen Beschluß auch die Nr. 7 der Drucksachen, die Nachweisung der Flächenzugänge und Abgänge, soweit sie sich auf die Forstverwaltung bezieht, erledigt ist.

## Versuchswesen.

### 25.

#### Gemeingültige Bestimmungen, die Instandhaltung der ständigen Versuchsfelder betr.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirtschaft zc. an sämtliche königlichen Regierungen (ausschließlich derjenigen zu Sigmaringen und Auriß). III 14908.

Berlin, den 31. December 1885.

Im Anschluß an meine Circular-Verfügung vom 24. Januar d. J. (III. 14092/84\*) wird der königlichen Regierung anliegend (a) ein Exemplar der von dem Verein

\*) S. Jahrb. Bd. XVII S. 122. Art. 27.

Deutscher forstlicher Versuchsanstalten entworfenen Bestimmungen, die Instandhaltung der ständigen Versuchflächen betreffend, zur Kenntnißnahme und Nachachtung mitgetheilt.

**Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.**

Lucius.

---

a.

Gemeingültige Bestimmungen: „Die Instandhaltung der ständigen Versuchflächen betreffend.

Ueber die Instandhaltung der ständigen Versuchflächen, welche nach den Arbeitsplänen des Vereins Deutscher forstlicher Versuchsanstalten in den der Staatsverwaltung unterstellten Waldungen angelegt werden, sollen inskünftige folgende allgemeine Bestimmungen in Geltung treten:

§ 1.

Die Lokalforstbehörden haben darüber zu wachen,

1. daß der Boden, die Bestockung und Begrenzung der Flächen vor jeder Beschädigung bewahrt wird und keinerlei Benützung des Bodens oder Bestandes stattfindet, welche die Versuchszwecke beeinträchtigen könnte,
2. daß bei unvermeidlichen Nutzungen die Art und Größe derselben genau festgestellt wird.

§ 2.

Es ist eine Obliegenheit dieser Behörden, eingetretene Schäden an den Grenzen, dem Boden, den Pflanzen oder einzelnen Stämmen soweit möglich, zu beseitigen (z. B. glatte Wegnahme gebrochener Aeste) und soweit die Versuchszwecke es fordern, den Kostenaufwand besonders zu verzeichnen.

§ 3.

Machen Beschädigungen die Versuchflächen muthmaßlich als solche unbrauchbar, so ist sofort berichtet die Art und der Umfang des Schadens (z. B. Wind, Schnee, Wild, Insekten, Feuer, Diebstahl x.) darzulegen und die Entscheidung der Landes-Versuchsanstalt wegen der weiteren Behandlung einzuholen.

§ 4.

Von Durchforstungen und sonstigen planmäßigen Zwischennutzungen, welche in dem umgebenden Waldtheile stattfinden, sind die Versuchflächen sammt ihrer Isolirstreifen strenge auszuschließen. Die Wirthschafts-Maßregeln bleiben als Aufgabe der Versuchsbeamten bis zur Wiederaufnahme des Bestandes ausgesetzt. Wenn jedoch durch Wurf, Bruch oder Erkrankung die sofortige Entfernung einzelner Bäume oder Baumtheile bedingt wird, so sind diese, getrennt nach Versuchflächen, unter Erhebung der Stammzahlen und Stammgrundflächen aufbereiten zu lassen und nach Maßgabe der Arbeitspläne zu buchen.



§ 5.

Sollten wirthschaftliche Zwecke (z. B. Verjüngung, Wegebau, Waldeintheilung, Waldbordnung oder dergleichen) die Beibehaltung einer Versuchsfläche in Frage stellen, so ist vor jeder Aenderung des derzeitigen Zustandes die Landes-Versuchs-Anstalt in Kenntniß davon zu setzen, um über die Behandlung der Versuchsfläche weitere Bestimmung zu treffen.

## Forst- und Jagdschutz und Strafwesen. Forst- und Jagdrecht.

### 26.

Begriff des „Waldes“ im Sinne des § 7 des Jagdpolizei-Gesetzes\*)

Endurtheil des Obergerwaltungsgerichts (II. Senats) vom 25. September 1882.

Zur Anwendbarkeit des § 7 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 ist erforderlich, daß die Enklave ganz oder größtentheils von einem über 3000 Morgen im Zusammenhange großen Walde eingeschlossen ist und genügt es nicht, daß ein Theil dieser Einschließung durch Vorländerereien des Waldes, auch wenn diese zur Aufforstung bestimmt sind, gebildet wird.

Nach § 7 des Jagdpolizeigesetzes sind die Besitzer solcher Grundstücke, welche von einem über 3000 Morgen im Zusammenhange großen Walde ganz oder größtentheils eingeschlossen werden, verpflichtet, die Jagdausübung auf den Enklaven dem Waldeigenthümer zu verpachten oder sie ruhen zu lassen. Diese Bestimmung war von dem Landrath des Kreises L. auf einen Fall angewendet, in welchem ein 4600 ha großer Wald an Ackergrundstücke gränzte, welche bei einem Gesammtumfange von 914 Ruthen nur auf einer Strecke von 257 Ruthen Länge an eine mit Holz bestandene Fläche des Waldes, weiter aber an vor dem Walde belegene ebenfalls dem Waldbesitzer gehörige Wiesen im Gesammtumfange von 40 ha und im Uebrigen an die Ländereien anderer Grundbesitzer anstießen, da die Wiesen als ungetrennter Theil der Forst und bezw. als „Wald“ im Sinne des Gesetzes deshalb betrachtet werden müßten, weil deren Aufforstung in bestimmte Aussicht genommen und im Laufe der nächsten 5 bis 6 Jahre zu erwarten sei.

Die gegen die Verfügung des Landraths von den Besitzern der Ackergrundstücke erhobene Klage wurde vom Bezirksverwaltungs-Gerichte abgewiesen.

Auf die dagegen eingelegte Berufung erkannte das Obergerwaltungs-Gericht auf Aufhebung der landrätlichen Verfügung. In der Begründung des Urtheils ist ausgeführt: Daß Gesetz treffe nur Bestimmung für den Fall, daß die Grundstücke von dem Walde ganz oder größtentheils bereits eingeschlossen seien, nicht aber für den davon wesentlich verschiedenen Fall, wenn eine solche Einschließung noch nicht bestehe, sondern erst in näherer oder fernerer Zukunft mit größerer oder geringerer Gewißheit zu erwarten sei. Unter „Wald“ sei eine mit Holz bestandene oder doch

\*) Unter dieser und den folgenden 4 Nummern werden die in Bb. 8 bis 11 der Entscheidungen des Obergerwaltungs-Gerichts enthaltenen, für das Jagdrecht wichtigen Entscheidungen dieses Gerichtshofes, soweit dies nicht schon Bb. XVI S. 116 dieses Jahrbuchs gesehen, mitgetheilt. Die Entscheidungen aus Bb. 1 bis 7 siehe S. 185 Bb. XII und S. 315 ff. Bb. XV dieses Jahrbuchs.

zur Holzzucht oder Holznußung gebrauchte Fläche zu verstehen. Unthunlich sei es, zum Walde auch Vorländereien, die weder mit Holz bestanden waren, noch nach der bisherigen Art ihrer Benutzung der Holzzucht dienten, sondern in anderer Art, etwa als Acker, Wiesen oder Weiden verwerthet worden seien, zu zählen. Dabei sei es auch unerheblich, ob derartige Vorländereien mit dem dahinter belegenen Walde in der Hand eines Eigenthümers befindlich. Zuzugeben sei, daß die Absicht des Gesetzgebers, den Wildstand des Waldes vor einer Verwüstung zu schützen, in höherem Maaße erreicht werden würde, wenn auch Vorländereien, wie die hier in Rede stehenden, vor einer Annäherung anderweiten Jagdterrains geschützt wären, diese Erwägung könne aber nicht dahin führen, den Begriff des „Waldes“ im Sinne des § 7 des Jagdpolizei-Gesetzes im Wege der Auslegung dahin zu erweitern, daß darunter auch Flächen gebracht würden, welche ihrer natürlichen Beschaffenheit, der Art der Nutzung, der Lage und Größe nach als „Wald“ nicht bezeichnet werden könnten. (Entsch. des Ob.-R.-G. Band IX S. 143.) R.

## 27.

### Eigene Ausübung der Jagd. Eigenthümer und Nießbraucher.

Endurtheil des Obergerichtes (II. Senat) vom 11. Dezember 1882.

Zur eigenen Ausübung der Jagd nach § 2a des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850 ist erforderlich, daß der Ausübende **Eigenthümer** des mindestens 300 Morgen im Zusammenhange großen Flächenraums ist, es genügt nicht, wenn er Eigenthümer des einen 246 Morgen großen und Nießbraucher des andern 86 Morgen großen Theils des zusammenhängenden Reviers ist.

Der Gutbesitzer A. zu M. hat in der dortigen Feldmark eine 332 Morgen große Besizung, welche aus zwei zusammenhängenden Grundstücken besteht, von welchen das eine, 246 Morgen umfassend, Eigenthum des A. ist, und das andere, 86 Morgen groß, seiner Ehefrau und seinem Sohne gehören und in seinem Nießbrauch und seiner Verwaltung sich befinden. A. hat auf der ganzen Besizung seit einer Reihe von Jahren unter Zustimmung der Jagdpolizeibehörde die Jagd selbst ausgeübt. Durch Verfügung des zuständigen Landraths vom 22. Juli 1882 wurde ihm indessen die fernere eigene Ausübung des Jagdrechts untersagt. Auf die dagegen von A. erhobene Klage wurde vom Bezirksverwaltungs-Gericht die Verfügung gebilligt und auf eingelegte Berufung ist vom Obergericht das Urtheil des Bezirksverwaltungs-Gerichts bestätigt.

In der Begründung ist ausgeführt: Die eigene Ausübung der Jagd sei bedingt durch das Eigenthum einer mindestens 300 Morgen im Zusammenhange großen Fläche und es genüge nicht der Besitz, wenn auch der Ausdruck „Besitzer“ und „Besizung“ in § 2 des Jagdpolizeigesetzes gebraucht sei. Es werde öfter sowohl nach der Ausdrucksweise des gewöhnlichen Lebens, als in der Gesetzesprache mit dem Worte „Besitz“ oder „Besitzer“ von Gütern oder Grundstücken das Eigenthum und der Eigenthümer bezeichnet. Daß dies auch in der hier zur Anwendung kommenden Gesetzesstelle geschehen sei, ergebe einmal der Zusammenhang der bezüglichen Vorschriften, dann aber auch das Gesetz vom 31. Oktober 1848, nach dessen Vorschriften das Recht zur Jagd dem Eigenthümer des Grundstückes als solchem zustehe und

welches durch das Jagdpolizeigesetz nur insofern ergänzt bzw. abgeändert sei, als durch das letztere die Ausübung des Jagdrechts gewissen Einschränkungen unterworfen werde. Danach sei die Ausführung in der Berufungsschrift, daß es nicht auf das Eigenthum, sondern nur auf den Besitz der Fläche von mindestens 300 Morgen ankomme, verfehlt und die gegen die landrätliche Verfügung erhobene Klage unbegründet.

(Entsch. des Ob.-R.-G. Bd. IX S. 149).

R.

---

## 28.

### Wald-Enklave im Sinne des § 7 des Jagdpolizeigesetzes.

Endurtheil des Obergerichts (II. Senats) vom 8. September 1884.

Das Recht der Anpachtung auf Seiten des Waldeigenthümers oder die Pflicht des Grundeigenthümers, die Jagd ruhen zu lassen, erstreckt sich nicht auf solche, zum größten Theile von Wald umschlossene Grundflächen, welche Theile eines zusammenhängenden über 300 Morgen großen einen eigenen Jagdbezirk bildenden Flächenraums sind.

Durch Verfügung des zuständigen Landraths vom 7. Februar 1884 wurde dem Eigenthümer einer weit über 300 Morgen großen einen eigenen Jagdbezirk bildenden Besitzung aufgegeben, drei Theile dieser Grundfläche in der Größe von 24, 12 und 5 Morgen, welche zum größten Theile von einem über 3000 Morgen im Zusammenhange großen Walde eingeschlossen waren, in Gemäßheit des § 7 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 entweder an den Waldeigenthümer zur Jagdnutzung zu verpachten oder die Jagd auf denselben ruhen zu lassen. Auf die von dem Eigenthümer der drei Grundflächen erhobene Klage wurde durch Urtheil des Bezirksverwaltungsgeschichtes die Verfügung des Landraths aufgehoben und dieses Urtheil ist vom Obergerichte in der Berufungsinstanz bestätigt.

Es wird ausgeführt: Der § 7 des Jagdpolizeigesetzes beziehe sich nach seinem unzweideutigen Inhalte und dem Zusammenhange mit den vorhergehenden Paragraphen lediglich auf solche Realitäten, welche sonst dem Gemeindejagdbezirk angehören würden, nicht aber auf die nach § 2 des Gesetzes einen eignen Jagdbezirk bildenden Grundflächen und auch nicht auf Theile desselben. Dies ergebe sich insbesondere auch aus dem letzten Absatz des citirten § 7, wonach mehrere zusammenhängende Wald-Enklaven im Gesamtflächenraum von mindestens 300 Morgen zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk zu vereinigen sind. —

(Entsch. des Ob.-R.-G. Bd. XI S. 288.)

R.

---

## 29.

### Verfagung des Jagdscheins nach § 15a des Jagdpolizeigesetzes.

Endurtheil des Obergerichts (II. Senats) vom 18. September 1884.

Zu den Personen, welchen nach § 15a des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 die Ertheilung des Jagdscheins verfagt werden muß, weil von ihnen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu besorgen ist, können diejenigen gerechnet werden, welche, wenn auch vor längerer

Zeit, wegen Verbrechen gegen das Eigenthum und danach wiederholt wegen Jagdvergehens bestraft worden sind.

Der Maurer S., welcher im Jahre 1859 wegen schweren Diebstahls mit  $2\frac{1}{2}$  Jahr Zuchthaus und nach Verbüßung derselben in den Jahren 1865 und 1869 wegen gewerbmäßigen unbefugten Jagens mit längeren Freiheitsstrafen bestraft war, beantragte im Jahre 1884 die Ertheilung eines Jagdscheins. Dieselbe wurde ihm versagt, weil von ihm mit Rücksicht auf seine mehrfachen schweren Bestrafungen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu besorgen sei.

Die gegen die ablehnende Verfügung erhobene Klage ist vom Bezirksauschuß zurückgewiesen und die gegen diese Entscheidung eingelegte Revision vom Obergerwaltungsgericht verworfen.

Von dem Kläger war geltend gemacht: Nach § 15 des Jagdpolizeigesetzes muß die Ertheilung des Jagdscheins versagt werden a, solchen, von denen eine unvorsichtige Führung des Schießgewehrs oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu besorgen ist; b, denen, welche durch ein Urtheil des Rechts, Waffen zu führen, verlustig erklärt sind, so wie denen, welche unter Polizei-Aufsicht stehen oder welchen die National-Écarde aberkannt ist. Aus der Vergleichung dieser beiden Gründe ergeben sich, daß unter diejenigen Personen, welche die öffentliche Sicherheit gefährden, nicht sowohl bestrafte, als vielmehr ungeschickte Personen zu rechnen seien und erscheine es unzulässig, unter die Sägung lit. a auch eine verbrecherische Gefährdung des Eigenthums zu subsumiren; wäre die Absicht des Gesetzgebers hierauf gerichtet gewesen, so wäre die Theilung der Versagungsgründe in die Abtheilungen lit. a und b nicht nur überflüssig, sondern widersinnig. Demgegenüber führt das Obergerwaltungsgericht nach der Entstehungsgeschichte des Gesetzes aus, daß bei „Gefährdung der öffentlichen Sicherheit“ nicht allein an ungeschickte Personen gedacht sei. Das Gesetz habe nicht bloß einer von der Unerfahrenheit oder dem Leichtfinn zu befürchtenden Gefährdung der öffentlichen Sicherheit vorbeugen, sondern vor Allem diejenigen von der Jagdausübung und von der berechtigten Führung des Jagdgewehrs ausschließen wollen und ausgeschlossen, von denen eine Durchbrechung des geordneten Rechtszustandes eine Kränkung der unter dem Schutze der öffentlichen Sicherheit stehenden Rechte Anderer — insbesondere auch auf dem Gebiete des Lebens, der Gesundheit oder des Eigenthums — zu besorgen sei. Die Erwägung des ersten Urtheils, daß die unstreitige Bestrafung wegen schweren Diebstahls, die den Kläger nicht abgehalten habe, auch noch in der Folgezeit seine Nichtachtung der Rechte Anderer zu bethätigen, ihn als eine Persönlichkeit erscheinen lasse, welche zu gewaltthätigen Eingriffen in fremdes Eigenthum neige und deshalb auch für die Folge eine gleichartige Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, gegebenen Falls selbst unter Gebrauch der Waffe, besorgen lasse, bewege sich auf thatsächlichem Gebiete und unterliege einer Nachprüfung in der Revisions-Instanz nicht.

(Entsch. des Ob.-B.-G. Bd. XI. S. 293.)

R.

### 30.

#### Pachtenschädigung bei Wald-Enklaven.

Endurtheil des Obergerwaltungsgerichts (II. Senats) vom 22. Dezember 1884.

Bei einem über die Bedingungen des Pachtverhältnisses bei Wald-Enklaven entstehenden Streit ist im Verwaltungsstreitverfahren das

Pachtverhältniß positiv zu regeln, eine Zurückweisung der gestellten Anträge wegen Unzulänglichkeit der angebotenen Entschädigung ist unzulässig.

Das sechs Morgen große Wiesengrundstück des Häuslers R. wird von der über 3000 Morgen umfassenden Forst der Stadtgemeinde G. eingeschlossen. Im Mangel einer gütlichen Einigung erhob die Waldeigentümerin Klage mit dem Antrage, den Besitzer der Wiese nach § 7 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 zur Ueberlassung der Jagdnutzung mittelst Verpachtung an die Stadtgemeinde auf 12 Jahre vom 1. Januar 1884 ab gegen eine Jahresentschädigung von 10 Pf. für den Morgen oder 60 Pf. im Ganzen zu verurtheilen. Der Beklagte war zwar im Allgemeinen zur Verpachtung bereit, bemängelte jedoch die vorgeschlagene Dauer der Pachtzeit und forderte eine erheblich höhere Entschädigung.

Der Bezirksausschuß erkannte nach Anhörung zweier Gutachter, von denen einer sich für den gebotenen, der andere für den geforderten Pachtzins erklärte, auf Zurückweisung der Klage mit der Ausführung, es habe sich der Gerichtshof von der Angemessenheit der gebotenen Entschädigung nicht überzeugen können und deshalb die beweispflichtige aber beweisfällige Klägerin abweisen müssen. Auf die eingelegte Revision hat das Oberverwaltungsgericht die Entscheidung aufgehoben und die Sache in die Instanz zurückverwiesen.

Es wird ausgeführt: Nach dem angezogenen § 7 habe im Mangel einer Einigung der Landrath die Entschädigung festzusetzen. Hierbei würden die Anträge der Beteiligten insofern von Einfluß sein, als die Entschädigung nicht niedriger, als zugewilligt, und nicht höher, als gefordert, zu bestimmen sei. Im Uebrigen müsse aber jedenfalls eine Entscheidung getroffen werden, ein Zustand, wonach die Behörde wegen zu geringer Offerte des Pächters die Regelung gänzlich oder zur Zeit unterlasse, während die Beteiligten das Verhältniß geregelt haben wollten, sei nach dem Gesetze geradezu ausgeschlossen. Ebenso, wie es bezüglich des Landraths vorgeschrieben sei, müsse auch das Verwaltungsgericht eine definitive Entscheidung treffen und sei im Wege der Verhandlung mit den Parteien auf Stellung sachgemäßer Anträge hinzuwirken und in Ermangelung der Einigung nicht allein die Entschädigung, sondern auch die Pachtzeit unter Berücksichtigung des im Gesetze selbst (§ 10) gegebenen Inhalts und des von den Parteien beigebrachten Materials festzusetzen.

(Entsch. des Ob.-R.-G. Bd. XI. S. 298.)

R.

### 31.

#### Versuch des Forstdiebstahls. Werthserfaß.

Urtheil des Königl. Kammergerichts vom 27. Oktober 1881\*).

Versuch eines Forstdiebstahls liegt schon dann vor, wenn das Abhauen des Holzes vom Stamme in diebischer Absicht d. h. in der Absicht rechtsmüdriger Zueignung geschieht. Nicht nur bei dem vollendeten Forstdiebstahl, sondern auch beim bloßen Forstdiebstahlversuche ist auf den Erfass des Werthes des entwendeten Holzes zu erkennen.

\*) Unter dieser und den folgenden Nummern werden Entscheidungen des als höchstes Gericht für Revisionen in landesrechtlichen Strafsachen urtheilenden Kammergerichts — cf. § 50 Ges. v. 24. April 1878 (Ges. Samml. S. 230) — mitgetheilt. Derartige Urtheile sind ferner enthalten Band XIII. S. 108, Band XV. S. 117—120 und Band XVI. S. 119 dieses Jahrbuchs.

Die drei Angeklagten hatten die Erlaubniß, in dem Jagd 28 der G. er Stadtforst nach ertheilter Anweisung Hölzer bis zu 9 Centimeter Stärke zu schlagen, in Stößen aufzusetzen und nach der durch den Förster erfolgten Abschätzung und Befichtigung abzufahren. Sie hatten unter ausdrücklicher Zuwiderhandlung gegen die ihnen ertheilte Anweisung 13 Stos Nadelvollholz und 1 Stos Nadelastholz vom Stamme abgehauen und zwar, wie aus verschiedenen Nebenumständen festgestellt war, in der Absicht, sich dieses Holz rechtswidrig zuzueignen. Eine Fortschaffung des Holzes war nicht erfolgt.

Die Angeklagten sind in der Berufungsinstanz wegen versuchten Forstdiebstahls ein Jeder von ihnen zu einer Geldstrafe von 342 Mark, im Unvermögensfalle zu 79 Tagen Gefängniß, sowie gemeinschaftlich zum Ersatz des Werths des entwendeten Holzes an die Stadtgemeinde zu G., die Eigenthümerin der Forst, verurtheilt.

Die gegen dieses Urtheil eingelegte Revision ist vom Kammergericht zurückgewiesen. Dasselbe nimmt an, daß ein vollendeter Versuch des Forstdiebstahls in der mit der Absicht der rechtswidrigen Zueignung erfolgten Trennung des Holzes vom Stamm zu finden und daß auch beim Versuch, selbst wenn das Holz dem Waldeigentümer verblieben, nach § 9 des Forstdiebstahlsgesetzes auf Ersatz des Werths an den Bestohlenen zu erkennen sei. In letzterer Beziehung ist das Revisionsurtheil in ähnlicher Weise begründet, wie das hiermit in Bezug genommene, Band XVII S. 218 dieses Jahrbuchs mitgetheilte Urtheil des Reichsgerichts vom 24. April 1885.

(Johow und Rünzel, Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts 2c.  
Band III. S. 351). R.

### 32.

#### Volle Strafe beim Versuch des Forstdiebstahls. Art kein schneidendes Werkzeug.

Urtheil des Rgl. Kammergerichts vom 16. Februar 1882.

Der Versuch des Forstdiebstahls wird mit der vollen Strafe des Forstdiebstahls bestraft und begründet die Verpflichtung zum Ersatz des Werths des Entwendeten an den Bestohlenen. Eine Art ist nicht als schneidendes Werkzeug im Sinne des § 3 Nr. 4 des Forstdiebstahlsgesetzes anzusehen und tritt bei Verübung eines Forstdiebstahls oder Forstdiebstahlsversuchs mittels einer Art die im gedachten § 3 angeordnete Strafschärfung nicht ein.

Die drei Angeklagten sind in der Berufungsinstanz wegen gemeinschaftlichen, theils vollendeten, theils versuchten Forstdiebstahls neben solidarischer Verpflichtung zum Werthersatz von 1,80 Mark, zu je 18 Mark Geldstrafe, im Unvermögensfalle zu 6 Tagen Gefängniß verurtheilt, auch ist auf Einziehung der Werkzeuge, welche die Angeklagten bei der That bei sich geführt haben, einer Säge und einer Art erkannt.

In der dagegen eingelegten Revision war u. A. geltend gemacht, daß der Versuch des Forstdiebstahls als der Versuch einer Uebertretung strafflos, event. milder, als die vollendete That zu bestrafen sei, daß beim versuchten Forstdiebstahl nicht auf Werthersatz erkannt werden dürfe, und daß der Gebrauch der Art eine Strafschärfung nicht rechtfertige, weil dieselbe als schneidendes Werkzeug im Sinne des Gesetzes nicht anzusehen sei.

Das Kammergericht hat rücksichtlich der beiden ersten Revisionsgründe das Rechtsmittel zurückgewiesen, rücksichtlich des dritten Grundes die Revision für begründet erachtet:

1. Es sei zwar richtig, daß in Forstdiebstahlsachen über die Frage, ob überhaupt ein strafbarer Versuch vorliegt, nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs zu entscheiden sei. Ueber die Frage jedoch, ob der Versuch, nachdem er festgestellt ist, mit Strafe zu belegen sei oder nicht bezw. in welcher Höhe, sei lediglich nach dem Landesstrafrecht zu befinden. (§ 2 Einf. Ges. zum StrGB.). Der § 4 des Forstdiebstahlsgesetzes bestimme aber ausdrücklich, daß der Versuch des Forstdiebstahls mit der vollen Strafe des Forstdiebstahls bestraft wird.

2. Nach § 9 des Forstdiebstahlsgesetzes sei „in allen Fällen“ also auch beim Versuch der Werthserbstanz zuerkennen. Das Gesetz lasse auch keinen Unterschied zu, ob das entwendete Holz in der Forst liegen geblieben sei oder nicht. Der Gesetzgeber gehe dabei offenbar von dem Gedanken aus, daß durch die Trennung vom Stamm das Werthobjekt aufgehört habe, das zu sein, was es vorher gewesen sei und daß es für den Eigenthümer dadurch entwerthet worden. Diese Annahme entspreche auch der Indicatur des früheren Rgl. Obertribunals (Soltammer Archiv Bd. 9 S. 561. Bd. 17 S. 206. 285.)\*

3. Die Art sei als ein schneidendes Werkzeug im Sinne des Gesetzes nicht anzusehen. Denn der Grund der Strafschärfung im Falle des § 3 Nr. 4 des F.D.G. liege darin, daß es schwieriger sei, die Holzdiebstähle, welche mittels eines geräuschlos arbeitenden Werkzeuges ausgeführt werden, zu entdecken, als diejenigen, bei welchen sich der Thäter der laut schallenden Art bedient. Alle jene Werkzeuge, von denen der § 3 Nr. 4 beispielsweise „Säge, Scheere, Messer“ nennt, sind mit dem umfassenden Ausdruck „schneidende Werkzeuge“ bezeichnet und werden den Hauwerkzeugen (Art, Beil etc.) gegenüber gestellt.

(Johow und Rünzel, Jahrbuch etc. Band III. S. 354.)

R.

### 33.

## Aufhebung früherer Polizeiverordnungen durch das Feld- und forst-Polizei-Gesetz vom 1. April 1880.

Urtheil des Rgl. Kammergerichts vom 5. Juni 1882.

Die von der Rgl. Regierung zu Merseburg erlassene Polizeiverordnung vom 26. August 1868, durch welche das Betreten der Forsten außerhalb erlaubter Wege mit Strafe bedroht wird, ist durch das Feld- und Forst-Polizei-Gesetz vom 1. April 1880 für aufgehoben zu erachten.

Der Angeklagte ist von den Vorderrichtern der Uebertretung der Polizei-Verordnung vom 26. August 1868, obwohl er ein im Geltungsbereich derselben belegenes Gehölz unbefugt außerhalb der durch dasselbe führenden öffentlichen Wege betreten hatte und diese Handlung durch die angezogene Verordnung mit Strafe bedroht ist, für nicht schuldig befunden und deshalb freigesprochen worden.

\*) Vergl. das vorhergehende Urtheil des Kammergerichts vom 27. Oktober 1881 (Art. 31.) und das dort angezogene Urtheil des Reichsgerichts vom 24. April 1885.

Die von der Staatsanwaltschaft dagegen eingelegte Revision ist vom Kammergericht verworfen unter nachstehender Begründung:

Es kann nach den Motiven zum Feld- und Forstpolizeigesetze vom 1. April 1880 keinem Zweifel unterliegen, daß der Gesetzgeber beabsichtigte, die verschiedenen Bestimmungen der bisher geltenden Polizeigesetze und Verordnungen zu beseitigen und eine einheitliche Regelung der Feld- und Forstpolizeigesetzgebung herbeizuführen. Das Bedürfnis dafür, heißt es in den Motiven, sei um so fühlbarer, als abgesehen von der formellen Vielgestaltigkeit, die Gesetzgebung, welche den früheren Verhältnissen angepaßt wäre, für viele Fälle gar keine, für andre nur unzumuthliche oder mangelhafte Bestimmungen enthalte. Wenn jene Gesetze und Verordnungen, wie ausdrücklich bemerkt wird, ohne daß hierzu ein zwingender Grund vorliege, über dieselben Gegenstände häufig ganz verschiedene Bestimmungen enthielten, so daß die Folgen einer und derselben Handlung, je nachdem sie in dem einen oder andern Bezirke begangen wird, durchaus verschiedene sein können, so werde das Rechtsbewußtsein, namentlich der Landbewohner, hierdurch in nachtheiliger Weise verwirrt. Ueber den in den Motiven erwähnten, bisher geltenden Polizeiverordnungen ist aber in der Anlage B unter Nr. 34e die in Rede stehende Verordnung vom 26. August 1868 ausdrücklich aufgeführt. Deshalb hat das neue Gesetz auch die Materien, welche durch Polizeiverordnungen, bezw. polizeiliche Anordnungen geregelt werden dürfen, ausdrücklich hervorgehoben und zwar in den Bestimmungen der §§ 11, 13, 32, 34, 40, 41, 43, 46. Im Uebrigen werden im § 96 die Strafbestimmungen der Feld- und Forstpolizeigesetze aufgehoben, und es versteht sich von selbst, daß, wenn dieses bezüglich der Feld- und Forstpolizeigesetze gesagt ist, dasselbe auch für die Polizeiverordnungen gilt. Dazu kommt, daß die in der Polizeiverordnung vom 26. August 1868 behandelte Materie in § 36 des Gesetzes vollständig geregelt ist, und daß der Gesetzgeber nur das unbefugte Betreten von Forstgrundstücken außerhalb der öffentlichen oder solcher Wege, zu deren Benutzung der Betreffende berechtigt ist, unter Strafe stellt, wenn der Betretende im Besitze eines Werkzeuges zum Holzfällen oder eines Geräths zum Sammeln von Holz oder Waldprodukten ist (Nr. 1.) oder sich dort Forstkulturen befinden (Nr. 4.), während er einen Fall, wie den vorliegenden straflos lassen will. Aus dem Vorhergesagten folgt, daß die Polizeiverordnung vom 26. August 1868 durch das Feld- und Forstpolizeigesetz für aufgehoben zu erachten ist.

(Johow und Künkel, Jahrbuch z. Bd. III. S. 358).

R.

### 34.

## Werthersatz bei gemeinschaftlich von Mehreren begangenen Forstdiebstahl.

Urtheil des Königlichen Kammergerichts vom 17. November 1884.

Die Vorschrift in § 9 des Forstdiebstahlgesezes, wonach in allen Fällen neben der Strafe die Verpflichtung des Schuldigen zum Ersatz des Werths des Entwendeten an den Bestohlenen auszusprechen ist, hat den Ersatz des Schadens des Verletzten zum Zweck, es sind deshalb mehrere Personen, welche gemeinschaftlich einen Forstdiebstahl ausgeführt haben, zwar zum Werthersatz, jedoch nur Alle zusammen zum



einmaligen Ersatz des Werths und zwar unter solidarischer Verhaftung zu verurtheilen.

Die drei Angeklagten waren in den Vorinstanzen wegen gemeinschaftlich verübten Forstdiebstahls zu je 4 Mark Geldstrafe und außerdem alle drei zusammen zum Ersatz des Werths des Entwendeten in Höhe von 40 Pfennigen unter solidarischer Verhaftung verurtheilt worden.

Gegen das Berufungsurtheil wurde seitens der königlichen Staatsanwaltschaft die Revision eingelegt, weil nicht jeder der drei Angeklagten zum vollen Werthsersatz verurtheilt worden war.

Das Kammergericht hat die Revision zurückgewiesen. Es ist ausgeführt: Die Bestimmung in § 9 des Forstdiebstahls-Gesetzes sei nicht als Nebenstrafe aufzufassen, die Jeden besonders trifft, der, sei es allein oder gemeinschaftlich mit Andern einen Forstdiebstahl begeht. Sie habe vielmehr den Zweck, den dem Bestohlenen zugefügten Schaden, soweit derselbe in dem bloßen Werthe des entwendeten Gegenstandes besteht, alsbald durch den Strafrichter repariren zu lassen. Dies erhelle aus dem Begriff des Werthsersatzes, folge aber auch aus dem zweiten Satz des § 9, wonach der Ersatz des außer dem Werthe des Entwendeten verursachten Schadens nur im Wege des Civilprocesses geltend gemacht werden könne. Sollte nun aber lediglich der dem Bestohlenen erwachsene Schaden ausgeglichen werden, so könne immer nur der einmalige Werth erstattet werden. Denn der Schaden werde dadurch nicht größer, daß nicht nur Einer, sondern Mehrere den Gegenstand entwendet haben. Allerdings hafteten Alle nach allgemeinen Grundsätzen (§ 29. I. 6. N. R.) solidarisch für den Werthsersatz, also Alle für Einen und Einer für Alle. Die Vorschrift, daß „in allen Fällen“ der Schuldige zum Werthsersatz zu verurtheilen, sei dahin zu verstehen, daß jede Form des Forstvergehens (Begünstigung, Fehlerei, Versuch 2c.) von der Vorschrift des § 9 betroffen werden sollten. Auch die in der Revision versuchte analogische Heranziehung des § 34 F. D. G., wonach die sämmtlichen Geldstrafen dem Bestohlenen zufließen, führe zu keinem anderen Ergebniß. Es sei zugegeben, daß diese Bestimmung auf das Bestreben des Gesetzgebers zurückzuführen sei, für die mannigfachen Schäden, die dem Waldeigentümer durch die oftmals unentdeckt bleibenden Forstdiebstähle erwachsen, einen Ausgleich zu schaffen. Die Bestimmung bilde aber eine Ausnahme von dem sonst im Strafrecht geltenden Grundsatz, daß die erkannte Strafe nicht dem Beschädigten, sondern dem Staate zufällt und dulde schon deshalb — als Ausnahmebestimmung — eine analogische Anwendung nicht.

(Sohow und Rünzel, Jahrbuch Bd. V. S. 331.)

R.

---

### 35.

#### Töden franken Wildes während der Schonzeit.

Urtheil des kgl. Kammergerichts vom 17. November 1884.

In der Regel unterliegt auch derjenige, welcher krankes Wild während der dieser Sorte von Wild in § 1 des Wildschongesetzes vom 26. Februar 1870 gewährten Schonzeit tödtet, der in § 5 des gedachten Gesetzes angedrohten Strafe.

Der Angeklagte, welcher während der gesetzlichen Schonzeit einen kranken Hahn getödtet hatte, wurde in der Berufungsinanz von der Uebertretung des Wildschongesetzes freigesprochen. Die Freisprechung wurde damit begründet, daß durch krankes Wild, welches sich seinen Nachstellern nicht mehr durch die Flucht entziehen könne, einerseits den Wildstand schädigendes Raubzeug herbeigelockt, andererseits gesundes Wild aus der Umgebung des Ortes verschucht werde, daß also das Tödten von krankem Wild gerade im Interesse der Schonung der Jagd erfolge, daher nicht strafbar sein könne, weil das Gesetz ein Tödten „mit strafbarem Bewußtsein“ voraussetze, welches hier nicht vorliege.

Das Kammergericht hat auf die von der Staatsanwaltschaft eingelegte Revision das Berufungsurtheil aufgehoben und den Angeklagten der Uebertretung des Wildschongesetzes für schuldig erachtet. Das als Verbotsgesetz strickt zu interpretirende Wildschongesetz bedrohe ganz allgemein das Tödten von Wild während der Schonzeit unterschiedslos mit Strafe und überlasse es nicht den schwankenden Ansichten der einzelnen jagenden Personen, zu prüfen, ob das Tödten eines Stück Wildes im Interesse der Jagdschonung geboten sei. Ein Tödten mit strafbarem Bewußtsein sei nicht erforderlich, es sei genügend, daß der Wille des Thäters auf Begehung der mit Strafe bedrohten Handlung gerichtet sei. Allenfalls könnte vielleicht die die Jagdpolizei ausübende Behörde die Tödtung kranken Wildes anordnen. (Johow und Künigel, Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts Bd. V. S. 328.)

Die Entscheidung des Kammergerichts ist unzweifelhaft richtig. Sollte aber hier nicht das Gesetz eine Lücke enthalten? Die angedeutete jagdpolizeiliche Anordnung ist nirgends im Gesetz zugelassen. R.

### 36.

#### Das Tödten des Wildes während der Schonzeit ist auch bei fahrlässiger Tödtung des Wildes strafbar.

Urtheil des Kgl. Kammergerichts vom 23. April 1885.

Der § 5 des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870, welcher das Tödten oder Einfangen des Wildes während der vorgeschriebenen Schonzeit mit Strafe bedroht, findet Anwendung nicht allein, wenn das Tödten des Wildes vorsätzlich, sondern auch wenn es aus Fahrlässigkeit geschieht.

Der Angeklagte schoß auf ein bei ihm flüchtig vorüber gehendes Rudel Rothwild von 17 oder mehr Stück und erlegte dabei ein Stück weibliches Rothwild, welches damals (29. Juli) Schonzeit hatte. Er wendete ein, daß er nicht die Absicht gehabt habe, dieses Stück zu treffen, daß er vielmehr auf ein männliches Stück Rothwild, welches damals keine Schonzeit hatte, gezielt habe.

Er wurde in der Berufungsinanz wegen Uebertretung des Wildschongesetzes bestraft, weil er, wenn auch nicht vorsätzlich doch fahrlässiger Weise ein Stück weibliches Rothwild getödtet habe. Seine Fahrlässigkeit wurde darin gefunden, daß er beim Schießen auf das flüchtig vorübergehende Rudel Rothwild bei gewöhnlicher Sorgfalt und Umsicht voraussehen mußte, daß der auf ein bestimmtes Stück abgegebene Schuß leicht fehl gehen und ein anderes Stück treffen konnte.

Die von dem Angeklagten dagegen eingelegte Revision ist vom Kammergericht zurückgewiesen. Dasselbe nimmt an, das im Wildschonengesetz nicht allein das vorfällige, sondern auch das fahrlässige Tödten des Wildes mit Strafe bedroht sei und stützt sich zur Begründung dieser Annahme einmal auf den Wortlaut des Gesetzes, welches die Vorfälligkeit nicht erfordere, und ferner auf die Entstehungsgeschichte desselben, wonach neben den absoluten Strafen nach einem im Abgeordnetenhaus angenommenen Zusatz bei mildernden Umständen — die nach der dafür gegebenen Begründung gerade in einer geringeren Schuld des Tödtenden liegen könnten — die Strafe in allen Fällen bis auf einen Thaler herabgesetzt werden darf.

(Johow und Künigel, Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts 2c. Bd. V. S. 326.)

R.

### 37.

## Beamte der königlichen Haus- und Hofverwaltung sind königliche Beamte.

Urtheil des Reichsgerichts (II. Straff.) vom 9. Oktober 1885.

Nach §§ 62, 63 des Feld- und Forstpolizei-Gesetzes\*) bedürfen die von einer Stadt- oder Landgemeinde oder von einem Grundbesitzer angestellten Feldhüter (Forsthüter) der obrigkeitlichen Bestätigung, dagegen haben die im königlichen Dienst für den Feldschuß (Forstschuß) angestellten Personen ohne Weiteres die Befugnisse der Feldhüter (Forsthüter). Unter dem Ausdruck: **königlicher Dienst** ist nicht allein der Staatsdienst, sondern auch der Dienst bei der vom Ministerium des königlichen Hauses ressortirenden königlichen Haus- und Hofverwaltung zu verstehen.

In der Begründung wird gesagt: Nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch und auch nach der Gesetzesprache seien mit den Ausdrücken „königlicher Beamter“ oder „im königlichen Dienst angestellte Personen“ nicht nur die unmittelbaren Staatsbeamten, sondern auch die Beamten der königlichen Haus- und Hofverwaltung, als die des Krontröförs, des Kronfideicommissfonds, der Verwaltung des kgl. Hausfideicommisses und der Chatullegüter, überhaupt alle dem kgl. Hausministerium direct oder indirect unterstellten Beamten umfaßt. Insbesondere finde dies Anwendung auf § 63 des Feld- und Forstpolizeigesetzes und § 23 des Forstdiebstahlgesetzes\*\*).

(Rechtspredchung 2c. Band VII. S. 562.)

\*) §§ 62 u. 63 lauten: § 62. Feldhüter (Forsthüter) im Sinne dieses Gesetzes sind die von einer Stadtgemeinde, von einer Landgemeinde oder von einem Grundbesitzer für den Feldschuß (Forstschuß) angestellten Personen. Die Anstellung der Feldhüter (Forsthüter) bedarf der Bestätigung nach den für Polizeibeamte gegebenen Vorschriften und, soweit solche nicht bestehen, der Bestätigung des Landraths (Amtshauptmanns, Oberamtmanns).

§ 63. Die für den Feldschuß (Forstschuß) im königlichen Dienst angestellten Personen haben die Befugnisse der Feldhüter (Forsthüter).

\*\*) § 23 F.-D.-G. lautet: Personen, welche mit dem Forstschuße betraut sind, können, sofern dieselben eine Anzeigengebühr nicht empfangen, ein für allemal gerichtlich beedigt werden, wenn sie:

1. Königliche Beamte sind, oder

2. ...., 3. .... 2c.

In den Fällen der Nr. 2 und 3 ist die Genehmigung des Bezirksraths erforderlich .... 2c.

Die Annahme hat ihre Bedenken. In den Gründen des Urtheils wird selbst darauf hingewiesen, daß damit Anordnungen, welche Se. Majestät der König nicht in Ausübung der Regentenrechte, sondern als Inhaber von Vermögensrechten trifft oder durch Beauftragte treffen läßt und welche nach §§ 17, 18 II. 13 A. L.-M. der Beurtheilung nach den Grundsätzen des Privatrechts unterliegen, staatsrechtliche Bedeutung beigelegt wird. (cf. auch Oppenhoff, Strafgesetzbuch Anm. 30 zu § 359.)

R.

### 38.

#### Zuziehung von Zeugen bei der Durchsuchung.

Urtheil des Reichsgerichts (IV. Straff.) vom 29. September 1885.

Nach § 105 Absatz 2 der Strafproceßordnung sind bei einer ohne Weisung des Richters oder des Staatsanwalts stattfindenden Durchsuchung der Wohnung, der Geschäftsräume oder des befriedeten Besitztums, **wenn dies möglich**, ein Gemeindebeamter oder zwei Mitglieder der Gemeinde, in deren Bezirk die Durchsuchung erfolgt, zuzuziehen. Ob die Zuziehung **möglich**, d. h. ohne Gefährdung des Erfolges der Durchsuchung ausführbar ist, hat der die Durchsuchung vornehmende Beamte pflichtmäßig zu prüfen, und wenn er diese Prüfung vorgenommen hat, stellt sich seine Amtshandlung auch dann als eine rechtmäßige dar, wenn er sich in der Beurtheilung der Verhältnisse geirrt hat und zu einem **objectiv** unrichtigen Verfahren gelangt ist.

Der durchsuchende Hülfsförster hatte deshalb von der Herbeiholung des etwa 10 Minuten entfernt wohnenden Schulzen Abstand genommen und war zur selbstständigen Vornahme der Durchsuchung geschritten, weil er gefürchtet, daß der Angeklagte und dessen Vater, welche sein Herannahen beobachtet hatten, während er nach dem Schulzen ginge, die Spuren oder den Gegenstand des Diebstahls beseitigen würden.

Der Annahme des ersten Richters gegenüber, es müsse die Rechtmäßigkeit der Amtshandlung verneint werden, weil die Unmöglichkeit oder erhebliche Schwierigkeit der Zuziehung der Urkundspersonen nicht dargethan sei, hat das Reichsgericht den oben ausgeworfenen Rechtsatz ausgesprochen.

Dasselbe hat das Reichsgericht bereits angenommen in dem Urtheil vom 24. Mai 1884 (II. Straff.) — Rechtsprechung 2c. Bd. VI. S. 366. — Auch den Urtheilen vom 4. und 13. Oktober 1881 und vom 23. Juni 1882 (Jahrbuch Bd. XIV. S. 52. 53. 215.) liegt dieselbe Annahme zu Grunde.

(Rechtsprechung 2c. Bd. VII. S. 544.)

R.

### 39.

#### Konkurrenz von Forstdiebstahl und gemeinem Diebstahl.

Urtheil des Reichsgerichts (II. Straff.) vom 20. Oktober 1885.

Holzdiebe, welche sich Holz mittelst Forstdiebstahls zugeeignet haben und sich dieses Holz, nachdem es ihnen vom Förster abgenommen ist, nochmals rechtswidrig aneignen, begehen einen neuen selbstständig strafbaren gemeinen Diebstahl.

Die drei Angeklagten begaben sich eines Tages in die Kgl. Schneekener Forst, um sich von dort Holz zu holen. Zwei sägten eine Kiefer ab, während der Dritte Wache hielt. Alle drei zerfügten dann die Kiefer, Jeder nahm ein Ende des Stammes und trug es auf eine vor der Forst belegene, nicht dem Fiskus gehörige Wiese. Sie begaben sich sodann zurück, um sich sog. Tragknüppel zu holen und wurden, als sie wieder auf die Wiese hinaustraten, bei dem vorher hinausgetragenen Holze vom Förster L. betroffen. Dieser hieß die Angeklagten leer nach Hause gehen, nachdem er sich den Vorfall notirt hatte. Die Angeklagten begaben sich auch nach Hause, gingen aber am folgenden Tage früh Morgens nach der Wiese, wo sie das Tags vorher dort abgeworfene Holz auffammelten und mit nach Hause nahmen.

Der erste Richter hatte nur einen Forstdiebstahl als vorliegend angenommen. Dies ist vom Reichsgericht reprobirt unter der Annahme, daß die Angeklagten am ersten Tage einen Forstdiebstahl und am andern Tage an denselben Object einen gemeinen Diebstahl begangen hätten.

(Rechtspredung 2c. Bd. VII. S. 597.)

R.

#### 40.

### Jagdvergehn durch Aneignung der Geweihe von Fallwild.

Urtheil des Reichsgerichts (III. Straff.) vom 19. November 1885.

Die Aneignung todten Wildes, gleichviel ob erlegten oder eingegangenen, steht allein dem Jagdberechtigten zu. Dies ausschließliche Aneignungsrecht bezieht sich auch auf die mit dem todten Körper noch verbundenen Geweihe.

Der Angeklagte hatte an einem Orte, wo er zu jagen nicht berechtigt war, von einem dort liegenden eingegangenen Hirsche, der bereits vollständig verwest war, das Geweih mit den Kopftheilen losgerissen und sich angeeignet. Das Reichsgericht findet in der Handlung des Angeklagten nach § 292 Str.-G.-B. Es nimmt unter Bezugnahme auf das Urtheil vom 13. Januar 1881 — Band 13 S. 146 dieses Jahrbuchs — zunächst an, daß auch durch unbefugte Aneignung von todtem Wild, und zwar sowohl des natürlich verendeten, als des erlegten, ein Jagdvergehen begangen werde, und ferner, daß es gleichgültig sei, ob sich die Aneignung auf das ganze Stück oder nur auf Theile desselben erstrecke. In letzterer Beziehung ist die schon vom frühern Preussischen Obertribunal gemachte Unterscheidung (cf. Oppenhoff's Rechtsprechung Bd. 16. S. 455, 664) reproducirt: Nur der Jagdberechtigte sei bezeugt, das Geweih eines im Reviere erlegten (gefallenen) Hirsches zu occupiren, so lange es einen integrierenden Theil des Hirsches bilde, dagegen sei ein nach dem Gesetze der Natur abgeworfenes Geweih eine für sich bestehende Sache, welche dem Jagdrechte nur durch besondere Gesetze unterworfen werden könne<sup>\*)</sup>. Daß die Aneignung abgeworfener Hirschstangen nur da strafbar ist, wo sie durch besondere Gesetze<sup>\*)</sup> unter Strafe gestellt ist, wird constant von der Praxis angenommen. Die Frage, ob im vorliegenden Falle das Wild derartig in Verwesung übergegangen war, daß es nicht mehr als Wild und daher auch nicht als Gegenstand des Jagdrechts

<sup>\*)</sup> cf. § 3 der Regierungs-Polizei-Verordnung vom 9. November 1885 — S. 41 Bd. 18 dieses Jahrbuchs. —

angesehen werden konnte, — cf. Urtheile des Reichsgerichts vom 26. September 1882 und 16. Februar 1883 (Bd. 15. S. 78 und 321 dieses Jahrbuchs) — läßt das Reichsgericht offen. Eine Prüfung dieser Frage dürfte aber hier ebenfalls geboten erscheinen. (Rechtsprechung 2c. Bd. VII. S. 674.) R.

## Personalien.

### 41.

Veränderungen im Königlichen Forst- und Jagdverwaltungs-  
Personal vom 1. Januar bis ult. März 1886.

#### I. Bei der Central-Verwaltung und den Forst-Akademien.

Pasche, Ober-Landes-Kulturgerichts-Rath, an Stelle des zum Reichsgerichts-Rath ernannten Geheimen Ober-Regierungs-Rath Hintelen, die Decernate als Justitiar und für die Forstablösungssachen bei der Central-Verwaltung übertragen und zum Geheimen Regierungs- und vortragenden Rath ernannt.

Dr. Daube, Professor der anorganischen Naturwissenschaften bei der Forst-Akademie zu Münden, ist gestorben.

#### II. Bei den Provinzial-Verwaltungen der Staatsforsten.

##### A. Gestorben:

Dörinkel, Oberförster zu Johannsburg, Reg.-Bez. Wiesbaden.

Philippi, Forstmeister zu Potsdam.

Jagielski, Oberförster zu Corpellen, Reg.-Bez. Königsberg.

v. Poser, Oberförster zu Ruhbrück, Reg.-Bez. Breslau.

##### B. Pensionirt:

Gildenhagen, Oberförster zu Mügelburg, Reg.-Bez. Stettin.

Fritsche, Oberförster zu Eschede, Reg.-Bez. Lüneburg.

von der Decken, Forstmeister zu Cassel.

Reiß, Oberförster zu Raftätten, Reg.-Bez. Wiesbaden.

##### C. Versetzt ohne Aenderung des Amtscharakters:

Euen, Oberförster, von Räteburg, Reg.-Bez. Königsberg, nach Oberfrier, Reg.-Bez. Cöslin.

Wernhart, Oberförster, von Hülchenbach, Oberf. Lügels-Bilstein, Reg.-Bez. Arnsherg, nach Jänischwalde, Reg.-Bez. Frankfurt a. D.

Pauli, Oberförster, von Eiterhagen, Reg.-Bez. Cassel, nach Beckershagen, Reg.-Bez. Cassel.

Banning, Oberförster, von Mele, Reg.-Bez. Lüneburg, nach Mügelburg, Reg.-Bez. Stettin.

von Döhn, Oberförster, von Breitenheide, Reg.-Bez. Gumbinnen, nach Lehnin, Reg.-Bez. Potsdam.

Stahl, Forstmeister, von der Forstmeisterstelle Schleswig-Trittau auf die Forstmeisterstelle Potsdam-Beelitz.

- Hauschild, Forstmeister, von der Forstmeisterstelle Potsdam-Beelitz auf die Forstmeisterstelle Potsdam-Rheinsberg.
- Seehusen, Oberförster, von Annarode, Oberf. Siebigerode, Reg.-Bez. Merseburg, nach Corpellen, Reg.-Bez. Königsberg.
- Dem Oberförster Gerding zu Dalle, Reg.-Bez. Lüneburg, ist die aus den Oberförstereien Dalle und Eschede zum 1. Juli zu bildende Oberförsterei Eschede übertragen.
- Ewald, Oberförster, von Ziegenort, Reg.-Bez. Stettin, nach Annarode, Oberf. Siebigerode, Reg.-Bez. Merseburg.
- Gerlach, Oberförster, von Sadlowo, Reg.-Bez. Königsberg, nach Ziegenort, Reg.-Bez. Stettin.
- Grafshoff, Forstmeister, von der Forstmeisterstelle Cassel-Zulda auf die Forstmeisterstelle Cassel-Rheinhardswald.
- Sachsenröder, Forstmeister, von der Forstmeisterstelle Marienwerder-Deutsch-Krone auf die Forstmeisterstelle Cassel-Zulda.

D. Befördert resp. versetzt unter Beilegung eines höheren  
Amtscharacters:

- von Estorff, Oberförster zu Oberfier, Reg.-Bez. Cöslin, zum Forstmeister ernannt und mit der Forstmeisterstelle Erfurt-Worbis beliehen.
- Liburtius, Oberförster zu Lehnin, Reg.-Bez. Potsdam, zum Forstmeister ernannt und mit der Forstmeisterstelle Frankfurt-Guben beliehen.
- Hinüber, Oberförster zu Morbach, Reg.-Bez. Trier, zum Forstmeister ernannt und mit der Forstmeisterstelle Schleswig-Trittau beliehen.
- Koenen, Oberförster zu Taubenwalde, Reg.-Bez. Bromberg, zum Forstmeister ernannt und mit der Forstmeisterstelle Bromberg-Snowrazlaw beliehen.
- von Wedell, Oberförster zu Clausshagen, Reg.-Bez. Cöslin, zum Forstmeister ernannt und mit der Forstmeisterstelle Marienwerder-Deutsch-Krone beliehen.

E. Zu Oberförstern ernannt und mit Bestallung versehen sind:

- Ritche, Forst-Assessor und Feldj.-Lieut., zu Raseburg, Reg.-Bez. Königsberg.
- Zurhausen, Forst-Assessor, zu Eiterhagen, Reg.-Bez. Cassel.
- Brey, Forst-Assessor, zu Hilchenbach, Oberf. Lützel-Bilstein, Reg.-Bez. Arnberg.
- Löper, Forst-Assessor, zu Breitenheide, Reg.-Bez. Gumbinnen.
- Kayser, Forst-Assessor (bisher interimistischer Revierförster zu Weidenhausen, Revierförsterstelle Seibertshausen, Oberf. Gladenbach, Reg.-Bez. Wiesbaden), zu Miele, Reg.-Bez. Lüneburg.
- Regling, Forst-Assessor, zu Taubenwalde, Reg.-Bez. Bromberg.
- Krumhaar, Forst-Assessor und Feldj.-Lieut., zu Johannisburg, Reg.-Bez. Wiesbaden.
- Wohlers, Forst-Assessor (bisher Hilfsarbeiter bei der Regierung Stralsund), zu Morbach, Reg.-Bez. Trier.

F. Mit Vorbehalt der Ausfertigung der Bestallung und Festsetzung  
der Anciennetät als Oberförster definitiv angestellt ist.

- Sellheim, Forst-Assessor, zu Clausshagen, Reg.-Bez. Cöslin.

G. Als Hülfсарbeiter bei einer Regierung wurde berufen:

Tenne, Forst-Assessor, nach Danzig.

Meig, Forst-Assessor, nach Minden.

Schömann, Forst-Assessor, nach Stralsund.

H. Als interimistische Revierförster wurden berufen:

Friedrich, Förster, auf die in eine Revierförsterstelle umgewandelte bisherige Försterstelle Uszördszen, Oberf. Schorellen, Reg.-Bez. Königsberg.

Steppuhn, Forst-Assessor, nach Seibertshausen, Oberf. Gladenbach, Reg.-Bez. Wiesbaden.

I. Den Charakter als Hegemeister haben erhalten:

Neugebauer, Förster zu Neumühl, Oberf. Schönwalde, Reg.-Bez. Potsdam.

Gabriel, Förster zu Dombrowka, Oberf. Dombrowska, Reg.-Bez. Oppeln.

#### Verwaltungsänderungen:

Die in Folge der Neuorganisation der Staats- und Kloster-Forstverwaltung in der Provinz Hannover entbehrlich gewordene Forstmeisterstelle ist auf den Reg.-Bez. Erfurt übertragen worden.

Die Inspections-Eintheilung daselbst ist nunmehr folgende:

- a) Forstmeisterbezirk Erfurt-Erfurt (Oberforstmeister), bestehend aus den Oberförstereien Erfurt und Benneckenstein.
- b) Forstmeisterbezirk Erfurt-Worbis (Forstmeister von Estorff), bestehend aus den Oberförstereien Wadstede, Reifenstein, Worbis, Lohra und Königsthal.
- c) Forstmeisterbezirk Erfurt-Schleusingen (Forstmeister von Mengerßen), bestehend aus den Oberförstereien Schleusingen, Hinternah, Erlau, Schmiedefeld, Suhl, Diezhausen und Riernau.

Mit dem 1. April 1886 tritt eine anderweite Inspections-Eintheilung im Reg.-Bez. Frankfurt in folgender Weise ein:

- a) Forstmeisterbezirk Frankfurt-Guben (Forstmeister Tiburtius), bestehend aus den Oberförstereien Sorau, Christianstadt, Braschen, Jänschwalde, Croffen, Lagow, Reppen und Limmrig.
- b) Forstmeisterbezirk Frankfurt-Lübben (Forstmeister Schöniаn), bestehend aus den Oberförstereien Grünhaus, Dobrilugk, Tauer, Börnichen, Dammendorf, Müllrose und Neubrück.
- c) Forstmeisterbezirk Frankfurt-Frankfurt (Oberforstmeister Trammig), bestehend aus der Oberförsterei Hangelberg.
- d) Forstmeisterbezirk Frankfurt-Woldenburg (Forstmeister Schließmann), bestehend aus den Oberförstereien Lubiatzfließ, Driesen, Steinspring, Hochzeit, Regenthin, Marienwalde, Neumühl und Siegegörde.
- e) Forstmeisterbezirk Frankfurt-Landsberg a. W. (Forstmeister Hörnigk), bestehend aus den Oberförstereien Wildenow, Gladow, Neuhaus, Carzig, Hohenwalde, Lichteck, Maffin und Zicher.

Mit dem 1. April 1886 ist eine Forstmeisterstelle von dem Reg.-Bez. Frankfurt a. O. auf den Reg.-Bez. Bromberg übertragen. Die Inspections-Eintheilung in letzterem Bezirk ist vom genannten Zeitpunkte ab folgende:



1. Forstmeisterbezirk Bromberg-Bromberg (Oberforstmeister **Hollweg**), bestehend aus den Oberförstereien Glinke und Jagdschütz.
2. Forstmeisterbezirk Bromberg-Schneidemühl (Forstmeister **Balthasar**), bestehend aus den Oberförstereien Taubenwalde, Stefanswalde, Podanin, Selgenau, Rischlich, Stronnau und Rosengrund.
3. Forstmeisterbezirk Bromberg-Inowrazlaw (Forstmeister **Koyn**), bestehend aus den Oberförstereien Mirau, Schirpiß, Wodek, Kirschgrund, Bartelsee und Korschin.

Zum 1. Juli 1886 werden die beiden Oberförstereien Dalle und Eschede, Reg.-Bez. Lüneburg, zu einer Oberförsterei Eschede mit dem Sitz des Revier-Verwalters zu Eschede vereinigt.

## 42.

### Ordens-Verleihungen

an Forst- und Jagdbeamte vom 1. Januar bis ult. März 1886.

#### A. Der Rothe Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub:

**Donner**, Oberlandforstmeister und Ministerial-Director.

#### B. Der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife:

**Wellenberg**, Oberforstmeister zu Marienwerder.

**von der Decken**, Forstmeister zu Cassel (bei der Pensionirung).

#### C. Der Rothe Adler-Orden IV. Klasse:

**Conradi**, Oberförster zu Kunkel, Reg.-Bez. Wiesbaden.

**Fangel**, Forstrath und Oberförster zu Friedrichsthal, Reg.-Bez. Stettin.

**Feddersen**, Forstmeister zu Marienwerder.

**Goullon**, Forstmeister zu Danzig.

**Harms**, Oberförster zu Clausthal, Reg.-Bez. Hildesheim.

**Hümmerich**, Oberförster zu Dillenburg, Reg.-Bez. Wiesbaden.

**Klemme**, Oberförster zu Oberkaufungen, Oberf. Rottebreite, Reg.-Bez. Cassel.

**Mergell**, Oberförster zu Kirchditmold, Reg.-Bez. Cassel.

**Freiherr von Rechenberg**, Oberförster zu Erfurt, Reg.-Bez. Erfurt.

**Rind**, Oberförster zu Dobereschütz, Reg.-Bez. Merseburg.

**Rundspaden**, Forstmeister zu Coblenz.

**von Stünzner**, Forstmeister zu Potsdam.

**Wegener**, Oberförster zu Goppenbrügge, Reg.-Bez. Hannover.

**von Weiler**, Oberförster zu Cleve, Reg.-Bez. Düsseldorf.

**von Jonquière**s, Forstmeister zu Frankfurt a. D. (bei der Pensionirung).

**Seidensticker**, Forstmeister zu Frankfurt a. D. (bei der Pensionirung).

**Oppenhoff**, Oberförster zu Wildenbruch, Reg.-Bez. Stettin (Königl. Hofkammer).

#### D. Der Kronen-Orden IV. Klasse:

**Rotte**, Forstfassen-Rendant zu Gollub, Reg.-Bez. Marienwerder (bei der Pensionirung).

**Schwabe**, Hegemeister zu Duttonstädt, Oberf. Peine, Reg.-Bez. Hildesheim.

E. Das Allgemeine Ehrenzeichen:

- Cornicelius, Förster zu Dammer, Oberf. Töppendorf, Reg.-Bez. Liegnitz (Königl. Hofkammer).  
Lahndt, Förster zu Eichholz, Oberf. Kl.-Wasserburg, Reg.-Bez. Potsdam (Königl. Hofkammer).  
Behrends, Förster zu Lenzburg, Oberf. Woltersdorf, Reg.-Bez. Potsdam.  
Bögershausen, Förster zu Weißenborn, Oberf. Königsthal, Reg.-Bez. Erfurt.  
Bolß, Förster zu Steinwehr, Oberf. Rehrberg, Reg.-Bez. Stettin.  
Friedrich, Förster zu Hermannsacker, Oberf. Ziegelrode, Reg.-Bez. Merseburg.  
Fürstenau, Förster zu Rummernitz, Oberf. Havelberg, Reg.-Bez. Potsdam.  
Hanstain, Förster zu Hasenwinkel, Oberf. Osche, Reg.-Bez. Marienwerder.  
Lippke, Förster zu Schweinebude, Oberf. Sobbowitz, Reg.-Bez. Danzig.  
Prose, Förster zu Ranigura, Oberf. Peisterwitz, Reg.-Bez. Breslau.  
Rölecke, Förster zu Leßlingen, Oberf. Leßlingen, Reg.-Bez. Magdeburg.  
Schimmer, Förster zu Kaltwasser, Oberf. Panten, Reg.-Bez. Liegnitz.  
Vogel, Förster zu Hirschbach, Oberf. Erlau, Reg.-Bez. Erfurt.  
Weiß, Förster zu Scheidelwitz, Oberf. Peisterwitz, Reg.-Bez. Breslau.  
Wiedemann, Förster zu Rauchhaus, Oberf. Tornau, Reg.-Bez. Merseburg.  
Ziegler, Förster zu Deutchebruch, Oberf. Regenthin, Reg.-Bez. Frankfurt.  
Hermann, Holzhauer zu Crastel, Oberf. Castellau, Reg.-Bez. Coblenz.  
Stiel, Förster zu Louisendorf, Oberf. Frankenau, Reg.-Bez. Cassel (mit der Zahl 50).  
Henning, Oberholzhauer zu Ober-Dünzobach, Oberf. Wamnsfried, Reg.-Bez. Cassel.  
Mehrlaender I, Waldarbeiter zu Steindorf, Oberf. Peisterwitz, Reg.-Bez. Breslau.  
Sawatzki, Waldarbeiter zu Steindorf, Oberf. Peisterwitz, Reg.-Bez. Breslau.  
Becker, Waldarbeiter zu Zellerfeld, Oberf. Zellerfeld, Reg.-Bez. Hildesheim.  
Schatz, Holzhauermeister zu Lohzen, Oberf. Gladew, Reg.-Bez. Frankfurt a. D.

F. Die Allerhöchste Genehmigung zur Anlegung fremdherrlicher Orden erhielten:

- Sachse, Oberförster zu Groß-Schoenebeck, Oberf. Pechteich, Reg.-Bez. Potsdam, des Ritterkreuzes II. Kl. des Königlich Sächsischen Albrechtordens.  
von Sierakowski, Oberforstmeister zu Berlin (Hofkammer der Königlichen Familiengüter), des Comthurkreuzes II. Kl. des Sachsen-Ernestinischen Hausordens.  
Dachow, Förster zu Dubrow, Oberf. Königs-Wusterhausen (Königl. Hofkammer), des silbernen Verdienstkreuzes desselben Ordens.

In Anerkennung lobenswerther Dienstführung sind von Sr. Excellenz dem Herrn Minister Ehrenportepée's verliehen worden:

- Lampe, Förster zu Frankendorf, Oberf. Neu-Glienide, Reg.-Bez. Potsdam.  
Dhnesorge, Förster zu Sonnenburg, Oberf. Freienwalde, Reg.-Bez. Potsdam.  
Worsdorf, Förster zu Freienhagen, Oberf. Neuholland, Reg.-Bez. Potsdam.  
Harms, Förster zu Bussin, Oberf. Schuenhagen, Reg.-Bez. Stralsund.  
Strohmeier, Förster zu Kronwald, Oberf. Poggendorf, Reg.-Bez. Stralsund.  
Jung, Förster zu Paulsgrube, Oberf. Obersheld, Reg.-Bez. Wiesbaden.  
Dane, Förster zu Mittelwald, Oberf. Gardehausen, Reg.-Bez. Minden.  
Seipel, Förster zu Wehden, Oberf. Minden, Reg.-Bez. Minden.

Art.	<b>Forst- und Jagdschutz und Strafwesen. Forst- und Jagdrecht.</b>	Seite
26.	Begriff des „Waldes“ im Sinne des § 7. des Jagdpolizei-Gesetzes. (Endurth. d. Oberverwaltungsgerichts v. 25. September 1882.) . . . . .	129
27.	Eigene Ausübung der Jagd. Eigenthümer und Nießbraucher. (Endurth. des Oberverwaltungsgerichts v. 11. Dezember 1882.) . . . . .	130
28.	Wald-Enklave im Sinne des § 7 des Jagd-Polizeigesetzes. (Endurth. des Oberverwaltungsgerichts v. 8. September 1884.) . . . . .	131
29.	Verfugung des Jagdscheins nach § 15 a des Jagdpolizei-Gesetzes. (Endurth. des Oberverwaltungsger. v. 18. September 1884.) . . . . .	131
30.	Pachtentschädigung bei Waldenkaven. (Endurth. des Oberverwaltungsger. vom 22. Dezember 1884.) . . . . .	132
31.	Verfuch des Forstdiebstahls. Werthserfaz. (Urth. des Kgl. Kammergerichts vom 27. Oktober 1881.) . . . . .	133
32.	Volle Strafe beim Verfuch des Forstdiebstahls. Art kein schneidendes Werkzeug. (Urth. des Kgl. Kammergerichts v. 16. Februar 1882.) . . . . .	134
33.	Aufhebung früherer Polizeiverordnungen durch das Feld- und Forst-Polizei-Gesetz v. 1. April 1880. (Urth. des Kgl. Kammergerichts v. 5. Juni 1882.) . . . . .	135
34.	Werthserfaz bei gemeinschaftlich von Mehreren begangenen Forstdiebstahl. (Urth. des Königl. Kammergerichts v. 17. November 1884.) . . . . .	136
35.	Tödten franken Wildes während der Schonzeit. (Urth. des Kgl. Kammergerichts v. 17. November 1884.) . . . . .	137
36.	Das Tödten des Wildes während der Schonzeit ist auch bei fahrlässiger Tödtung des Wildes strafbar. (Urth. des Kgl. Kammergerichts vom 23. April 1885.) . . . . .	138
37.	Beamte der königlichen Haus- und Hofverwaltung sind königliche Beamte. (Urtheil des Reichsgerichts v. 9. Oktober 1885.) . . . . .	139
38.	Zuziehung von Zeugen bei der Durchsuchung. (Urth. des Reichsgerichts v. 29. September 1885.) . . . . .	140
39.	Konkurrenz von Forstdiebstahl und gemeinem Diebstahl. (Urth. des Reichsgerichts v. 20. Oktober 1885.) . . . . .	140
40.	Jagdvergehen durch Aneignung der Geweihe von Fallwild. (Urth. des Reichsgerichts vom 19. November 1885.) . . . . .	141

### **Personalien.**

41.	Veränderungen im königlichen Forst- und Jagdverwaltungs-Personal vom 1. Januar bis ult. März 1886. . . . .	142
42.	Ordens-Verleihungen an Forst- und Jagdbeamte vom 1. Januar bis ult. März 1886. . . . .	145

## **Jagdgrüne Stoffe**

in Leinen und Baumwolle.

**Großartige Auswahl, per Meter von 60 Pf. an. Musterversandt franco.**

**Michael Saer, Wiesbaden.**